

Beteiligungs-
verwaltung

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 20 B 3/2010-62

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	6
2. ALLGEMEINES	7
2.1 Beteiligungen.....	7
2.2 Ausgliederungen	7
2.3 Grundlagen der Beteiligungsverwaltung	9
2.4 Leitlinien des „Guten Regierens und Verwaltens“	10
2.5 Aufspaltung der Verantwortlichkeiten	11
2.6 Grundsatzentscheidung	12
2.7 Wahl der Rechtsform.....	13
3. ÜBERSICHT ÜBER ALLE BETEILIGUNGEN	16
3.1 Aktiengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe des Landes	17
3.2 Größenordnung bzw. Bedeutung der Beteiligungen	18
3.3 Direkte Beteiligungen des Landes.....	19
4. AUSWERTUNG DES FRAGEBOGENS ÜBER DIE DIREKTEN BETEILIGUNGEN	21
4.1 Beteiligungsstrategie	22
4.1.1 Strategie und Zweck	22
4.1.2 Messbare Ziele	24
4.1.3 Risikoanalyse.....	26
4.1.4 Gründe einer Beteiligung / einer Ausgliederung.....	27
4.2 Beteiligungsverwaltung und Organisation	28
4.2.1 Rahmenbedingungen.....	28
4.2.2 Rechte des Gesellschafters Land Steiermark	30
4.2.3 Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement	32
4.2.4 Meldewesen	34
4.2.5 Aktenverwaltung	37
4.2.6 Personal- und Sachaufwand.....	39
4.2.7 Organisationshandbuch	41
4.2.8 Stellenbesetzungsgesetz	43
4.2.9 Leitende Organe	46
4.2.10 Aufsichtsräte	52
4.2.11 Corporate Governance	58
4.2.12 Verantwortung der Beteiligung / des Wirtschaftsbetriebes für die Gesellschaft	60
4.2.13 Gleichbehandlung	61
4.2.14 Internes Kontrollsystem	62
4.2.15 Vergaberecht	65
4.3 Berichtswesen und Controlling	68
4.3.1 Information	68
4.3.2 Beteiligungsbericht.....	71
4.3.3 Geschäftsbericht	73
4.3.4 Jahresabschluss	74
4.3.5 Abschlussprüfer	76
4.3.6 Controlling.....	79
4.3.7 Cash-Pooling – Finanzveranlagung.....	82
4.4 Serviceleistungen	84
4.4.1 Allgemeine Serviceleistungen.....	84

4.4.2	Betreuung von Gesellschaftsorganen.....	86
4.5	Zuwendungen an die jeweilige Beteiligung / den Wirtschaftsbetrieb	87
4.5.1	Zahlungen	87
4.5.2	Förderungen	92
4.5.3	Sach- und Personalsubventionen.....	94
4.5.4	Werbung und Sponsoring, Spenden.....	96
4.5.5	Haftungsübernahmen	98
5.	AUSWERTUNG DES FRAGEBOGENS ÜBER DIE DIREKTEN STILLEN	
	BETEILIGUNGEN.....	100
5.1	Beteiligungsstrategie	100
5.1.1	Strategie und Zweck	100
5.2	Beteiligungsverwaltung und Organisation	102
5.2.1	Rahmenbedingungen.....	102
5.2.2	Rechte des Gesellschafters Land Steiermark	103
5.2.3	Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement	104
5.2.4	Meldewesen	105
5.2.5	Aktenverwaltung	106
5.2.6	Vergaberecht	107
5.3	Berichtswesen und Controlling.....	108
5.3.1	Geschäftsbericht	108
5.3.2	Jahresabschluss	109
5.4	Zuwendungen an die Beteiligung	110
5.4.1	Zahlungen	110
5.4.2	Information und Kontrolle.....	113
6.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	117
7.	BEILAGEN.....	122
7.1	Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungen in den einzelnen Ressorts	122
7.1.1	Landeshauptmann Mag. Franz VOVES	123
7.1.2	Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann SCHÜTZENHÖFER	138
7.1.3	Landesrat Dr. Christian BUCHMANN	145
7.1.4	Landesrätin Mag. Kristina EDLINGER-PLODER	149
7.1.5	Landesrätin Mag. Elisabeth GROSSMANN.....	150
7.1.6	Landesrat Johann SEITINGER.....	151
7.1.7	Landesrätin Dr. Bettina VOLLATH.....	152
7.1.8	Landesrat Ing. Manfred WEGSCHEIDER	153
	ANLAGE STELLUNGNAHMEN UND REPLIKEN.....	154

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft(en)
AktG	Aktiengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union
FA	Fachabteilung
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
ÖSTRAT	Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung
RH	Rechnungshof
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
URÄG	Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
WB	Wirtschaftsbetrieb
Z.	Ziffer

KURZFASSUNG

Der Umfang der Beteiligungen des Landes ist historisch gewachsen.

Eine Strategie des Landes für das Eingehen, Halten oder Beenden von Beteiligungen ist nicht erkennbar.

Die Verwaltung der Beteiligungen des Landes ist auf zahlreiche Abteilungen aufgeteilt. Sie wird in den jeweils zuständigen Abteilungen sehr unterschiedlich wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie, die möglichst einheitliche Vorgaben und Standards für die finanziellen, rechtlichen sowie organisatorischen Grundlagen einer Beteiligungsverwaltung festlegt.

Dem Steiermärkischen Landtag sollte zur Wahrung seiner Budget- und Kontrollaufgaben darüberhinaus ein aussagekräftiger jährlicher Beteiligungsbericht vorgelegt werden.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark.

Die Prüfung erfolgte vom Frühjahr bis zum Herbst 2010. Die Landesbeteiligungen und die drei Wirtschaftsbetriebe wurden zur Zeit der Datenerhebung von folgenden politischen Referenten verwaltet:

Herrn Landeshauptmann Mag. Franz VOVES

Herrn Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann SCHÜTZENHÖFER

Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian BUCHMANN

Frau Landesrätin Mag. Kristina EDLINGER-PLODER

Frau Landesrätin Mag. Elisabeth GROSSMANN

Herrn Landesrat Johann SEITINGER

Frau Landesrätin Dr. Bettina VOLLATH

Herrn Landesrat Ing. Manfred WEGSCHEIDER

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit ist gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 (LRH-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (§ 4 Abs. 1 LRH-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 Abs. 3 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der beteiligungsverwaltenden Abteilungen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Das LRH-VG 2009 wurde in das neue Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) integriert, dieses trat mit 20. Oktober 2010 in Kraft. Die auf das LRH-VG bezugnehmenden Paragraphen im Bericht beziehen sich auf das zum Prüfzeitpunkt noch geltende LRH-VG 2009.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Folgende zuständige politische Referenten gaben Stellungnahmen ab:

- **Herrn Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann SCHÜTZENHÖFER**
- **Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina VOLLATH**
- **Herr Landesrat Dr. Christian BUCHMANN**
- **Frau Landesrätin Mag. Elisabeth GROSSMANN**
- **Herrn Landesrat Johann SEITINGER**

Diese sind im [Anhang](#) in kursiver Schrift vollinhaltlich wiedergegeben. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle. Bei den explizit betroffenen Berichtteilen wird in blauer Schrift auf die entsprechende Seite im Anhang verwiesen.

2. ALLGEMEINES

2.1 Beteiligungen

Beteiligungen können aus folgenden Gründen gehalten werden:

- Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in unterschiedlichen Politikfeldern, wie Regional-, Struktur- oder Sozialpolitik, ohne die Zielsetzung der Vermögensvermehrung, aber mit dem Ziel der Versorgungssicherheit und des Gemeinwohles.
- Für eine wirtschaftliche Betätigung zur Deckung des eigenen Bedarfes.
- Zur gewinnorientierten Nutzung von Marktchancen mit konkreten Ergebniserwartungen.

2.2 Ausgliederungen

Bei einer Ausgliederung überträgt das Land eine Aufgabe, die es bisher selbst erfüllt hat, auf einen privaten Rechtsträger. Dabei handelt es sich zumeist um privatrechtlich organisierte Kapitalgesellschaften, die teils im Alleineigentum des Landes stehen oder bei denen das Land die Mehrheit der Kapitalanteile hält.

Die Aufgabenbesorgung verbleibt dabei im staatlichen Einflussbereich. Die Landesregierung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten. Sie ist zu folgenden Ausnahmen ermächtigt:

§ 32 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 1960 (ab 20. Oktober 2010 Art. 41 Abs. 1 L-VG 2010) berechtigt die Landesregierung die Verwaltung von Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen auf eine Kapitalgesellschaft (Landesholding) zu übertragen.

Weiters ermächtigt die Landesverfassung zur Übertragung der Verwaltung der Landeskrankenanstalten, der Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sowie der Verwaltung der Museen des Landes auf Kapitalgesellschaften.

Laut einer Evaluierung des Rechnungshofes erwartet man sich von Ausgliederungen folgende Vorteile:

- flexiblere Haushaltsführung
- beschleunigte Entscheidungsprozesse
- raschere Modernisierung
- erhöhte Kosten- und Leistungstransparenz
- flexiblere Personalpolitik

Demgegenüber wirken sich die eingeschränkte parlamentarische Kontrolle, die mögliche Entstehung grauer Finanzschuld, die fehlende Entlastung des Haushaltes, der höhere Personal- und Verwaltungsaufwand sowie der weiterbestehende staatliche Einfluss negativ aus.

Die häufigsten Fehler bei Ausgliederungen sind:

- fehlendes bzw. nicht ausreichend durchdachtes Ausgliederungskonzept
- Mangel an klaren Zielvorgaben für den ausgegliederten Rechtsträger
- Fehleinschätzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- Unterlassung einer Kosten-Nutzen-Analyse

2.3 Grundlagen der Beteiligungsverwaltung

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum wirtschaftlichen Handeln des Landes sind Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (= verfassungsrechtliches **Effizienzgebot**) und binden die gesamte Verwaltung.

Sowohl eine Beteiligung des Landes als auch eine Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben soll an diesen Kriterien gemessen werden.

Über das Halten von Beteiligungen sollen vorwiegend jene Aufgaben wahrgenommen werden, die in privatrechtlich organisierter Form besser und effizienter (= Kosten-Nutzen-Analyse) erledigt werden können.

Dafür ist es auch notwendig, organisatorische Strukturen für die Verwaltung dieser Beteiligungen zu schaffen sowie die Einhaltung von formalen und inhaltlichen Vorgaben bei den Beteiligungsgesellschaften zu überwachen.

Zur Beteiligungsverwaltung gehört die Gestaltung von einheitlichen Vorgaben und Standards für die finanziellen, rechtlichen sowie organisatorischen Grundlagen, wie z. B. für Verträge, für die Form des Rechnungswesens, das Cash-Pooling, für das Berichtswesen und das Controlling.

Schnittstellen mit anderen Bereichen der Hoheitsverwaltung, wie z. B. der Förderungsverwaltung, sollten erkannt und daraus resultierende Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Im Vordergrund stehen die jeweilige Aufgabenstellung bzw. funktionale, rechtliche und steuerliche Gründe. Es sind betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, ebenso wie klare Zielvorgaben und Strategien.

Der LRH stellte fest, dass die Beteiligungsverwaltung des Landes in den jeweils zuständigen (Fach-) Abteilungen unterschiedlich wahrgenommen wurde.

Obwohl einige Abteilungen eine vorbildhafte Beteiligungsverwaltung haben, fehlt in vielen Bereichen ein einheitliches Gesamtkonzept für eine strategisch orientierte und einheitliche Verwaltung der gesamten Beteiligungen.

2.4 Leitlinien des „Guten Regierens und Verwaltens“¹

Derartige Leitlinien (Good Governance) wurden von der EU-Kommission ebenso wie von der OECD als auch der Weltbank in ähnlicher Weise formuliert.

Unter diesen Leitlinien „Guten Regierens und Verwaltens“ wird von Regierung und Verwaltung ein neues Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft verstanden, das eine Gesamtsteuerung der gesellschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Akteure (Verbände der Sozialpartner, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Sozial- und Umweltverbände u. a.) umfasst.

Beispielsweise enthalten die Leitlinien der Good Governance der OECD u. a. folgende Prinzipien:

- Beachtung des Rechtssystems
- Transparenz und Verantwortung für demokratische Einrichtungen
- Fairness im Umgang mit Bürgern
- effizientes Verwaltungsservice
- klare, transparente und anwendbare Gesetze und Richtlinien
- hoher ethischer Standard in jeder Handlung

Unternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft beteiligt ist, haben neben dem Geschäftszweck im engeren Sinn zusätzlich öffentliche Aufgaben zu erfüllen, wie z. B. umwelt- und energiepolitische Ziele im Sinne der Nachhaltigkeit, soziale Standards wie Frauenförderpläne, die tatsächliche Erfüllung der Behinderteneinstellungsquote usw.

¹ Quelle: http://www.olev.de/g/good_gov.htm

2.5 Aufspaltung der Verantwortlichkeiten

Die einzelnen direkten und indirekten Beteiligungen des Landes waren zum Prüfzeitpunkt nicht in einem zentralen Zuständigkeitsbereich zusammengefasst.

Es bestand eine Vielzahl von größeren und kleineren Beteiligungsgruppen bzw. Einzelbeteiligungen, die von verschiedenen Abteilungen verwaltet wurden.

Dabei fielen die Beteiligungen auch in die Zuständigkeit verschiedener politischer Referenten.

Darüber hinaus gab es weiters mehrere politische Zuständigkeiten für einzelne Beteiligungen.

So war zum Beispiel zur Zeit der Prüfung für die Nationalpark Gesäuse GmbH gleichzeitig die FA10C – Forstwesen (Forstdirektion) unter Herrn Landesrat Seitinger und die FA13C – Naturschutz unter Herrn Landesrat Ing. Wegscheider zuständig. Auch bei der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH (Eco World Styria) war die A14 – Wirtschaft und Innovation unter Herrn Landesrat Dr. Buchmann und die FA19D – Abfall- und Stoffflusswirtschaft unter Herrn Landesrat Seitinger zuständig.

Alle bestehenden und zukünftigen touristischen Beteiligungen des Landes, die Beteiligung des Landes an der Österreicherung GmbH sowie alle Angelegenheiten der Steirischen Tourismus GmbH fielen laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in die Zuständigkeit der A12 – Sport und Tourismus. Für die A12 – Sport und Tourismus und ihre touristischen Beteiligungen war Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Schützenhöfer zuständig. Ausgenommen davon war als einzige die Beteiligung des Landes an der Österreicherung GmbH, für die Herr Landesrat Dr. Buchmann zuständig war.

Sowohl für die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH als auch für die Kompetenzzentren war die A3 – Wissenschaft und Forschung zuständig. Für die Muttergesellschaft JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH war Frau Landesrätin Mag. Edlinger-Ploder zuständig. Für mehrere Kompetenzzentren, bei denen die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH Anteile hält, war hingegen Herr Landesrat Dr. Buchmann für die strategischen Tätigkeiten in Bezug auf die Kompetenzzentren und das COMET-Programm des Bundes zuständig.

Die von der Landesregierung oder vom Landeshauptmann zu besorgenden Geschäfte sind gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Amtes der

Steiermärkischen Landesregierung nach ihrem sachlichen Zusammenhang auf die Abteilungen aufzuteilen.

Für die Verwaltung einer Beteiligung sollte jeweils nur eine Abteilung bzw. Fachabteilung zuständig sein.

In Abstimmung mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sollte die Geschäftsverteilung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung dem Grundsatz der Alleinverantwortung eines obersten Organs für die Geschäfte einer Abteilung entsprechen.

2.6 Grundsatzentscheidung

Es ist bei der Wahl der am besten geeigneten Mittel zu prüfen, ob eine Leistung effizienter in der Hoheitsverwaltung durch das Land selbst, z. B. auch in Form eines Wirtschaftsbetriebes oder unter Beteiligung des Landes an einem privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen bzw. durch die Ausgliederung eines Verwaltungsbereiches in eine GmbH oder AG bereitgestellt werden kann.

Daneben ist noch zu differenzieren, ob die Leistungserstellung dem Privaten gesetzlich aufzutragen oder über Verträge untereinander regelbar ist.

Ziel sollte neben einer zweckorientierten Aufgabenerfüllung auch die Entlastung des Landeshaushaltes sein.

In die Entscheidungsgrundlagen über die Form der Aufgabenerfüllung sind auch rechtliche Rahmenbedingungen einzubeziehen.

Zu beachten sind dabei

- der verfassungsrechtliche Rahmen und Kompetenzfestlegungen,
- dienstrechtliche Vorgaben, die vor allem die Dienstverhältnisse von übernommenen Beamten betreffen,
- haushaltspolitische Restriktionen,
- gemeinschaftsrechtliche Wettbewerbsbestimmungen, die beispielsweise Beihilfen oder Kartelle verbieten,
- steuerrechtliche und vergaberechtliche Aspekte sowie
- gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen, die eng mit der Definition von Art und Umfang staatlichen Handelns zusammenhängen.

Über die bei jeder Reformentscheidung anzustellenden gesellschaftsrechtlichen Überlegungen hinaus sind insbesondere auch die Zielvorgaben und Steuerungsmöglichkeiten durch den öffentlichen Rechtsträger zu überprüfen.

Jede Regelung muss eine wirksame und transparente Trennung von unternehmerischer Verantwortung und Verwaltung sicherstellen.

Von zentraler Bedeutung ist die Vermeidung einer Einflussnahme auf das operative Tagesgeschäft und eine klare Trennung der Zuständigkeiten.

Die öffentliche Hand gibt die Ziele vor, die erreicht werden sollen, sowie die konkreten Aufgaben des auszugliedernden Unternehmens im Einzelfall. Dazu ist eine geeignete Rechtsform zu suchen und sind die Kontrollinstanzen festzulegen.

Der Gesellschafter Land hat in der Folge seine Rolle, wie sie etwa im Gesellschaftsrecht festgelegt ist, wahrzunehmen.

Die Festlegung einer klaren Organverantwortung und die Einhaltung der Rollenverteilung zwischen Gesellschafter, Aufsichtsrat und Vorstand ist unerlässlich.

2.7 Wahl der Rechtsform

Die Rechtsform, der Unternehmensgegenstand und die (geplante) Ertragssituation eines Unternehmens haben Auswirkungen auf die damit verbundenen Kosten (Gründung, laufende Kosten, Auflösung), auf die Besteuerung (Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer, etc.), die Organisation, die Gewinnermittlung, die Art der Erstellung des Jahresabschlusses und auf viele andere Bereiche.

Für die Rechtsform- und Steuerplanung sollte eine zentrale Stelle zuständig sein.

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform welches Unternehmen zu führen ist, sollte in jedem Einzelfall unter Betrachtung der bereits bestehenden Unternehmensstrukturen beurteilt werden.

Die Wahl der geeigneten Rechtsform für einen ausgegliederten Rechtsträger ist auch wesentlich davon abhängig, ob hoheitliche, gemeinwirtschaftliche oder privatwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen sind.

Unabhängig von der Wahl der Rechtsform (Wirtschaftsbetrieb, GmbH, AG) kommt dem Ausgestalten des Zusammenspiels zwischen Eigentümer und Organen (Gremien)

entscheidende Bedeutung zu, da die Gesetzeslage in allen Fällen einen großen Gestaltungsspielraum offen lässt.

Mit den Beteiligungen sollten Verträge ausverhandelt werden, die jedwede weitere Einflussnahme erübrigen und die Ziele so klar vorgeben, dass sie ohne weitere Rückfragen seitens der jeweiligen Geschäftsführer / Vorstände umzusetzen sind.

Beispielsweise wurde dieses Zusammenspiel im Statut der Stadt Graz für seine Wirtschaftsbetriebe vorbildlich geregelt.

Bei einer Abwägung von Strategie und Zweck des Einganges einer Beteiligung sollte von vornherein feststehen, ob es besser wäre,

- z. B. (mehrjährige) Förderungen zu vereinbaren anstelle einer Beteiligung
- oder andere geeignete Steuerungsmechanismen festzulegen, damit die Risiken für das Land überschaubar werden.

Ein mehrjähriger Fördervertrag mit genauen Rückzahlungsbedingungen ist bei stillen Beteiligungen sowie Beteiligungen in geringem finanziellem Ausmaß womöglich sinnvoller.

Der Wegfall der Vielzahl von kleinen Beteiligungen führt in weiterer Folge zur Verwaltungsvereinfachung. So fällt beispielsweise das Lesen und Analysieren von Bilanzen weg und erfordert nicht mehr den Einsatz von betriebswirtschaftlich ausgebildetem Personal.

Der Einstieg in eine neue Beteiligung sollte nur nach eingehender Prüfung erfolgen.

Zudem sind die steuerrechtlichen Konsequenzen – im Hinblick auf die Leistungsbezieher – von Bedeutung:

Mit dem Steuerreformgesetz 2005 wurde in Österreich u. a. die Besteuerung von Unternehmensgruppen eingeführt.

Abweichend vom Grundsatz der Individualbesteuerung ermöglicht diese Gruppenbesteuerung das Zusammenrechnen von Gewinnen und Verlusten in einer Unternehmensgruppe.

Dadurch ergibt sich eine geringere Steuerbemessungsgrundlage als bei der Individualbesteuerung.

Als finanziell verbundene Körperschaften im Sinne der Besteuerung von Unternehmensgruppen gelten laut § 9 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz solche, bei denen die beteiligte Körperschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals und der Stimmrechte der Beteiligungskörperschaft besitzt.

Gruppenträger kann jedenfalls keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein.

Es sollten daher für das Land Steiermark die Vor- und Nachteile eines Holdingmodells unter Nutzung der Besteuerung von Unternehmensgruppen überprüft werden.

3. ÜBERSICHT ÜBER ALLE BETEILIGUNGEN

Der LRH hat alle politischen Referenten um Bekanntgabe der Landesbeteiligungen ihres Ressorts ersucht.

Ziel der Prüfung war es, in den Abteilungen bereits bestehende und bewährte Systeme der Beteiligungsverwaltung näher zu betrachten, um daraus nach dem „Best-Practice-Modell“ Empfehlungen für ein nach Möglichkeit einheitliches und strukturiertes Beteiligungsmanagement des Landes Steiermark abzuleiten.

Die erbetenen Meldungen erstreckten sich auch auf die Tochterunternehmen der Landesbeteiligungen sowie auf alle weiteren Beteiligungsstufen.

Der LRH hat sich aus Gründen der Überschaubarkeit² im Anhang auf **rund 230 direkte und indirekte Beteiligungen** beschränkt. Bei etwa 150 Gesellschaften hat der LRH Prüfkompetenz, 35 davon sind direkte Beteiligungen.

Die Auflistung dieser direkten und indirekten Beteiligungen ist im Anhang nach Regierungsmitgliedern gegliedert.

Zu jeder derartigen Beteiligung wurden folgende Daten erhoben:

- Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes
- zuständige Abteilung
- Art der Beteiligung
- Beteiligungsausmaß
- Bilanzsumme
- Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)

Die Beteiligungen, bei denen der LRH Prüfkompetenz hat, sind durch rote Schrift gekennzeichnet.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 und 3 LRH-VG kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung

„...von Unternehmen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an ein Unternehmen erfüllt jedoch für sich allein nicht diesen Tatbestand;

² Die Grenze wurde bei einer 0,6 %-Beteiligung einer AG an einer weiteren AG gezogen.

von Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung im Sinne der Z. 2 durch Unternehmen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist“.

Das Beteiligungsmanagement des Landes sollte sich nicht nur auf direkte Beteiligungen beschränken, sondern zumindest auch jene Töchter bzw. Enkel oder weitere Stufen umfassen, bei denen der LRH Prüfkompetenz hat.

Dies gilt vor allem für jene Beteiligungen weiterer Stufen, deren Umfang geeignet ist, das Gesamtergebnis der Muttergesellschaft nachhaltig zu beeinflussen.

Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 163.

Die beteiligungsverwaltenden Abteilungen des Landes sollten über ausreichende Informationen verfügen, damit das Land Steiermark seine Rechte als Gesellschafter wahrnehmen kann.

3.1 Aktiengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe des Landes

Aufgrund ihrer Rechtsform als Aktiengesellschaften haben die Energie Steiermark AG und die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG eine Sonderstellung inne. Für sie gilt das Aktiengesetz (AktG), während bei den zahlreichen anderen Beteiligungen des Landes aufgrund der Rechtsform das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden ist. Des Weiteren unterliegt die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG auch den gesetzlichen Bestimmungen des Bankensektors.

Die Wirtschaftsbetriebe des Landes (Steiermärkische Landesbahnen, Steiermärkische Landesforste und Steirische Landesforstgärten) haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegen weder dem Aktienrecht noch dem GmbHG. Sie können kein eigenes Vermögen besitzen. Ihr gesamtes Handeln ist dem Land Steiermark zuzurechnen.

Der den Abteilungen vorgelegte Fragenkatalog nimmt wegen der Vergleichbarkeit keine differenzierte Behandlung der unterschiedlichen Rechtsformen vor.

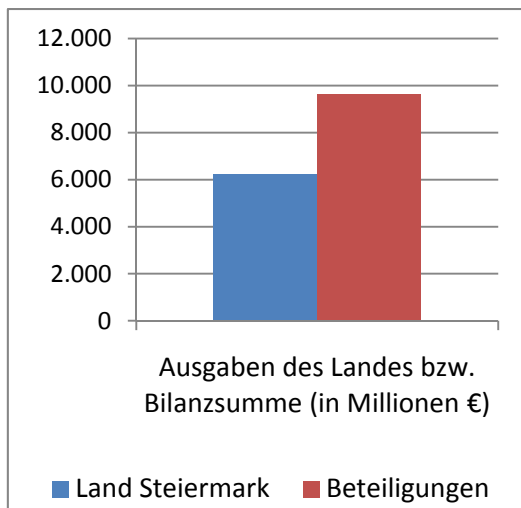
3.2 Größenordnung bzw. Bedeutung der Beteiligungen

Für eine Darstellung der Relation zwischen den (praktikabel darstellbaren) Landesbeteiligungen und dem Landeshaushalt eignen sich die finanziellen und personellen Kennzahlen

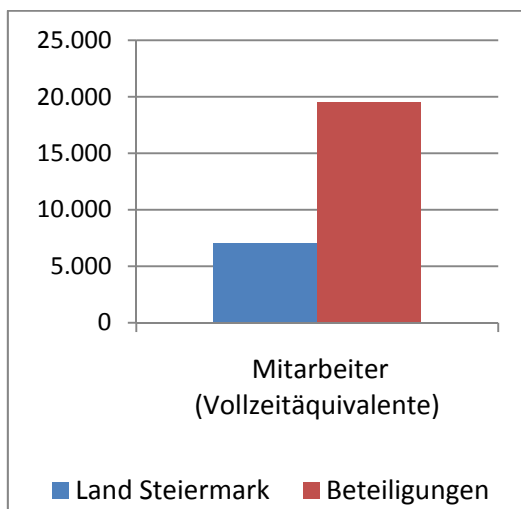
- Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und
- die jährlichen Umsatzzahlen bzw. Bilanzsummen.

Der LRH hat die direkten Beteiligungen bzw. jene indirekten Beteiligungen, bei denen Prüfkompetenz besteht, summarisch erfasst.

Die Zahlen sind ungewichtet und daher lediglich geeignet, Größenordnungen abzubilden.

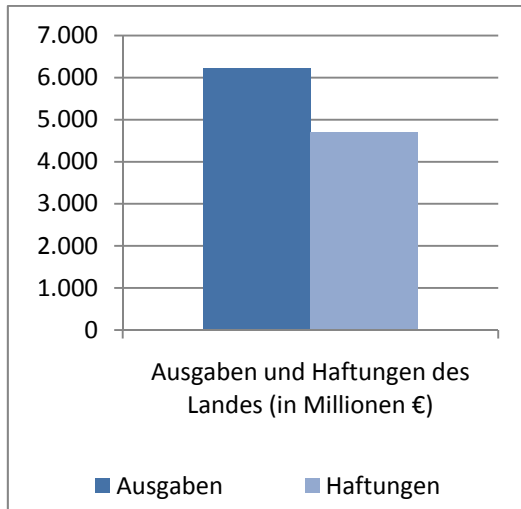


Als Zahlenrelation des Landes Steiermark zu den direkten und indirekten Beteiligungen ergibt sich ein Verhältnis von €6,2 zu €9,6 Mrd. für die Gesamtausgaben des Landes³ bzw. für die Beteiligungs- Bilanzsummen



Analog dazu beträgt die Anzahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten für das Land Steiermark rund 7.000 bzw. 19.500 für die direkten und indirekten Beteiligungen.

³ Gesamtausgaben und Haftungen laut Rechnungsabschluss des Landes 2009



Rund €4,7 Mrd. beträgt der gesamte Stand der vom Land übernommenen Haftungen. Der größte Teil in Höhe von €4,68 Mrd. betrifft Sonderhaftungen, die für einige große Beteiligungsunternehmen und ihre Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Kreditinstituten vom Land übernommen worden sind. Rund €10,4 Mio. betragen die Ausfallhaftungen (ohne Sonderhaftungen).

3.3 Direkte Beteiligungen des Landes

Im vorliegenden Bericht wird auf das Verhältnis der Abteilungen des Landes zu den von ihnen gehaltenen direkten Beteiligungen eingegangen.

Das Beteiligungsmanagement der direkten Beteiligungen für deren Tochter- und Enkelgesellschaften wurde nicht geprüft.

Der Landesrechnungshof hat die direkten Beteiligungen und die drei Wirtschaftsbetriebe (WB) in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Direkte stille Beteiligungen sind nicht berücksichtigt. Die rote Färbung bedeutet Prüfkompetenz durch den LRH.

Bergbahnen Turracher Höhe GmbH	Energie Steiermark AG
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH	GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH
Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG.	HLH Hallenverwaltung GmbH
Instyria Kultur-Service GmbH	JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
Steiermärkische Landesforste (WB)	Lachtal-Lifte u. Seilbahnen GmbH & Co KG
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	Steirische Landesforstgärten (WB)
Looser Bergbahnen GmbH & Co KG	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H.	MARIAZELLER EUROPEUM GmbH

Nationalpark Gesäuse GmbH	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH
Österreichring Gesellschaft m.b.H.	Österreich Wein Marketing GmbH
regionale – Organisations GmbH	Planai - Hochwurz - Bahnen Gesellschaft m.b.H.
Sport-Campus Leibnitz GmbH	Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg - Nederalpl
Steiermärkische Landesbahnen (WB)	STEIERMARKBAHN - Transport und Logistik GmbH
Steirische Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.	Steiermärkische Krankenanstalten-gesellschaft m.b.H.
Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GesmbH	Steirische Tourismus GmbH
Steirischer Landestiergarten GmbH	Steirische Wirtschaftsförderungs-gesellschaft m.b.H.
Thermalbohrung Mürztal Aufschließungs-gesellschaft mbH	steirischer herbst festival gmbH
Universalmuseum Joanneum GmbH	Theaterholding Graz / Steiermark GmbH
Volkskultur Steiermark GmbH	Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH

Beteiligungen in der Rechtsform GmbH & Co KG werden als eine Beteiligung angesehen.

4. AUSWERTUNG DES FRAGEBOGENS ÜBER DIE DIREKTEN BETEILIGUNGEN

Der LRH hat zur Erhebung der für das Beteiligungsmanagement relevanten Umstände einen Fragebogen an jene Abteilungen verschickt, die direkte Beteiligungen bzw. die Wirtschaftsbetriebe des Landes verwalten.

Die hohe Kooperationsbereitschaft aller mitwirkenden Abteilungen des Landes wird ausdrücklich hervorgehoben.

Anzumerken ist, dass in manchen (Fach-)Abteilungen bereits ein Beteiligungsmanagement auf hohem Niveau existiert bzw. gerade im Aufbau begriffen ist.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende (Fach-)Abteilungen (ohne wertende Reihung):

- A3 – Wissenschaft und Forschung
- FA4A – Finanzen und Landeshaushalt
- FA12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH
- A14 – Wirtschaft und Innovation

Der Fragebogen gliedert sich schwerpunktmäßig in

- Beteiligungsstrategie,
- Beteiligungsverwaltung und Organisation,
- Berichtswesen und Controlling,
- Serviceleistungen sowie
- Zuwendungen an die jeweilige Beteiligung / den Wirtschaftsbetrieb.

4.1 Beteiligungsstrategie

4.1.1 Strategie und Zweck

4.1.1.1 Grundlagen

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements soll das Eingehen und Halten der Beteiligungen überprüft werden.

Ist für eine Beteiligung der erforderliche Bedarf nicht mehr gegeben, so sollte ein Engagement auch beendet werden können.

Ein so genanntes „Ausstiegsszenario“ ist deshalb bereits beim Eingehen einer Beteiligung bzw. Übernahme eines Engagements zweckmäßig. Dies sollte u. a. von vorab festgelegten Kriterien abhängen.

Beispielsweise kann durch eine Veränderung der Maastricht-Kriterien die ursprüngliche Motivation für eine Beteiligung wegfallen.

4.1.1.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Aus welchem Grund wurde die Beteiligung / der Wirtschaftsbetrieb eingegangen (bzw. erfolgte die Ausgliederung)? Welcher Zweck wurde damit verfolgt?

Den Antworten zufolge haben öffentliche Anliegen zu einem Engagement des Landes geführt; oft wurden Betriebe mit den zur Fortführung notwendigen Verlustabdeckungen vom Land übernommen.

Am häufigsten wurde eine Kombination dieser beiden Gründe genannt.

Frage: Gibt es dazu eine Strategie bzw. ein Konzept? Welche Rahmenbedingungen bzw. übergeordneten rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Regierungssitzungsbeschluss [RSB]) gibt es dazu?

Anlässlich des Eingehens von einzelnen Beteiligungen wurden jeweils verschiedene Positionspapiere und mehr oder weniger ausführliche strategische Konzepte verfasst.

Diese Einzelstrategien werden beispielsweise im Unternehmensgegenstand, in der Einteilung von Geschäftsfeldern, in Förderkonzepten und Strategieprogrammen über infrastrukturelle und absatzfördernde Maßnahmen beschrieben.

Diese strategischen Positionierungen wurden zum Teil auch in RSB, die die jeweiligen Rahmenbedingungen für die Beteiligungen vorgeben, festgehalten.

Fallweise wurden auch eigene Landesgesetze beschlossen, manchmal kommen auch Bundesgesetze bzw. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zur Anwendung.

Eine gesamthafte Strategie des Landes Steiermark für den Erwerb von Beteiligungen ist nicht erkennbar.

Frage: Ist die bestehende Beteiligung / der bestehende Wirtschaftsbetrieb noch zweckmäßig? Wann wurde deren / dessen Sinnhaftigkeit das letzte Mal hinterfragt?

Obwohl nur bei rund der Hälfte der Beteiligungen eine diesbezügliche Evaluierung innerhalb der letzten drei Jahre erfolgte, betonen alle befragten Abteilungen die Zweckmäßigkeit des Bestehens der jeweiligen Beteiligungen bzw. auch der Wirtschaftsbetriebe.

In einer Abteilung, die eine größere Anzahl ähnlicher Beteiligungen verwaltet, wurden die Varianten „Behalten“ und „Veräußern“ anhand von verschiedenen Kriterien überprüft.

Frage: Gibt es ein Ausstiegsszenario? Wenn ja, wie sieht es aus?

Die Auflösung der Gesellschaft nach dem GmbH-Gesetz wird oft als Ausstiegsszenario angeführt; die Beendigung eines Engagements aufgrund des Erreichens von definierten Kriterien ist fast nie vorgesehen.

4.1.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Um die Sinnhaftigkeit des Haltens einer Beteiligung transparent zu machen, eignet sich beispielsweise auch eine Gliederung der einzelnen Beteiligung nach dem so genannten „4-Säulen-Modell“ der Stadt Graz:

Das Ziel dieses Modells ist es, die wichtigsten Geschäftsbereiche eines Mischkonzerns übersichtlich darzustellen.

Die Aktivitäten der Stadt Graz sind in vier Gruppen gegliedert, wobei die ca. 40 Beteiligungen der Stadt den Bereichen II bis IV zugeordnet sind:

- I. Hoheitsverwaltung / Subventionsvergabe
- II. Daseinsvorsorge (Leistungen an die Öffentlichkeit, Infrastruktur)
- III. Infrastruktur („Shared Services“, nur interne Leistungen, Systemerhalter, EDV für alle „Graz-Haus-Insassen“, Facility Management, u. ä.)
- IV. Marktbeteiligungen (für die Stadt nicht essentielle Beteiligungen)

Dieses „4-Säulen-Modell“ dient gleichzeitig als Ausgangspunkt für den Beteiligungsbericht an den Gemeinderat. Dieser kann sich dadurch einen Überblick über diese vier Bereiche und auch über die Einzelbeiträge zum Gesamtergebnis verschaffen.

Für die Beteiligungsstrategie des Landes Steiermark sollte eine ähnliche Klassifizierung der Beteiligungen erfolgen, die eine Unterscheidung der Beteiligungen nach ihrem Zweck sowie eine gruppenweise Behandlung ermöglicht.

Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 161.

4.1.2 Messbare Ziele

4.1.2.1 Grundlagen

Ziele müssen quantifizierbar und die Zielerreichung messbar sein.

Für Ziele, die in einem mittel- bzw. längerfristigen Zeitrahmen umgesetzt werden sollen, ist die Festlegung von (quantifizierbaren) Teil-/Jahreszielen eventuell auch in Form von mehrjährigen Budgets erforderlich.

Indikatoren sind so zu wählen, dass sie messbar sind, ohne weitreichenden Interpretationsspielraum zu bieten; auch qualitative Indikatoren müssen die objektive Nachprüfung der Zielerreichung sicherstellen können.

Um Über- und Unterschreitungen sichtbar zu machen, sind die Zielbereiche von vornherein mit Anfangs- bzw. Endwerten abzugrenzen.

Die regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Zielerreichung sollte verpflichtend festgelegt sein⁴.

⁴ Quelle: RH (Rechnungshof): Wirkungsorientierung in der öffentlichen Verwaltung, Bund 2009/14

4.1.2.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wurden beim Einstieg messbare Ziele (Wirkungsindikatoren und aussagekräftige Kennzahlen) festgelegt? Wenn ja, welche?

Nur bei einer sehr geringen Anzahl von Beteiligungen, die das Land erst kürzlich eingegangen ist, wurden beim Einstieg messbare Ziele festgelegt.

Frage: Werden seither regelmäßig messbare Ziele festgelegt? In welchen zeitlichen Abständen werden diese Ziele evaluiert?

Inzwischen haben etwa zwei Drittel der Beteiligungen Jahres- und Mittelfrist-Ziele festgelegt, die auch regelmäßig einer Bewertung unterzogen werden.

Messbare Kennzahlen zu einer strategischen Ausrichtung fehlen jedoch bei den meisten Beteiligungen.

Frage: Werden gemeinsam mit den Zielen (mehrjährige) Budgets vereinbart? Wer bekommt die Evaluierungsberichte?

Bei zwei Drittel der Beteiligungen wurden budgetäre Vorgaben in Finanzierungs- oder Betriebsvereinbarungen festgelegt bzw. erfolgt eine mittelfristige Finanzplanung.

Über die Evaluierungsergebnisse erhält die Landesregierung entweder durch Vertreter des Landes in der Generalversammlung oder im Aufsichtsrat Kenntnis bzw. wird in einigen Fällen die zuständige Abteilung der Landesregierung auch direkt informiert.

4.1.2.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Lediglich für die in jüngster Vergangenheit eingegangenen Beteiligungen wurden messbare strategische Ziele festgelegt.

Generell sollten Ziele quantifizierbar und die Zielerreichung messbar sein. Dies sollte für alle neuen Beteiligungen gelten.

Aber auch für die bereits bestehenden Beteiligungen sollten quantifizierte strategische Ziele definiert werden, die sich an einer Klassifizierung der Beteiligungen (beispielsweise analog zum 4-Säulen-Modell der Stadt Graz) orientieren.

Diese Zielerreichung sollte regelmäßig verpflichtend überprüft und bewertet werden.

In geeigneten Zeitabständen sind diese Ziele zu hinterfragen und gegebenenfalls neu zu formulieren.

Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 161.

4.1.3 Risikoanalyse

4.1.3.1 Grundlagen

Unter einem Risiko wird die Gefahr verstanden, Zielsetzungen nicht zu erreichen.

Das Risikomanagement ist Bestandteil der Führungsaufgaben in einem Beteiligungsmanagement.

Durch eine periodisch wiederkehrende Analyse von Risiken kann deren Tragweite rechtzeitig erkannt werden.

Diese Risikoanalyse ist ein Instrument, um eine ausgewogene und risikominimierte Beteiligungsstruktur zu erzielen. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung oder Abwälzung von Risiken festgelegt.

4.1.3.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Sind die Risiken, die aus der Beteiligung / dem Führen des Wirtschaftsbetriebes entstehen könnten, bekannt (z. B. technische, finanzielle, rechtliche, marktwirtschaftliche, veranlagungsbezogene)? Welche sind das?

Den Antworten der verwaltenden Abteilungen zufolge sind die verschiedenartigen Risiken nahezu allen Beteiligungen und den Wirtschaftsbetrieben bewusst.

Frage: Wann wurde zuletzt eine Risikoanalyse gemacht? In welchen Perioden wird sie aktualisiert?

In etwa zwei Drittel der Beteiligungen und auch in den Wirtschaftsbetrieben wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Vielfach erfolgte eine solche Analyse erstmalig in jüngster Zeit.

Nach den vorliegenden Antworten wird eine Risikoanalyse zumeist in Jahresperioden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Jahresabschluss samt Lagebericht durchgeführt.

4.1.3.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Zwar sind den Abteilungen die Risiken der gehaltenen Beteiligungen im Wesentlichen bewusst – eine periodisch wiederkehrende Risikoanalyse erfolgt in etwa bei zwei Drittel der Beteiligungen und in den Wirtschaftsbetrieben.

Eine ausreichend aktuelle und strukturierte Risikogewichtung sollte laufend mit den Entscheidungsgrundlagen verglichen werden.

4.1.4 Gründe einer Beteiligung / einer Ausgliederung

4.1.4.1 Grundlagen

Beteiligungen an Unternehmungen werden durch die öffentliche Hand aus folgenden Gründen gehalten⁵:

- Erfüllung öffentlicher Aufgaben in unterschiedlichen Politikfeldern, wie Regional-, Struktur- und Sozialpolitik, ohne Zielsetzung der Vermögensvermehrung, aber mit dem Ziel der Versorgungssicherheit und des Gemeinwohles
- wirtschaftliche Betätigung zur Deckung des eigenen Bedarfes
- gewinnorientierte Nutzung von Marktchancen mit konkreten Ergebniserwartungen

4.1.4.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wurden Vorteile durch den Erwerb der Beteiligung / Ausgliederung erzielt? Welche waren das?

Es wurden die unterschiedlichsten Vorteile genannt, die vorwiegend in strategischen, organisatorischen und qualitativen Bereichen liegen.

Wirtschaftliche Vorteile wurden in Form von regionaler Wertschöpfung angesprochen, finanzielle Vorteile wurden nur in einigen wenigen Fällen in Form von Dividenden und Haftungsprovisionen angegeben.

⁵ Quelle: RH und LRH Handbuch Beteiligungsmanagement, November 2005

Frage: Welche Veränderung (budgetäre Situation, Kosten auch auf Seiten des Landes) brachte der Eingang der Beteiligung bzw. die Ausgliederung mit sich?

Nicht nur der Eingang einer Beteiligung, sondern auch das Halten einer Beteiligung ist in fast allen Fällen mit weiteren laufenden Kosten für das Land Steiermark verbunden.

Das bedeutet, dass das Land größtenteils für Verluste aufkommt und nur in wenigen Fällen an allfälligen Gewinnen partizipiert.

4.1.4.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Beteiligungen sollten nur nach eingehender Prüfung der Notwendigkeit eingegangen werden. Dabei sollten auch steuerrechtliche Untersuchungen angestellt werden.

4.2 Beteiligungsverwaltung und Organisation

4.2.1 Rahmenbedingungen

4.2.1.1 Grundlagen

Die Beteiligungsverwaltung ist für alle politischen, rechtlichen und organisatorischen Grundsatzfragen verantwortlich⁶.

Zu den Verwaltungsaufgaben zählen beispielsweise die Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen (z. B. Erstellung von RSB, Vorbereitung von Vertragsentwürfen) sowie die Koordination und Abstimmung mit allfälligen Mitgesellschaftern.

Im Idealfall werden Rahmenrichtlinien erstellt, die insbesondere folgende Bereiche regeln:

- Personalwirtschaft (z. B. Stellenbewertungen, Beförderungen)
- Wirtschafts- und Finanzplanung (z. B. einheitliche Kontenpläne, einheitlicher Aufbau von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen)
- Bestellung von Vertretern in Gesellschaftsorganen (z. B. Kriterienkatalog)⁷.

⁶ Quelle: RH und LRH Handbuch Beteiligungsmanagement, November 2005, Seite 9

⁷ Quelle: Projektarbeit im Rahmen des New-Public-Management-Lehrgangs der Donau-Universität Krems zum Thema Beteiligungsmanagement, März 2007

4.2.1.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Beteiligung / dem Wirtschaftsbetrieb?

Die Zusammenarbeit erfolgt in den meisten Fällen entweder über direkte Berichterstattung an die zuständige Abteilung, über ein Berichtswesen oder über Beschlüsse, gesetzliche Mitwirkungsrechte und vertragliche Vereinbarungen.

Für praktisch alle Beteiligungen wurde angegeben, dass die Zusammenarbeit über Vertreter des Landes in den Gesellschafterversammlungen erfolgt.

Frage: Gibt es Richtlinien für die Organisation des Beteiligungsmanagements? Welche sind das?

Für etwa ein Drittel der Beteiligungen gibt es keine Richtlinien; ein weiteres Drittel wird über Verträge und Geschäftsordnungen gemanagt.

Lediglich für ein Drittel der Beteiligungen gibt es eine funktionelle Aufgabenverteilung zur Steuerung und Überwachung.

4.2.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

In einer Abteilung, die mehrere gleichartige Beteiligungen hält, sollte es eine systematische Darstellung der Aufgaben zur laufenden Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften geben.

Darin werden die Bereiche

- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik,
- konkrete Projekte und Investitionen,
- Planung und Budget,
- Jahresabschluss,
- Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und
- Berichtswesen

den einzelnen Organen

- Generalversammlung,
- Aufsichtsrat / Beirat und
- Geschäftsführung

zugeteilt, wobei auch eine genaue Zuordnung der Tätigkeiten bzw. Befugnisse erfolgt.

Als weiteres wesentliches Instrument zur Information und Überwachung bzw. Steuerung der Beteiligungen sollte die regelmäßige Übermittlung von Aufsichtsrats- und Generalversammlungsprotokollen und – sofern nicht ein Aufsichtsrat eingerichtet worden ist – auch der Protokolle aus den Geschäftsführerbesprechungen dienen.

Insgesamt soll die Zusammenarbeit und laufende Steuerung zwischen dem Land Steiermark und der jeweiligen Beteiligung durch Richtlinien verbindlich festgelegt werden.

Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 161.

4.2.2 Rechte des Gesellschafters Land Steiermark

4.2.2.1 Grundlagen

Die strategischen Interessen des Gesellschafters Land sind durch eine adäquate Mitwirkung der in die Organe der Gesellschaft entsandten Vertreter sicherzustellen.

Das Beteiligungsmanagement muss dafür sorgen, dass grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik mit dem zuständigen politischen Referenten abgeklärt werden und dieser laufend über die Entwicklungen der Beteiligungsunternehmen informiert wird⁸.

4.2.2.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wie werden die Rechte des Landes wahrgenommen? In welchen Organen ist das Land vertreten (und durch wen)?

Die Rechte des Landes werden in allen Beteiligungen durch Vertreter des Landes in der Generalversammlung oder im Aufsichtsrat bzw. in sonstigen Beiräten wahrgenommen.

⁸ Quelle: Beteiligungsmanagement am Beispiel der touristischen Beteiligungen des Landes Steiermark, Latzka, 2009

Frage: Bestehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus weitere Rechte?

Für etwa zwei Drittel der Beteiligungen bestehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus keine weiteren Rechte.

Für ein weiteres Drittel werden zusätzliche Mitsprache- oder Zustimmungsrechte angeführt, die im Wesentlichen auf einzelne Vertragsbestimmungen in Syndikats- und Finanzierungsverträgen zurückzuführen sind.

Frage: Hat das Land bisher Gesellschafterweisungen erteilt?

Für etwas mehr als die Hälfte der Beteiligungen hat es bislang noch keine Gesellschafterweisungen gegeben. Bei knapp einem Drittel wird auf Mehrheitserfordernisse oder das Ausmaß der jeweiligen vom Land gehaltenen Gesellschaftsanteile verwiesen.

In einigen wenigen Fällen erfolgten Gesellschafterweisungen.

Frage: Nach welchen Kriterien werden Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen für Geschäftsführer und Aufsichtsräte erstellt?

Für nahezu alle Beteiligungen erfolgt die Erstellung nach gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, wobei für rund ein Viertel davon die Ausgestaltung in Form von Musterverträgen bzw. Mustergeschäftsordnungen verwendet wird.

Für rund ein weiteres Viertel werden die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit angegeben.

Frage: Wo sind die Aufgabenverteilung der Gesellschaftsorgane und ihre Beziehungen zueinander (Kompetenzabgrenzung und Informationsflüsse) festgelegt?

Für alle Beteiligungen gibt es Regeln für die Aufgabenverteilung. Zumeist sind diese in Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen, mitunter auch in Satzungen, in Gesellschafterbeschlüssen oder auch in einem Organisationshandbuch festgelegt.

4.2.2.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Den Fragebogen-Beantwortungen zufolge nimmt das Land Steiermark in gut einem Drittel der Beteiligungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durch ein-

zelvertragliche Ausgestaltung, bis hin zu Gesellschafterweisungen, an der Willensbildung teil.

Für etwa zwei Drittel der Beteiligungen wurden dem Gesellschafter Land über das gesetzliche Mindestmaß hinaus keine weiteren Rechte eingeräumt. Das Ausmaß der möglichen Einflussnahme des Landes richtet sich damit nach der Größe des jeweiligen Landes-Anteiles.

Der Gesellschafter Land ist durch vertraglich eingeräumte Bestimmungen, die über die gesetzlich normierten Berichtspflichten hinausgehen, seitens der in der Gesellschaft vertretenen Organe ausreichend über das laufende Geschehen in der Beteiligung zu informieren.

Diese Berichterstattung, die in Form einer Bringschuld auszugestalten ist, soll eine effiziente und schlanke Beteiligungsverwaltung gewährleisten.

Durch diese Informationen soll es dem Land möglich sein, die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben wahrzunehmen.

Bei indirekten Beteiligungen, deren Umfang geeignet ist das Gesamtergebnis des Konzerns nachhaltig zu beeinflussen, sollte das Land über ausreichende Informationen verfügen, damit es seine Rechte als Gesellschafter wahrnehmen kann.

4.2.3 Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement

4.2.3.1 Grundlagen

Die Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement fungieren als Informationsdrehscheibe zwischen der zentralen Verwaltung und den Fachabteilungen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben im Beteiligungsmanagement wahrnehmen.

Zur Unterstützung der Verwaltung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise können schriftlich fixierte Richtlinien dienen⁹.

Zu den organisatorisch/administrativen Aufgaben gehören beispielsweise

- Aktenverwaltung
- Terminverfolgung
- Meldewesen
- Erstellen von Mustern (z. B. für Geschäftsordnungen, Dienstverträge)

⁹ Quelle: RH und LRH Handbuch Beteiligungsmanagement, November 2005, Seite 9

Die Rechte des Gesellschafters Land werden durch die in die Gesellschaft entsandten Organe des Landes, das Unterbreiten von Vorschlägen für die Besetzung von Aufsichtsräten, die Abwicklung von Rechtsgeschäften für den Gesellschafter Land sowie die Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens wahrgenommen.

4.2.3.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Sind die Aufgaben und Pflichten der zuständigen Mitarbeiter festgelegt?

Für nahezu alle Beteiligungen und auch für einen der Wirtschaftsbetriebe sind die Aufgaben und Pflichten der für das Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiter großteils im jeweiligen Organisationshandbuch bzw. auch in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

Frage: Welche Funktionen nehmen die Mitarbeiter im Rahmen des Beteiligungsmanagements wahr?

Bei einigen Beteiligungen haben die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements auch Organfunktionen in der Generalversammlung, im Aufsichtsrat oder auch im Gesellschafterausschuss.

Die Aufgaben reichen von der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, über die Prüfung und Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, bis zur betriebswirtschaftlichen und juristischen Beratung und Unterstützung von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern.

Frage: Welche fachlichen Qualifikationen werden für die Funktionen vorausgesetzt?

Für die Verwaltung von rund drei Viertel der Beteiligungen sowie für die Steiermärkischen Landesbahnen werden juristische und betriebswirtschaftliche Qualifikationen vorausgesetzt.

Die übrigen Abteilungen verweisen auf Anforderungsprofile laut Organisationshandbuch wie beispielsweise Führungsqualitäten, oder nennen spezifische Universitätsstudien bzw. aus der Praxis erworbenes Wissen.

Frage: Erfüllen alle Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement diese fachlichen Anforderungen?

Die fachlichen Qualifikationen sind hoch und durchwegs in einer akademischen Ausbildung begründet.

Laut Auskunft einer beteiligungsverwaltenden Abteilung erfüllen die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements für ein halbes Dutzend Beteiligungen, die von ihr verwaltet werden, diese fachlichen Anforderungen nicht.

Bei den Wirtschaftsbetrieben nimmt die FA18E – Verkehrsrecht das Beteiligungsmanagement für die Steiermärkischen Landesbahnen durch qualifizierte Mitarbeiter vor.

4.2.3.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Die Aufgaben und Pflichten der für das Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiter sind großteils im Organisationshandbuch bzw. in den jeweiligen Stellenbeschreibungen festgelegt.

Bei einigen Beteiligungen sind die Mitarbeiter der Landesverwaltung auch in den Organen der Gesellschaften, wie beispielsweise in der Generalversammlung, im Aufsichtsrat oder im Gesellschafterausschuss tätig.

Hinzuweisen ist auf mögliche Interessenskonflikte, die für Vertreter des Landes entstehen können, wenn sie einerseits als Organmitglieder der Gesellschaft und gleichzeitig als Entscheidungsbefugte im Förderungsprozess tätig sind.

Derartige Konstellationen sollten wegen eines möglichen Unabhängigkeitsverlustes vermieden werden.

4.2.4 Meldewesen

4.2.4.1 Grundlagen

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung sieht im § 4 Abs. 1 Z. 34 vor, dass nachstehende Angelegenheiten von der Landesregierung in Sitzungen gemeinsam zu beraten und zu beschließen sind:

„Die Gründung von Gesellschaften durch das Land, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Gesellschaften, die Beschlussfassung über Gesellschafterzuschüsse des Landes und alle den Gesellschaftern und der Hauptversammlung vorbehaltenen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

GmbH:

- *Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,*
- *Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,*

- *Wahl der Abschlussprüfer,*
- *Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Bilanzgewinnes und Entlastung der Geschäftsführer,*
- *Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Festlegung von Nachschusspflichten,*
- *Verschmelzungen, Spaltungen sowie verschmelzende, errichtende und formwechselnde Umwandlungen,*
- *Auflösung der Gesellschaft,*
- *Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens als Ganzes.*

AG:

- *Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (sofern nicht Entsendungsrechte bestehen) und Wahl des Abschlussprüfers (gegebenenfalls Bestellung von Sonderprüfern),*
- *Satzungsänderungen,*
- *Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Bilanzgewinnes,*
- *Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,*
- *Entziehen des Vertrauens betreffend den Vorstand,*
- *Nachgründungen, Verschmelzungen und Spaltungen sowie verschmelzende und formwechselnde Umwandlungen,*
- *Übertragungen des gesamten Vermögens,*
- *Auflösung der Gesellschaft,*
- *Fortsetzungsbeschluss.“*

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F., ist

„ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres“

zu erbringen.

Wertpapiere und Beteiligungen sind in Form einer Bestandsrechnung auszuweisen. Als Beteiligungen zählen dabei alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen¹⁰.

4.2.4.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: An wen erfolgt die Meldung über den Erwerb einer neuen direkten Beteiligung bzw. auch der Erwerb einer neuen indirekten Beteiligung (oder auch von weiteren Stufen)?

¹⁰ Quelle: Die wichtigsten Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark, Scherk Matthias, 1996 bzw. auch Aktuelle Regeln und Anwendungen des Haushaltswesens in den Bundesländern: eine kritische Analyse, Eva Hauth

Für gut zwei Drittel der Beteiligungen erfolgt die Meldung über den Erwerb einer neuen Beteiligung direkt an den Gesellschafter Land bzw. ist dieser in den Erwerbsvorgang (über RSB) eingebunden.

Für rund ein Drittel, darunter auch die Wirtschaftsbetriebe, wird angeführt, dass die Fragestellung nicht zutreffend sei, da keine weiteren Beteiligungen geplant oder vorgesehen seien.

Frage: Wem wird der Wert an direkten Beteiligungen am Beginn und Ende des Geschäftsjahres (und auch Zu- und Abgänge) gemeldet?

Für rund ein Drittel der Beteiligungen erfolgt eine Meldung über den Wert der Beteiligung direkt an die FA4B – Landesbuchhaltung.

Hingegen erfolgt für rund zwei Drittel lediglich eine indirekte Meldung über die Vorlage von Jahresabschlüssen bzw. Geschäftsberichten im Wege von Generalversammlungsbeschlüssen an den Gesellschafter Land.

Die Rechnungsabschlüsse der drei Wirtschaftsbetriebe finden sich in Band 2 des jeweiligen Landesrechnungsabschlusses wieder.

Frage: Wem wird der Wert an weiteren Beteiligungsstufen am Beginn und Ende des Geschäftsjahres (und auch Zu- und Abgänge) gemeldet?

Für rund zwei Drittel der Beteiligungen ist der Wert der indirekten Beteiligungen in den Jahresabschlüssen ersichtlich. Diese werden zumeist im Wege von Generalversammlungsbeschlüssen vorgelegt. Eine direkte Meldung an die FA4B – Landesbuchhaltung ist den Antworten nicht zu entnehmen.

Für rund ein Drittel der Beteiligungen sowie auch die Wirtschaftsbetriebe wird angeführt, dass diese Frage nicht relevant oder zutreffend sei.

Frage: In welcher Weise erfährt der Gesellschafter Land von Veränderungen / Risiken in allen weiteren Beteiligungsstufen?

Nach den Angaben der Abteilungen erfährt das Land in rund einem Drittel der Beteiligungen über die Generalversammlung von Veränderungen bzw. Risiken. Diese werden der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die übrigen zwei Drittel der Beteiligungen erfolgt die Information verschiedenartig, z. B. über das Berichtswesen, Wirtschaftsprüferberichte und Jahresabschlüsse, die Geschäftsführer bzw. diverse weitere Mitteilungen.

Frage: Gibt es Beteiligungen bzw. weitere Beteiligungsstufen, die nicht gemeldet werden oder die nicht im Rechnungsabschluss des Landes aufscheinen? Wenn ja, welche sind das? Warum werden sie nicht gemeldet?

Für nahezu alle Beteiligungen wird die Frage verneint. Das bedeutet, dass aus Sicht der zuständigen Abteilungen alle Beteiligungen gemeldet werden bzw. auch im Rechnungsabschluss des Landes aufscheinen.

4.2.4.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Mit Vorliegen eines RSB wird der grundsätzlichen Meldepflicht über den Erwerb von Beteiligungen entsprochen. Der Erwerb von direkten Beteiligungen erfolgt – den vorliegenden Antworten zufolge – in allen Fällen mittels RSB. Für den Erwerb einer Beteiligung weiterer Stufe (indirekte Beteiligung) wird nur von einer Abteilung des Landes ein RSB eingeholt.

Eine Meldung über den Wert der Beteiligung erfolgt nur für rund ein Drittel der direkten Beteiligungen an die FA4B – Landesbuchhaltung. Der Wert der indirekten Beteiligungen wird nicht gemeldet.

Eine Abteilung nimmt diese Aufgabe vorbildlich wahr: Die Beteiligung wird aufgefordert, ein Formblatt über die Entwicklung der Beteiligung im letzten Geschäftsjahr auszufüllen. Die Daten werden an die FA4B – Landesbuchhaltung zur Aufnahme in den jeweiligen Landesrechnungsabschluss weitergeleitet.

Aus Gründen der Transparenz wären nicht nur wie bisher alle direkten, sondern genauso auch alle indirekten Beteiligungen, die der Prüfkompetenz des LRH unterliegen, mit ihren Werten im Landesrechnungsabschluss aufzulisten.

4.2.5 Aktenverwaltung

4.2.5.1 Grundlagen

Zu den wichtigsten Aufgaben der Beteiligungsverwaltung gehört es, einen lückenlosen Überblick über alle Beteiligungen zu gewährleisten.

Folgende Unterlagen sollten zur Verfügung stehen:

- Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen
- Zusammensetzung der Unternehmensorgane

- Firmenbuchauszüge
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlüsse und allfällige Prüfberichte
- Sitzungsunterlagen, Beschlüsse und Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen
- Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung, den Vorstand bzw. Aufsichtsrat
- Gutachten und sonstige interne und externe Untersuchungsergebnisse¹¹

4.2.5.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wird je Beteiligung / Wirtschaftsbetrieb ein Akt geführt?

Nahezu für alle Beteiligungen und auch für die Wirtschaftsbetriebe wird ein Akt geführt.

Frage: Wird auch ein Akt je Beteiligungstochter (und weitergehender Beteiligungsstufen etc.) geführt?

Nur für wenige Beteiligungen wird ein Akt je Tochter bzw. weitergehender Beteiligungsstufen geführt.

Frage: Welche wesentlichen Geschäftsstücke werden im Akt geführt?

In den Antworten werden Unterlagen (z. B. Beschlüsse seitens des Landtages und der Landesregierung, Verträge, Geschäftsberichte, Protokolle, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse) angeführt.

Der LRH hat im Zuge der Prüfung folgende Unterlagen für die direkten Beteiligungen des Landes gesondert in Papierform angefordert:

- Beschlüsse der Landesregierung bzw. des Landtages über den Erwerb der Beteiligung
- Gesellschaftsvertrag / Satzung / allfällige Syndikatsverträge
- alle aktuellen Geschäftsordnungen (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat etc.)
- letzter Jahresabschluss samt Prüfbericht
- aktuelle Vorstands- bzw. Geschäftsführerverträge

Frage: Wie erfolgt die Terminverfolgung für fristgebundene Vorgänge (z. B. Aufsichtsratsbestellungen, Ausschreibungen nach dem Stellenbesetzungsgesetz etc.).

¹¹ Quelle: Grundlagen des kommunalen Beteiligungsmanagements, 1. Auflage, Bals/Hack/Reichard, München 2003, Seite 107ff

Für nahezu alle Beteiligungen werden Terminverfolgungen (zum Teil auch elektronisch) geführt.

Frage: Sind alle wichtigen Verträge bekannt, die die Beteiligung / der Wirtschaftsbetrieb mit Dritten abgeschlossen hat?

Den vorliegenden Antworten zufolge sind die wichtigen Verträge fast aller Beteiligungen sowie auch der Wirtschaftsbetriebe bekannt.

4.2.5.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Für die direkten Beteiligungen wird immer ein Akt geführt. Für Tochterunternehmen und Beteiligungen weiterer Stufen erfolgt dies zumeist nicht.

Das derzeitige System der Beteiligungsverwaltung ist nicht für die ausreichende Wahrnehmung der gesetzlich eingeräumten Gesellschafterrechte des Landes geeignet. Dazu gehören u. a. das Recht auf Weisungserteilung an die GmbH-Geschäftsführung, die Wahrung von Zustimmungsrechten für außergewöhnliche Geschäfte (z. B. Verpachtung des Unternehmens, der Erwerb von Beteiligungen oder das Eingehen besonders risikoreicher Geschäfte), Einsichtnahme in Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie die Übermittlung von wichtigen Informationen.

Das Land sollte eine effiziente Systematik entwickeln, die eine rechtzeitige Wahrnehmung der gesetzlich und vertraglich eingeräumten Gesellschafterrechte ermöglicht.

Der Informationsfluss an das Land als Gesellschafter sollte sich nicht nur auf direkte Beteiligungen beschränken, sondern auch jene Töchter bzw. Enkel oder weitere Stufen umfassen, bei denen der LRH Prüfkompetenz hat.

Dies sollte vor allem auch für jene Beteiligungen weiterer Stufen gelten, deren Umfang geeignet ist, das Gesamtergebnis der Muttergesellschaft nachhaltig zu beeinflussen.

4.2.6 Personal- und Sachaufwand

4.2.6.1 Grundlagen

Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben eines Beteiligungsmanagements, die eingesetzten Personal- und Sachressourcen anhand von Kennzahlen zu überprüfen.

Die so gewonnenen Informationen – auch im Hinblick auf das Personalmanagement – sollen unter Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zu einer sparsam und wirtschaftlich ausgerichteten Unternehmensführung beitragen.

4.2.6.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wer überprüft im Rahmen des Beteiligungsmanagements die Angemessenheit des Personal- und Sachaufwandes der Beteiligung / des Wirtschaftsbetriebes?

Lediglich in zwei Abteilungen des Landes erfolgt die Überprüfung im Rahmen eines Beteiligungscontrollings. Bei wesentlichen Abweichungen von Planwerten erfolgt eine Abstimmung mit dem Geschäftsführer.

Alle Abteilungen führen an, dass für nahezu alle Beteiligungen / Wirtschaftsbetriebe eine Überprüfung des wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes von Personal- und Sachaufwand erfolgt.

Den Antworten zufolge wird dies entweder von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat bzw. von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern vorgenommen. Vereinzelt gibt es dazu ein externes Controlling bzw. eine „Stabstelle Budget“ im Unternehmen.

Frage: Welche Maßnahmen werden beim Erreichen welcher Grenzwerte gesetzt? Von wem?

Lediglich in zwei Abteilungen des Landes erfolgt ein direkter Austausch mit dem Beteiligungsunternehmen in Form eines Beteiligungscontrollings bzw. regelmäßigen Reports. Wenn dabei vorgegebene Grenzwerte erreicht werden, wird die Geschäftsführung mit dieser Situation konfrontiert.

Größtenteils wird es aber der Geschäftsführung bzw. den zum Unternehmen gehörenden Gremien überlassen, Grenzwerte festzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Hinsichtlich der Wirtschaftsbetriebe erfolgt lediglich bei den Steiermärkischen Landesbahnen seitens der zuständigen Abteilung eine Steuerung über den Zuschuss des Landes.

Die FA10C – Forstwesen (Forstdirektion), welche die Steiermärkischen Landesforste und die Steirischen Landesforstgärten verwaltet, verweist auf betriebsinterne Gegebenheiten bzw. Maßnahmen, die direkt vom Betriebsleiter gesetzt werden.

Frage: Wie erfolgen Personalmanagement und -entwicklung in der Beteiligung / dem Wirtschaftsbetrieb?

Personalmanagement und -entwicklung erfolgen in nahezu allen Beteiligungen. In den überwiegenden Fällen wird diese Aufgabe seitens der Geschäftsführung – oft auch in Zusammenarbeit mit einer zentralen Organisationseinheit – wahrgenommen.

In einer Abteilung liegen detaillierte Informationen über Personalmanagement und -entwicklung in den zu betreuenden Beteiligungen vor.

Für rund zwei Drittel der Beteiligungen und die Wirtschaftsbetriebe wird die Betreuung des Personalmanagements aber im Wesentlichen als innerbetriebliche Aufgabe gesehen, die häufig in der Verantwortung der Geschäftsführung liegt und seitens der Abteilungen nicht aktiv beeinflusst wird.

4.2.6.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Lediglich in zwei Abteilungen des Landes erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit des Personal- und Sachaufwandes im Rahmen eines Beteiligungscontrollings.

Zumeist wird die zuständige Abteilung in Personalmanagement und -entwicklung jedoch nicht direkt eingebunden bzw. bleibt es den jeweiligen Beteiligungen / Wirtschaftsbetrieben selbst überlassen, Grenzwerte festzulegen, diese zu überwachen und gegebenenfalls geeignete kostenreduzierende Maßnahmen zu setzen.

Anhand von Kennzahlen sollte der angemessene Einsatz von Ressourcen überprüft werden.

Eine Steigerung des Personal- und Sachaufwandes im vorangegangenen Wirtschaftsjahr wäre regelmäßig von der zuständigen Abteilung des Landes zu hinterfragen.

Bei Erreichen bestimmter, vorher festgelegter, Grenzwerte sind den Gesellschaftsorganen und auch dem Land diesbezügliche Informationen (als Bringschuld) zu liefern um geeignete Maßnahmen veranlassen zu können.

4.2.7 Organisationshandbuch

4.2.7.1 Grundlagen

Das Organisationshandbuch regelt wesentliche Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation.

Im Land Steiermark verpflichtet sowohl § 7 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als auch § 6 der Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung in der Bezirkshauptmannschaft alle Dienststellen zur Führung eines Organisationshandbuches folgenden Inhaltes:

- Aufgaben der Abteilung, Ziele
- Gliederung der Abteilung
- Leitung der Fachabteilungen und/oder Referate
- Weisungsbefugnisse
- Zeichnungsbefugnisse
- Vertretungsbefugnisse
- organisatorische Regelungen

Ein Organisationshandbuch schafft nicht nur erhöhte Transparenz und vermeidet Zuständigkeitskonflikte, sondern hilft auch bei der Vermittlung wichtiger Interessen und Aufgabenstellungen eines Unternehmens an seine Mitarbeiter.

Da vom Land Steiermark bereits Muster für ein Organisationshandbuch erstellt wurden, kann das erforderliche Know-How bei der FA1A – Organisation eingeholt werden.

4.2.7.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Gibt es ein Organisationshandbuch in der Beteiligung / im Wirtschaftsbetrieb?

Etwas mehr als die Hälfte der Beteiligungen und einer der drei Wirtschaftsbetriebe verfügt über ein klassisches Organisationshandbuch.

Für die übrigen Beteiligungen und Wirtschaftsbetriebe wird auf Organisationspläne, Managementkonzepte, Zertifizierungen, Qualitätsrichtlinien etc. verwiesen.

Frage: Wann wurde dieses zuletzt überarbeitet?

Nur knapp ein Dutzend der Beteiligungen führt eine (zumeist) jährliche Aktualisierung ihrer Organisationshandbücher bzw. diverser Unternehmensstruktur-Konzepte durch.

4.2.7.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, für jedes Unternehmen, an dem das Land Steiermark beteiligt ist, sowie auch für die Wirtschaftsbetriebe des Landes, ein Organisationshandbuch zu erstellen.

Wesentliche Aufbau- und Ablaufprozesse, Zielsetzungen, Richtlinien und Zuständigkeiten sind darin zu regeln. Dieses Handbuch ist zumindest jährlich zu aktualisieren.

Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 162.

4.2.8 Stellenbesetzungsgesetz

4.2.8.1 Grundlagen

Die Bestellung von **Mitgliedern des Leitungsorgans** (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von **Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit**, die der **Kontrolle des Rechnungshofes** unterliegen, hat nach dem Stellenbesetzungsgesetz zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

Dazu ist mit 1. August 1998 die „Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Vertragsschablonen-VO)“, BGBl. II Nr. 254/1998, in Kraft getreten.

Diese Vertragsschablonen sind „*beim Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans*“ zu berücksichtigen und geben im Wesentlichen den Inhalt des Anstellungsvertrages vor.

Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber, für mehrheitlich im Eigentum des Landes stehende Unternehmen Regelungen betreffend den Inhalt der Anstellungsverträge für Mitglieder des Leitungsorgans zu erlassen.

Diese Ermächtigung setzte das Land nicht um, vielmehr hat die Steiermärkische Landesregierung am 2. November 1998 beschlossen,

„dass in Unternehmungen mit Landesbeteiligung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und nicht unter § 6 Abs. 1 des Stellenbesetzungsgesetzes fallen, von den mit dem Abschluss von Einstellungsverträgen für Leitungsorgane befassten

Vertretern des Landes in den Aufsichtsräten, den Generalversammlungen und Gesellschafterversammlungen für die sinngemäße Anwendung der ‚Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz‘ (BGBl. II Nr. 254/1998 vom 31. Juli 1998) Sorge getragen werde. Die Rechtsabteilung 10 wird beauftragt die betroffenen Organe von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.“

Am 23. Dezember 2008 ist das Gesetz vom 28. Oktober 2008 über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz) in Kraft getreten.

Am 31. Jänner 2009 hat dazu die „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 2009 über die Erlassung von Vertragsschablonen für die Stellenbesetzung in landesnahen Unternehmen (Steiermärkische Vertragsschablonen-VO)“ Gültigkeit erlangt.

4.2.8.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Ist das Stellenbesetzungsgesetz für die jeweilige Beteiligung / den Wirtschaftsbetrieb anzuwenden?

Das Stellenbesetzungsgesetz ist von nahezu allen direkten Beteiligungen zu beachten; lediglich von zweien wegen der zu geringen Anteile nicht.

Die Wirtschaftsbetriebe des Landes müssen das Stellenbesetzungsgesetz mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht beachten.

Frage: Wird in der Beteiligung / im Wirtschaftsbetrieb das Stellenbesetzungsgesetz angewandt?

Den Antworten zufolge wird das Stellenbesetzungsgesetz von rund zwei Drittel der Beteiligungen angewendet; ein knappes Drittel und die Wirtschaftsbetriebe wenden es nicht an.

Frage: Wird die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes im Rahmen des Beteiligungsmanagements überprüft?

Die Prüfung der Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes wird bei rund zwei Drittel der Beteiligungen wahrgenommen; bei einem knappen Drittel sowie den Wirtschaftsbetrieben wird dies nicht überprüft.

Frage: Werden die Anstellungsverträge für die Vorstände/Geschäftsführer entsprechend der Steiermärkischen Vertragsschablonen-VO gestaltet?

Die befragten Abteilungen führten an, dass etwas mehr als die Hälfte der Beteiligungen ihre Anstellungsverträge entsprechend der Steiermärkischen Vertragsschablonen-VO gestalten; die übrigen Beteiligungen sowie die Wirtschaftsbetriebe tun dies nicht.

Frage: Werden die Positionen leitender Angestellter analog zum Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben?

Knapp die Hälfte der Beteiligungen nimmt auch für leitende Angestellte eine dem Stellenbesetzungsgesetz analoge Ausschreibung (in öffentlichen Printmedien) vor. In den übrigen Beteiligungen und den Wirtschaftsbetrieben erfolgt dies nicht.

4.2.8.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Das Stellenbesetzungsgesetz ist von nahezu allen Beteiligungen des Landes anzuwenden. Dies wird in der Praxis jedoch vielfach nicht berücksichtigt.

Die Wirtschaftsbetriebe des Landes sind nicht zur Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes verpflichtet.

Die Auswahl der Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe sollte in Anlehnung an das Stellenbesetzungsgesetz unter Einbindung der zuständigen Abteilung des Landes mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt werden.

In genau der Hälfte der Beteiligungen (ausgenommen der Wirtschaftsbetriebe) werden die Positionen leitender Angestellter analog zum Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben.

Jene Beteiligungen, die das Stellenbesetzungsgesetz anwenden, werden auch von den verwaltenden Abteilungen auf die Einhaltung desselben überprüft.

Für jene Beteiligungen, die das Stellenbesetzungsgesetz anwenden, werden auch die Anstellungsverträge für die Vorstände/Geschäftsführer entsprechend der Steiermärkischen Vertragsschablonen-VO gestaltet.

In zwei Abteilungen des Landes entsprechen die Vertragsmuster in allen Punkten dieser Schablonen-VO.

4.2.9 Leitende Organe

4.2.9.1 Grundlagen

Die **Beteiligungsverwaltung** soll organisatorische Abläufe einheitlich und transparent gestalten und rechtliche Rahmenbedingungen in den Beteiligungsunternehmen vorgeben.

Dazu gehören auch ein bedarfsorientiertes Personalmanagement, einheitliche Vorgangsweisen im Hinblick auf die Ausschreibung und Nachbesetzung von Stellen sowie die Gestaltung von Anstellungsverträgen.

Aufgabe des Beteiligungsmanagements sollte es sein, nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen zu überwachen, sondern darüber hinaus einheitliche und klare Rahmenbedingungen vorzugeben.

Die Erbringung eines geeigneten Nachweises für die fachliche Qualifikation leitender Organe sowie die Einführung branchenüblicher Richtlinien für Gehälter sollte vom Beteiligungsmanagement angeregt werden.

4.2.9.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

<p>Frage: Ist das Beteiligungsmanagement bei der Auswahl von leitenden Mitarbeitern und Aufsichtsorganen eingebunden? In welcher Form?</p>

In fünf Beteiligungen, worunter auch die Aktiengesellschaften fallen, ist die für das Beteiligungsmanagement zuständige Abteilung des Landes bei der Auswahl von leitenden Mitarbeitern und Aufsichtsorganen nicht eingebunden.

Für alle anderen Beteiligungen erfolgt eine mehr oder weniger starke Einbindung, wobei vielfach auch die Zustimmung der Landesregierung eingeholt wird.

Bei den Wirtschaftsbetrieben ist für die Bestellung des Direktors der Steiermärkischen Landesbahnen ein Regierungssitzungsbeschluss erforderlich.

Für die Steiermärkischen Landesforste und die Steirischen Landesforstgärten wurden dazu keine näheren Angaben gemacht.

Die Wirtschaftsbetriebe werden im selbständigen Wirkungsbereich des Landes verwaltet. Oberstes Organ ist die Landesregierung. Die zuständige Abteilung ist daher auch bei der Auswahl von leitenden Mitarbeitern einzubinden.

Frage: Welche Zustimmungserfordernisse sind bei der Unterfertigung von Anstellungsverträgen – insbesondere jener der leitenden Organe – vorgesehen?

In rund zwei Drittel der Fälle sind Anstellungsverträge an die Zustimmung der Generalversammlung und teilweise auch der Landesregierung geknüpft. In knapp einem Dutzend der Beteiligungen ist die Anstellung von leitenden Organen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig.

Die Gesellschaftervertreter sind jedenfalls nahezu in allen Fällen beim Abschluss von Anstellungsverträgen – insbesondere für leitende Organe – miteingebunden.

Frage: Welche fachlichen Anforderungen bestehen für die Qualifikation der leitenden Organe? Welche Kriterien sind dabei maßgeblich? Wie wird das überprüft?

Insgesamt bestehen hohe Qualifikationsanforderungen: Es werden Kenntnisse im kaufmännischen, technischen und juristischen Bereich in nahezu allen Beteiligungen erwartet.

Häufig gewünscht wird eine fachlich gehobene Ausbildung, vorzugsweise im universitären Bereich, gepaart mit beruflich erlangten Fähigkeiten und Praxiswissen.

Frage: Gibt es Richtlinien über die Höhe der Gehälter? Wenn ja, welche?

Den Beantwortungen zufolge gibt es nur in einem halben Dutzend der Beteiligungen Richtlinien über die Höhe der Gehälter für leitende Organe.

Eine Abteilung des Landes nimmt auf die Steiermärkische Vertragsschablonen-VO Bezug: bei der Höhe der Gehälter wird auf die Unternehmensgröße, Ertragslage etc. Bedacht genommen.

Insgesamt betrachtet, fehlen in den meisten Beteiligungen geeignete branchenbezogene Richtlinien über die Höhe der Gehälter.

4.2.9.3 Grundlagen

Zuweisungen und Karenzierungen

Nach § 3 Abs. 2 Steiermärkisches Zuweisungsgesetz ist eine Zuweisung zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegt und wenn

1. Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, in einer anderen Organisationsform besorgt werden sollen;
2. aufgrund der besonderen Qualifikation eines Landesbediensteten seine Tätigkeit von einem vom Land verschiedenen Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 erbeten wird oder
3. diese zum Zweck der Aus- und Weiterbildung für den Landesbediensteten erforderlich ist.

Über die Zuweisung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, **ob und in welchem Ausmaß** der Rechtsträger dem Dienstgeber die während der Zuweisung entstandenen Personalkosten aus den Aktivbezügen zu refundieren und einen Beitrag zur Deckung der Pensionskosten zu leisten hat.

Demnach kann – abhängig von der jeweiligen Vereinbarung – eine Dienstzuweisung gegen Refundierung der Personalkosten bzw. einen Teil dessen oder ohne entsprechender finanzieller Gegenleistung erfolgen.

Nach § 70 Abs. 1 Steiermärkisches Landes- Dienst- und Besoldungsrecht kann dem Bediensteten auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Karenzierungen und Zuweisungen von Bediensteten der Gebietskörperschaften zur Übernahme von Funktionen in Einrichtungen außerhalb der Verwaltung werden auch im Bundesdienst und in allen übrigen Bundesländern praktiziert.

Zuweisungen und Karenzurlaube sind entweder mit einem Kalenderdatum oder mit der Dauer einer Funktionsausübung befristet. In Ausnahmefällen wurden sie auch auf unbestimmte Zeit bewilligt.

Die Landesregierung hat die bisherige Vorgangsweise abgeändert und am 23. Juni 2008 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„In Hinkunft werden Zuweisungen und Karenzierungen von Landesbediensteten nur mehr im überwiegenden Landesinteresse, insbesondere im Zusammenhang mit Ausgliederungen, Aus- und Fortbildung und aus sozialen Erwägungen bewilligt. Zuweisungen für Ausbildungszwecke sind mit einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu befristen.“

Jede einzelne Zuweisung – auch jene gegen Refundierung der Bezüge und Leistung einer Pensionstangente – ist der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Frage: Gibt es Dienstzuweisungen / Karenzierungen / Personalsubventionen betreffend Organe, die durch Vertreter des Landes besetzt sind? Welche (Namensliste)?

Für rund zwei Drittel der Beteiligungen gibt es keine solchen Dienstzuweisungen oder Personalsubventionen.

Hingegen wird für ein Drittel diese Frage zwar bejaht, es wird aber nicht genau zwischen Dienstzuweisung, Karenzierung und Personalsubvention unterschieden. Einem Teil dieser Antworten kann entnommen werden, dass Dienstzuweisungen gegen Refundierung der Personalkosten erfolgen.

In einem Fall erfolgte kürzlich eine Dienstzuweisung **ohne Refundierung** der Personalkosten.

4.2.9.4 Grundlagen

Manager-Haftpflichtversicherung

Die D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung, auch Manager-Haftpflichtversicherung) ist eine Berufshaftpflichtversicherung für leitende Angestellte und Organe.

Sie erfüllt im Falle einer nachweislichen Verletzung von Sorgfaltspflichten berechnete Ansprüche des Unternehmens oder von Dritten bzw. wehrt unberechtigte Forderungen wie eine Haftpflichtversicherung ab.

Frage: Sind leitende Organe versichert? Gegen welche Risiken sind sie versichert und wer bezahlt die Prämien? Wie viel kosten diese (einzeln)?

Den Antworten zufolge wurde in der überwiegenden Anzahl der Beteiligungen für die leitenden Organe (überwiegend für die Geschäftsführung und Prokuristen, vereinzelt auch für Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bzw. eine Managerhaftpflichtversicherung oder zumindest eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Die Kosten betragen, abhängig von der Anzahl der versicherten leitenden Organe, zwischen rund € 150,- bis rund € 5.000,- pro Jahr.

Hier erfolgten großteils Pauschalangaben, sodass einzelne Leistungen nicht miteinander vergleichbar sind. In einigen Beteiligungen wurde die gesamte Belegschaft rechtsschutzversichert; dadurch liegen die Kosten wesentlich höher.

Zur Frage, wer den finanziellen Aufwand für das Unternehmen trägt, fehlten großteils konkrete Angaben. In den Fällen, bei denen diese Frage beantwortet wurde, trägt den Aufwand das jeweilige Unternehmen.

4.2.9.5 Grundlagen

Verantwortliche Beauftragte

Gemäß § 9. Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Jene Organe, die zur Vertretung nach außen berufen sind, können für einen Unternehmensteilbereich oder auch für den gesamten Unternehmensbereich einen verantwortlichen Beauftragten bestellen. Diesem müssen maßgebliche Führungsaufgaben übertragen worden sein (gemäß § 23 Abs. 2 Arbeitsinspektionsgesetz).

Frage: Welche verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) wurden für welche Bereiche namhaft gemacht?

Außer jenen Organen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, wurden nur für wenige Beteiligungen verantwortliche Beauftragte namhaft gemacht.

4.2.9.6 Best Practice im Land / Empfehlung

Bis auf ein paar Ausnahmen ist das Beteiligungsmanagement zumeist bei der Auswahl von leitenden Mitarbeitern und Aufsichtsorganen eingebunden.

Die Auswahl von leitenden Mitarbeitern sollte in Anlehnung an das Stellenbesetzungsgesetz unter Einbindung der zuständigen Abteilung des Landes mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt werden.

In rund zwei Dritteln der Fälle sind Anstellungsverträge an Zustimmungserfordernisse geknüpft. In knapp einem Dutzend der Beteiligungen ist die Anstellung von leitenden Organen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig.

Der LRH empfiehlt, im Gesellschaftsvertrag einer GmbH im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates

- für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers und
- für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung

vorzusehen.

Siehe Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters Hermann Schützenhöfer, ANLAGE Seite 156 sowie Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 162.

Es bestehen insgesamt hohe Qualifikations-Anforderungen an leitende Organe. Hervorzuheben ist dabei, dass nicht nur allein auf eine fachlich fundierte Ausbildung Wert gelegt wird, sondern sehr häufig auch entsprechende, in der Praxis erworbene, Führungskompetenzen gefordert werden.

In den meisten Beteiligungen fehlen geeignete branchenbezogene Richtlinien über die Höhe der Gehälter für leitende Organe.

Eine Abteilung des Landes nimmt auf die Steiermärkische Vertragsschablonen-VO Bezug und führt an, dass entsprechend dieser bei der Höhe der Gehälter auf die Unternehmensgröße, Ertragslage etc. Bedacht genommen wird.

In Entsprechung der Steiermärkischen Vertragsschablonen-VO sollte eine verbindliche Richtlinie über die Höhe der branchenbezogenen Gehälter für leitende Organe seitens des Landes erlassen werden.

Weiters wäre beispielsweise die Einführung eines vom Umsatz abhängigen Gehaltsschemas, die einheitliche Ausgestaltung von Dienstverträgen oder Pensionsregelungen sowie von Richtlinien für Stellenbewertungen und Beförderungen etc. zweckmäßig.

Den Fragebogenbeantwortungen zufolge gibt es nur in rund einem Drittel der Beteiligungen Dienstzuweisungen. Nähere Angaben über dazu ergehende Karenzierungen bzw. ob es sich dabei um Personalsubventionen¹² handelt, wurden nur unzureichend gemacht.

Grundsätzlich erfolgen Dienstzuweisungen gegen Refundierung der Personalkosten. Vereinzelt gibt es jedoch auch Dienstzuweisungen ohne eine Refundierung.

¹² Eine Dienstzuweisung gleicht dann einer Personalsubvention, wenn die anfallenden Personalkosten seitens des Unternehmens dem Land nicht oder nur teilweise refundiert werden.

In der überwiegenden Anzahl an Beteiligungen wurde für die Mitglieder leitender Organe eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bzw. eine Managerhaftpflichtversicherung oder zumindest eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Damit können leitende Organe allfällige Schadenersatzansprüche abwenden.

Die Kosten dafür werden – soweit bekanntgegeben – vom jeweiligen Unternehmen getragen.

Der LRH empfiehlt, dass derartige Prämien von den betroffenen Mitgliedern selbst getragen werden.

Von der Möglichkeit, verantwortliche Beauftragte im Sinne des VStG zu bestellen, wurde nur in wenigen Beteiligungen Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich sollten die zur Vertretung nach außen berufenen Organe auch für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften verantwortlich sein.

Dennoch kann in Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei Unternehmen mit größerem Aktionsradius oder einer Mehrzahl von auswärtigen Arbeitsstätten bzw. Arbeitsstellen, die Namhaftmachung von verantwortlichen Beauftragten sinnvoll bzw. für spezielle Gefahrenbereiche gesetzlich gefordert sein.

4.2.10 Aufsichtsräte

4.2.10.1 Grundlagen

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

Neben einer Reihe von zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen, die gesetzlich verankert sind, können diese durch Gesellschaftsvertrag oder durch den Aufsichtsrat selbst erweitert werden.

Dem Aufsichtsrat kommt neben dem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführer auch ein Einsichts- und Prüfungsrecht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu¹³.

Der Aufsichtsrat sollte zumindest folgende Schlüsselfunktionen ausüben:

¹³ Quelle: Das österreichische GmbH-Recht, Reich-Rohrwig, Band I, Seite 704ff

- **Überprüfung und Orientierung von Unternehmensstrategie**
- **wichtige Handlungspläne**
- **Risikopolitik**
- **Jahresbudget und Geschäftspläne**
- **Festsetzung von Erfolgszielen**
- **laufende Beobachtung der Umsetzung dieser Ziele und des Unternehmenserfolges sowie Kontrolle der wichtigsten Investitionen**
- **Akquisitionen und Veräußerungen**¹⁴

Insgesamt sollte der Aufsichtsrat in der Lage sein, sich ein objektives, unabhängiges Urteil über Unternehmensangelegenheiten zu bilden.

Dafür sollten die Aufsichtsratsmitglieder nicht nur über entsprechende Fachkenntnisse, sondern auch über zeitnahe, exakte und relevante Informationen verfügen.

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder

Ab einer bestimmten Größe besteht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Aufsichtsrat aus zumindest drei Mitgliedern. Zulässig ist es, auch mehr Mitglieder zu bestellen. In Aktiengesellschaften besteht der Aufsichtsrat aus zumindest drei natürlichen Personen, höchstens jedoch 20.

Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder

Nach österreichischem Recht hat ein Aufsichtsratsmitglied keinen Anspruch auf Honorierung seiner Tätigkeit.

Seit 1972 gibt es einheitliche Regelungen des Landes Steiermark hinsichtlich der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder.

Mit RSB vom 17. Dezember 2007 wurden diese Richtlinien neu geregelt. Sie gelten für die von der Steiermärkischen Landesregierung entsandten Vertreter in Aufsichtsorgane von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen das Land direkt (oder unter gewissen Voraussetzungen auch indirekt) beteiligt ist.

Demnach hat grundsätzlich das Land Steiermark die vom Land entsandten Vertreter zu honorieren.

¹⁴ Quelle: OECD-Grundsätze der Corporate Governance

Die Entschädigungen werden ab dem Jahr 2008 entsprechend den Gehaltserhöhungen im Landesdienst valorisiert.

Von den neuen Richtlinien sind auch „aufsichtsratsähnliche Tätigkeiten“ umfasst. Damit wurde aber keine Klarstellung darüber erzielt, wer nun ein „Organ einer Gesellschaft“ ist. Der Begriff wurde jedenfalls weit gefasst und schließt daher auch Beiräte und Mitglieder eines Lenkungsausschusses mit ein.

Die Zuständigkeit für die finanzielle Abhandlung der Aufsichtsratsentschädigung wurde mit 1. Jänner 2004 seitens der FA4A Finanzen und Landeshaushalt an die sachlich zuständigen Abteilungen bzw. Fachabteilungen übertragen.

Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern

Sowohl bei der Bestellung des Managements als auch bei der Entsendung in den Aufsichtsrat ist die Berücksichtigung entsprechender Qualifikationen von zentraler Bedeutung.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates müssen zumindest über die Fähigkeit verfügen, die Vorgänge in diesem Unternehmen sachgerecht beurteilen zu können.

„Den Aufsichtsrat treffen ... Informations-, Beratungs- und Überwachungspflichten. Er muss sich ein genaues Bild von der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft verschaffen und insbesondere in einer Krisensituation alle ihm ... zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausschöpfen...“.

4.2.10.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wurde ein Aufsichtsrat obligatorisch oder fakultativ eingerichtet?

In zwei Drittel der Beteiligungen wurde ein Aufsichtsrat eingerichtet. Davon wurde rund die Hälfte der Aufsichtsräte obligatorisch und rund die Hälfte freiwillig eingerichtet.

Ein Drittel der Beteiligungen sowie die Wirtschaftsbetriebe des Landes verfügen über keinen Aufsichtsrat.

Frage: Wurden neben oder anstelle des Aufsichtsrates noch weitere kontrollierende oder beratende Organe (z. B. Beirat, Verwaltungsrat) eingerichtet? Wenn ja, welche?

In knapp einem Dutzend der Beteiligungen besteht neben bzw. anstelle des Aufsichtsrates noch ein weiteres kontrollierendes bzw. beratendes Organ, dabei handelt es sich

beispielsweise um einen Lenkungs- oder Gesellschafterausschuss bzw. um einen sonstigen Beirat.

In gut zwei Drittel der Beteiligungen sowie den Wirtschaftsbetrieben des Landes wurden solche Organe nicht eingerichtet.

Frage: Wie viele Aufsichtsrats- (bzw. Beirats-) Mitglieder hat die Beteiligung / der Wirtschaftsbetrieb?

Den Auskünften zufolge haben die fast zwei Dutzend Gesellschaften, die einen Aufsichtsrat oder sonstigen Beirat eingerichtet haben, in diesem Organ durchschnittlich acht Mitglieder.

In etwas weniger als einem Dutzend der Beteiligungen gibt es mehr als zehn Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmitglieder.

Frage: Werden die gesetzlichen Vorschriften über die Anzahl von Aufsichtsratsfunktionen einer Person eingehalten bzw. wie wird die Anzahl der Aufsichtsratsfunktionen einer Person evident gehalten?

In den überwiegenden Fällen werden dort, wo Aufsichtsräte eingerichtet sind, seitens der Verwaltung auch die Vorschriften über die Anzahl an Mitgliedschaften beachtet.

In rund einem Drittel der Beteiligungen erfolgt eine solche Überprüfung nicht bzw. nur in eingeschränktem Ausmaß.

Frage: Ist ein Abteilungsmitglied im Aufsichtsrat vertreten?

In rund einem Dutzend der Beteiligungen ist ein Mitglied der zuständigen Abteilung im Aufsichtsrat vertreten.

Frage: Wer bezahlt die Aufsichtsräte – das Land, das Unternehmen oder Dritte?

In den überwiegenden Fällen bezahlt das Land die Aufsichtsräte, und zwar jene, die vom Land entsandt worden sind. Die beiden Aktiengesellschaften des Landes honorieren ihre Aufsichtsratsmitglieder selbst.

In einzelnen Fällen übernimmt das Land die Entschädigung der Mitglieder von sonstigen Ausschüssen (z. B. Gesellschafterausschuss, Beirat).

Ein Beteiligungsunternehmen teilt sich die Kosten mit dem Land – ein Sockelbetrag wird für die Landesvertreter vom Unternehmen bezahlt, der Differenzbetrag zur

Richtlinie des Landes über die Höhe der Aufsichtsratsentschädigung wird vom Land selbst bezahlt.

In einer Beteiligung wird die Tätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt – dafür gibt es keine gesonderte Entschädigung.

Laut Erlass der Personalabteilung vom 16. Jänner 2009 darf eine Nebenbeschäftigung während der Dienstzeit nicht ausgeübt werden. Korrekterweise ist eine solche Tätigkeit in der Freizeit und gegen Erhalt einer in den Richtlinien des Landes vorgesehenen Entschädigung auszuüben.

Frage: Wie hoch sind die Entschädigungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder?

Im Wesentlichen werden hier – sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde – die Vorgaben der Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschafter eingehalten.

Diese beträgt monatlich (valorisiert) € 653,40 für Aufsichtsratsvorsitzende und € 435,60 für weitere Mitglieder. Ausgenommen davon ist eine Beteiligung, die eine stundenweise Honorierung vorsieht.

Die beiden Aktiengesellschaften verfügen über gesonderte Regelungen.

Frage: Welche – nebst den gesetzlich normierten – zusätzlichen Aufgaben hat der Aufsichtsrat (aufgrund Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung oder Geschäftsordnung) zu übernehmen?

Sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet worden ist, sind seine Aufgaben durch die Gesellschaftsverträge bzw. Geschäftsordnungen festgelegt.

Über die gesetzlich normierten Aufgaben hinaus wurden – im Folgenden beispielhaft aufgezählt – einige Zusatzvereinbarungen getroffen:

- Festlegung von Tarifen und Eintrittspreisen
- Ausübung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungsgesellschaften und die Bildung ständiger Sozialeinrichtungen
- Abschluss von Betriebsvereinbarungen
- Erstellung einer grundlegenden Preispolitik
- Abschluss von Kooperations-, Wartungs- und Instandhaltungsverträgen
- Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen u. a.

In einem Beteiligungskonzern gibt es für den Aufsichtsrat einen erweiterten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte sowie erweiterte Aufgaben im Rahmen des Corporate Governance Kodex.

Frage: Gibt es Weiterbildungen für die Aufsichtsräte?

Fort- und Weiterbildung für Aufsichtsräte von Beteiligungsunternehmen gibt es nur in vier Unternehmen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist. In drei Unternehmen erfolgt die Weiterbildung bedarfs- bzw. anlassbezogen.

4.2.10.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Eine relativ hohe Anzahl an Beteiligungen (rund zwei Dutzend) verfügt über einen eigenen Aufsichtsrat.

Knapp ein Dutzend der Beteiligungen hat daneben noch andere beratende bzw. kontrollierende Gremien (z. B. Lenkungsausschuss, Beirat) eingerichtet.

Durchschnittlich befinden sich acht Mitglieder in den jeweiligen Gremien.

Nach den gesetzlichen Grundlagen (§ 30 GmbHG und § 86 Abs. 1 AktG) besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Eine höhere Zahl, maximal jedoch 20 laut AktG, kann aber vorgesehen werden.

In rund einem Dutzend der Beteiligungen ist ein Mitglied der zuständigen Abteilung des Landes im Aufsichtsrat vertreten.

Dabei hat dieses Mitglied als potentieller Entscheidungsträger im Förderungsprozess des Landes andere Interessen zu verfolgen als in seiner Rolle im jeweiligen Unternehmensorgan.

Dadurch könnten Interessenskonflikte entstehen, die die Unabhängigkeit einzelner Organmitglieder schmälern. Von einer solchen Konstellation ist daher im gegebenen Fall abzuraten.

Siehe Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters Hermann Schützenhöfer, ANLAGE Seite 157.

In den überwiegenden Fällen wird vom Land Steiermark für die von ihm entsandten Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der erlassenen Richtlinie bezahlt.

Das Land hat die Entschädigungen für die in Kontrollgremien entsandten Organe einheitlich geregelt. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die vom Land entsandten (Aufsichts-)Organe gemäß dieser Richtlinie einheitlich entschädigt werden.

Bei einer großen Beteiligung wurden zusätzliche Aufgabenbereiche für den Aufsichtsrat über einen erweiterten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte sowie einen erweiterten Aufgabenbereich im Rahmen des Corporate Governance Kodex definiert.

Für die Beteiligungen des Landes sollten die Aufgabenbereiche des Aufsichtsrates gesondert für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften evaluiert und in Form einer Richtlinie vorgegeben werden.

Ebenso sollte eine Verpflichtung zur Weiterbildung sowie zur Anwesenheit bei Sitzungen aufgenommen werden.

4.2.11 Corporate Governance

4.2.11.1 Grundlagen

Grundlage des Österreichischen Corporate Governance Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, die Empfehlungen der Europäischen Union zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zu der Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance:

- Sicherung der Grundlagen eines effektiven Corporate-Governance-Rahmens
- Aktionärsrechte und Schlüsselfunktionen der Kapitaleigner
- Gleichbehandlung der Aktionäre
- Rolle der verschiedenen Unternehmensbeteiligten (Stakeholder) bei der Corporate Governance
- Offenlegung und Transparenz (dazu gehört auch die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung)
- Pflichten des Aufsichtsorgans (Board)

Obige OECD-Richtlinien enthalten Empfehlungen für gute Praktiken im Unternehmensverhalten, die darauf abzielen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unternehmen und Aktienmärkte zu stärken.

Der Kodex richtet sich grundsätzlich an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften, doch lassen sich die Prinzipien analog auch auf nicht börsennotierte Unternehmen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwenden.

Geltung erlangt der Österreichische Corporate Governance Kodex durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen.

Das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 verpflichtet alle börsennotierten Unternehmen zur Erstellung eines Corporate Governance Berichtes. Damit erhält der Österreichische Corporate Governance Kodex eine noch größere Bedeutung.

4.2.11.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Werden in der Beteiligung / im Wirtschaftsbetrieb die Regelungen des Österreichischen Kodex für Corporate Governance beachtet?

Den Antworten der Abteilungen zufolge werden in rund der Hälfte der Beteiligungen sowie auch in zwei Wirtschaftsbetrieben die Regelungen des Österreichischen Kodex für Corporate Governance nicht beachtet, da er nach Auffassung der verwaltenden Abteilungen nur für Aktiengesellschaften gilt.

Die zweite Hälfte sowie auch einer der drei Wirtschaftsbetriebe anerkennt jene Regeln des Kodex, die sich auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwenden lassen, obwohl dazu keine Verpflichtung bestünde.

Für eine Aktiengesellschaft des Landes wurden dazu keine Angaben gemacht.

Frage: Wird er zur Gänze angewandt? Welche Teilbereiche davon werden nicht angewandt? Warum?

Die Regeln des Kodex werden von jenen Beteiligungen, die den Kodex anerkennen, nur zum Teil und in unterschiedlichem Umfang angewandt.

Wiederholt wird auf die Problematik hingewiesen, dass etliche Bestimmungen des Kodex auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anwendbar seien.

4.2.11.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Die Regelungen des Österreichischen Kodex für Corporate Governance richten sich grundsätzlich an börsennotierte Aktiengesellschaften. Sie sind – vorbehaltlich einiger Abänderungen – analog auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden.

In zwei Beteiligungen wurde dazu ein auf die Besonderheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung abgewandelter Kodex definiert. Die gegenständlichen

Unternehmen haben sich dabei freiwillig den darin enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

Im Zuge des Beteiligungsmanagements könnte seitens des Landes Steiermark ein für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. auch für nicht börsennotierte Unternehmen abgewandelter Kodex herausgegeben und als Richtlinie verwendet werden.

4.2.12 Verantwortung der Beteiligung / des Wirtschaftsbetriebes für die Gesellschaft

4.2.12.1 Grundlagen

Mit dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz zur Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT) vom 5. Mai 2009 in Wien liegt ein klares Bekenntnis aller Bundesländer zu den europäischen und österreichischen Nachhaltigkeitszielen und -prinzipien vor:

„Ziel ist, den heute lebenden Menschen eine Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu ermöglichen, ohne die Chancen kommender Generationen zu schmälern.“

Im Ministerratsbeschluss vom 20. Juni 2007 zur Entwicklung der vorliegenden Österreichischen Strategie wurden verantwortungsvolle Unternehmen als Erfolgsfaktor für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Österreich erachtet.

Dies ist einer der Themenschwerpunkte, der in das von Bund und Ländern gemeinsam erstellte Arbeitsprogramm 2009 – 2010 zur Umsetzung des ÖSTRAT Eingang gefunden hat.

Der Bund und die Länder können gesellschaftlich verantwortungsvolles Wirtschaften in vielfacher Weise unterstützen: durch Bewusstseinsbildung mittels Information, durch Qualitätssicherung, als Vorbild bei der öffentlichen Beschaffung und durch Impulse für die Finanzmärkte.

Instrumente zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen sind nachhaltige Partnerschaften zwischen Wirtschaft und gesellschaftlichen Gruppen (z. B. Sozial- und Bildungseinrichtungen, Umweltbewegungen, Selbsthilfegruppen, regionale Bürgerinitiativen).

Diese Partnerschaften wurden mit der Zielsetzung eingegangen, sich gemeinsam wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu stellen.

Wenn sich die öffentliche Hand an einem Unternehmen beteiligt, soll oft nicht nur der Kapitalertrag gesteigert werden. Vordergründig werden öffentliche Interessen verfolgt, wie etwa die Sicherung der Versorgungsqualität in der Infrastruktur, ökologische Zielsetzungen, Nachhaltigkeit, kulturelle Interessen etc.

4.2.12.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wird in der Beteiligung / im Wirtschaftsbetrieb die gesellschaftliche Verantwortung (Corporate Social Responsibility) beachtet? Wenn ja, auf welche Art? Wenn nein, warum nicht?

Den Beantwortungen ist zu entnehmen, dass in nahezu allen Beteiligungen sowie auch in den Wirtschaftsbetrieben verschiedenste Aktivitäten durchgeführt werden, die eine breite Palette von sozialen, kulturellen, nachhaltigen und ökologischen Zielen umspannen.

Insgesamt kommt der gesellschaftlichen Verantwortung in Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, eine gewichtige Rolle zu.

4.2.12.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Jedes Unternehmen, das über den eigentlichen Geschäftszweck hinaus auch gesellschaftliche Zielsetzungen verfolgt, ist ein „Best Practice-Beispiel“. Besonders erwähnt wurden umweltökologische Projekte, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Einrichtung von behindertengerechten Arbeitsplätzen.

4.2.13 Gleichbehandlung

4.2.13.1 Grundlagen

Die Gleichbehandlungsthematik hat in zahlreichen Gesetzesmaterien (EMRK, Individualarbeitsrecht und Bürgerliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und öffentliches Recht) Eingang gefunden. Europarechtlich von Bedeutung ist die Lohngleichheitsrichtlinie und die Gleichbehandlungsrichtlinie, die auch das Gleichstellungsziel für Frauen und Männer enthält.

Die Rechtsprechung hat den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entwickelt, der besagt, dass ein Arbeitnehmer (oder eine kleine Gruppe von Arbeitnehmern) nicht schlechter gestellt werden darf als die übrigen Arbeitnehmer, die unter denselben Voraussetzungen arbeiten.

Eine unmittelbare Benachteiligung (direkte Diskriminierung) liegt vor, wenn eine Person in einer konkreten Situation aufgrund eines der aufgezählten Merkmale eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person, die dieses Merkmal nicht aufweist, oder wenn sie wegen eines solchen Merkmales willkürlich zurückgesetzt wird.

4.2.13.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wie wird die Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern in der Unternehmenspolitik (Gehaltsschema, Stellenausschreibung, Besetzung von leitenden Positionen) berücksichtigt?

Die Auswertung dieser Frage ergab, dass in nahezu allen Beteiligungen und Wirtschaftsbetrieben auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Arbeitswelt geachtet wird.

Dies wird durch gleichgeschlechtlich lautende Stellenausschreibungen, einheitliche Gehaltsschemata, kollektivvertragsrechtliche Vorgaben sowie bei der Besetzung von leitenden Positionen berücksichtigt.

Insbesondere bei den anlagenintensiven Beteiligungen will man den Frauen-Anteil im technisch-handwerklichen Bereich steigern.

4.2.13.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Obigen Erhebungsergebnissen zufolge wird in nahezu allen Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, bestmöglich auf die Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern geachtet.

4.2.14 Internes Kontrollsystem

4.2.14.1 Grundlagen

Die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS) ist seit 1. Juli 1998 in § 82 AktG bzw. § 22 Abs. 1 GmbHG festgelegt. Demnach haben die Leitungsorgane für ein Internes Kontrollsystem zu sorgen, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

Ähnliches verlangt nunmehr auch § 22 GenG i.d.F. URÄG 2008 seit 1. Oktober 2008 für aufsichtsratspflichtige Genossenschaften.

Daneben bestehen auch im Bankwesengesetz und im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 Bestimmungen über interne Kontroll- und Organisationspflichten, wie beispielsweise die Einrichtung einer Internen Revision.

Die Bedeutung des IKS wird durch das URÄG 2008 hervorgehoben.

Demnach umfasst ein IKS sämtliche aufeinander abgestimmte Methoden und Maßnahmen, die dazu dienen,

- das Vermögen zu sichern,
- die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungen zu gewährleisten und
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen.

Kapitalmarktorientierte Gesellschaften müssen die wichtigsten Merkmale des IKS und des Risikomanagementsystems im Lagebericht anführen.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers muss eine Aussage darüber enthalten, ob die Beschreibung des IKS und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zutrifft.

Bei börsennotierten bzw. auch bei großen und aufsichtsratspflichtigen Gesellschaften ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser ist zur Überwachung der Wirksamkeit des IKS und des Risikomanagementsystems verpflichtet.

4.2.14.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Hat die Beteiligung / der Wirtschaftsbetrieb ein ausreichendes Internes Kontrollsystem?

Diese Frage wurde für nahezu alle Beteiligungen und die Wirtschaftsbetriebe bejaht. Dabei werden verschiedene IKS-Modelle mehr oder weniger ausführlich beschrieben.

Zumeist sind die Geschäftsführung und fallweise auch externe Fachleute, wie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, in das IKS eingebunden. Des Weiteren kommen Risikoanalysen, Berichtssysteme und EDV-Programme zum Einsatz.

Definitiv als „ausreichend“ wurde das IKS für zwei Beteiligungen beschrieben.

Frage: Wann und wie wurde dies von wem überprüft? Wer bekommt die Ergebnisse der Überprüfungen?

Aufgefallen ist, dass in mehr als der Hälfte der Beteiligungen die Prüfungen von externen Beratern (Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern) durchgeführt werden. Abwechselnd erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, der Internen Revision oder auch der zuständigen Fachabteilung.

Für ein Unternehmen werden auch externe Auditoren angeführt. In den übrigen Beteiligungen wird das Interne Kontrollsystem entweder durch eine allenfalls vorhandene Interne Revision oder durch andere interne Kontrollorgane bzw. auch im Zuge eines Berichtsystems überprüft.

Für fünf Beteiligungen wurde diese Frage nicht beantwortet.

Für eine Beteiligung wird ein IKS aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft für nicht notwendig erachtet.

Frage: Gibt es eine Interne Revision in der Beteiligung / im Wirtschaftsbetrieb?

In mehr als der Hälfte der Beteiligungen gibt es keine Interne Revision. In den restlichen Beteiligungen sowie auch in zwei Wirtschaftsbetrieben gibt es hingegen eine Interne Revision.

Frage: Sind Fälle von Unredlichkeit in der Beteiligung / im Wirtschaftsbetrieb bekannt geworden?

Für fünf Beteiligungsunternehmen wurde seitens der zuständigen Abteilungen bzw. Fachabteilungen angeführt, dass es Fälle von Unredlichkeit gegeben hat.

Für alle übrigen Beteiligungen konnte diese Frage verneint werden.

Frage: Welche Maßnahmen wurden zur Vermeidung von allfälligen Malversationen durchgeführt?

Obwohl in den meisten Beteiligungsunternehmen laut Fragebogenbeantwortung bisher noch keine Malversationen vorgekommen oder bekannt geworden sind, wurden bereits

in rund zwei Drittel der Beteiligungen und in den Wirtschaftsbetrieben diesbezügliche Vorkehrungen in Form von Kontrollen oder durch interne Richtlinien ergriffen.

Hervorzuheben ist dabei ein Konzern, der eine eigene Anti-Korruptions-Richtlinie herausgegeben hat.

Für vier Beteiligungen wurde diese Frage nicht beantwortet. In sieben Fällen wurden keine solchen Maßnahmen ergriffen.

4.2.14.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Ein IKS soll mit ausreichender Sicherheit gewährleisten, dass Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegengesteuert werden kann.

Da bei einem IKS die Funktionalität wesentlich ist, sollte es in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Dabei sind sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe zu prüfen.

Das kann durch eine Interne Revision erfolgen, die in kleineren Unternehmen auch von einem vertrauenswürdigen und im Hinblick auf diese Aufgabe weisungsfrei gestellten Mitarbeiter durchgeführt werden kann.

Die Interne Revision selbst sollte – unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße – vorzugsweise als Stabstelle bei der Geschäftsführung eingerichtet werden. Bei der Berichterstattung und Wertung der Prüfungsergebnisse darf die Interne Revision keiner Weisung unterworfen sein. Deren Einrichtung könnte durch die zuständige (Fach-) Abteilung über das Beteiligungsmanagement begleitet werden.

Das URÄG 2008 brachte neue Bestimmungen zum IKS und zum Risikomanagement heraus: Dabei soll der Aufsichtsrat bzw. ab einer bestimmten Unternehmensgröße der neu einzurichtende Prüfungsausschuss eines Unternehmens näher in diese Kontrollmechanismen eingebunden werden.

Künftig muss daher laut URÄG 2008 der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des IKS, gegebenenfalls auch des Systems der Internen Revision und des Risikomanagements überprüfen.

4.2.15 Vergaberecht

4.2.15.1 Grundlagen

Dem BVergG 2006 und damit der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht unterliegen zunächst öffentliche Auftraggeber. Das sind im Wesentlichen:

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend von einem der oben genannten Auftrag-

geber finanziert werden bzw. der Aufsicht oder dem Einfluss eines solchen Auftraggebers oder Einrichtung unterstehen

- Verbände, die aus einem oder mehreren Auftraggebern gemäß Z. 1 oder 2 bestehen

Im „Allgemeininteresse“ liegt z. B. die Behandlung und Abholung von Hausmüll, das Betreiben einer Kläranlage, der Bau von Sozialwohnungen oder das Betreiben einer Erholungsanlage durch eine Behörde. „Nicht gewerblicher Art“ sind Tätigkeiten dann, wenn die Einrichtungen nicht in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen stehen und auch nicht das wirtschaftliche Risiko (Insolvenzrisiko) tragen.

Des Weiteren unterliegen dem BVergG so genannte Sektorauftraggeber, deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beförderung oder Verteilung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme, der Förderung von Brennstoffen (z. B. Erdöl, Gas, Kohle), dem Betrieb eines Hafens oder Flughafens sowie Verkehr (z. B. Schiene, Straßenbahn, Bus, Seilbahn) und Postdienste stehen.

Festzuhalten ist, dass eine Ausschreibung auch dann vorteilhaft ist, wenn dazu keine Verpflichtung besteht:

- Ein Ausschreibungsverfahren bietet dem Auftraggeber eine bessere Möglichkeit, eigene Zielvorstellungen, projekt- und preisadäquate Qualitätsanforderungen und Vertragsbedingungen durchzusetzen. Damit wird die Verhandlungsposition des Auftraggebers gestärkt, der die Spielregeln vorgibt.
- Es ist gesichert, dass der Wettbewerb eine preissenkende und qualitäts- sowie innovationsfördernde Wirkung hat.
- Außerdem kann man als Auftraggeber die Reaktionen potentieller Anbieter abwarten und die eingehenden Angebote entsprechend vergleichen.
- Nicht zuletzt ist daher in internationalen Großunternehmen die Durchführung von Vergabeverfahren auch ohne rechtliche Verpflichtung allgemein üblich.

4.2.15.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Unterliegt die Beteiligung als öffentlicher Auftraggeber den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes?

Rund zwei Drittel der Beteiligungen unterliegen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Als Sektorauftraggeber unterliegen auch die Steiermärkischen Landesbahnen diesen Bestimmungen.

Frage: Erhält die Beteiligung / der Wirtschaftsbetrieb Unterstützung seitens der Abteilung in Hinblick auf die Beachtung der wichtigsten Vergaberegeln?

Rund zwei Drittel der Beteiligungen erhalten eine Unterstützung von der zuständigen Abteilung, wenn es um die Anwendung wichtiger Vergaberegeln geht.

Frage: Beachtet die Beteiligung die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, obwohl keine Verpflichtung dazu vorliegt?

Rund ein Drittel der Beteiligungen unterliegt nicht dem Bundesvergabegesetz; etwa ein Dutzend davon beachtet die damit zusammenhängenden Bestimmungen, obwohl keine Verpflichtung dazu vorliegt.

4.2.15.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Von einem Beteiligungskonzern wurde eine „Konzernrichtlinie Beschaffung“ erlassen. Auch wurden die Beschaffungsdienstleistungen innerhalb dieses Konzerns zentralisiert und standardisierte Arbeitsabläufe festgelegt.

In dieser Richtlinie wurde auch – Empfehlungen des Rechnungshofes zufolge – die Vergabe von Beratungsleistungen wie folgt reformiert:

- Auftragsvergaben und deren Abwicklung sind zu dokumentieren (ähnlich der Vorgangsweise im Bereich der Materialwirtschaft)
- Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen von Beratungshonoraren
- nachweisbare Abrechnung der Leistungen von Beratungsverträgen bei gleichzeitiger Kostendeckelung mit einem Maximalentgelt
- regelmäßige Neuausschreibung der Beratungsleistungen (insbesondere Steuerberatung und notarielle Leistungen)
- Beratungsverträge sind ausschließlich schriftlich zu erteilen
- Einführung von Bieterlisten bei Rechtsberatungsleistungen

Da auch andere Beteiligungen des Landes Beratungsleistungen in Anspruch nehmen, wird empfohlen, diese Vorgaben in einer verbindlichen Richtlinie für alle Beteiligungen umzusetzen.

4.3 Berichtswesen und Controlling

4.3.1 Information

Nach Ansicht des Rechnungshofes sind von den Ressorts jährliche Leistungs- bzw. Umsetzungsberichte mit grundlegenden Informationen über die Zielerreichung der Beteiligungsunternehmen zu erstellen. Diese sollen für jedes Ziel enthalten:

- Die genaue Beschreibung der jeweiligen Ziele und der Kennzahl(en), mit der (denen) die Zielerreichung gemessen wird,
- den Ausgangswert, an dem die Entwicklung der folgenden Jahre und die Zielerreichung gemessen wird,
- den angestrebten Zielwert sowie
- den tatsächlich erreichten Wert,
- Informationen über die Messung der Kennzahl und die Darstellung der zur Datenerhebung eingesetzten Methode.¹⁵

4.3.1.1 Grundlagen

Durch den Einsatz eines Beteiligungscontrollings soll eine Neubeurteilung sowie eine laufende Analyse der Wirtschaftlichkeit der eingegangenen Beteiligungen erfolgen.

Das Beteiligungscontrolling unterstützt das Land Steiermark als Gesellschafter bei der Steuerung der Beteiligungsunternehmen. Es baut ein standardisiertes Berichtswesen für alle Beteiligungen auf (strategisches und operatives Controlling).

Die Steuerung über Wirkungen und Leistungen ist jedoch erst möglich, wenn diese durch möglichst aussagekräftige Indikatoren messbar gemacht werden und ein zeitlicher Rahmen für die Zielerreichung vorgegeben ist.

Dafür ist die Unterstützung durch eine Kosten- und Leistungsrechnung und durch ein geeignetes Controlling erforderlich.

Kennzahlen informieren in konzentrierter Form. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Einflussgrößen zu betrachten und zu bewerten.

Knappe und aussagekräftige Informationen sollen die Politik und die Organe der Beteiligungsunternehmen bei ihren Aufgaben unterstützen.

Die Informationen sollten in einem Beteiligungsbericht für die Regierung und den Gesetzgeber (Landtag) zusammengefasst werden.

¹⁵ Quelle: RH Wirkungsorientierung in der öffentlichen Verwaltung, Bund 2009/14

Neben dem standardisierten Berichtswesen stellen insbesondere die Sitzungsunterlagen von Organen (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlungen) der Beteiligungen und sonstige von den Unternehmen erstellten Dokumente eine wesentliche Informationsquelle für das Beteiligungsmanagement dar.¹⁶

4.3.1.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wie und wo ist der monatliche bzw. quartalsweise Informationsaustausch zwischen Gesellschafter Land und Unternehmen festgelegt (Transparenz)? Wer wird durch wen wie informiert (Kennzahlensystem)?

In einer Abteilung, die etwa ein Dutzend Beteiligungen verwaltet, gibt es ein monatliches Berichtswesen. Dieses ist in einem so genannten „Jahreskreislauf Beteiligungscontrolling“ festgelegt.

In einer anderen Abteilung wird bei einer großen Beteiligung des Landes gerade von einer Quartalsberichterstattung auf ein Monatsintervall umgestellt.

Häufig ist eine Quartalsberichterstattung anzutreffen. Manche kleine Beteiligungen berichten auch wöchentlich bzw. „nach Bedarf“.

Bei zwei großen Aktiengesellschaften erfolgt keine direkte Berichterstattung an die verwaltende Abteilung; es besteht lediglich die gesetzliche Berichtspflicht an den Aufsichtsrat.

Frage: Erfolgt die Überwachung und Kontrolle nach einheitlichen Prinzipien?

Diese Frage wurde von den Abteilungen durchgehend mit „Ja“ beantwortet. Allerdings bezogen sich diese Antworten nicht auf eine Einheitlichkeit eines Landesstandards sondern auf eine jeweils abteilungsinterne bzw. zeitlich kontinuierliche Vorgangsweise.

Frage: Erfolgt die Willensbildung in der Beteiligung / im Wirtschaftsbetrieb durch Beschlüsse und werden diese ordentlich vorbereitet und protokolliert?

Dies ist bei den Beteiligungen durchgehend der Fall; bei einem Wirtschaftsbetrieb ist ab einer gewissen Größenordnung ein Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung notwendig.

¹⁶ Quelle: Beteiligungsmanagement am Beispiel der touristischen Beteiligungen des Landes Steiermark, Latzka, Oktober 2009

Frage: Gibt es regelmäßige Informationen zwischen dem Land und der Beteiligung / dem Wirtschaftsbetrieb? In welchen zeitlichen Abständen?

Diese Frage wurde gleich beantwortet wie die erste in diesem Kapitel.

Frage: Erhält das Land die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen?

Dort, wo es einen Aufsichtsrat gibt, erhält das Land grundsätzlich die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen.

Ausgenommen sind zwei Aktiengesellschaften und eine große GmbH: hier erhält das Land keine Sitzungsprotokolle.

4.3.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Es sollte für das Berichtswesen einheitliche Richtlinien für alle Landesbeteiligungen geben.

Dem Gesellschafter Land steht zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Prüfungs- und Leitungsaufgaben sowie seiner gesellschaftlichen Vermögensrechte ein umfassender Informationsanspruch zu.

Da das Land als Gesellschafter seine Interessen zu wahren hat, sollte auf die Wahrnehmung der jeweiligen Rechte (Einberufung einer Generalversammlung, Recht auf Weisungserteilung, Wahrung von Zustimmungsrechten für außergewöhnliche Geschäfte [z. B. Verpachtung des Unternehmens, Erwerb von Beteiligungen oder das Eingehen besonders risikoreicher Geschäfte], Einsichtnahme in Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Übermittlung von wichtigen Informationen) verstärkt geachtet werden.

Um einen aktuellen Informationsfluss zu gewährleisten, sollten über den jährlichen Geschäftsbericht hinaus alle Aufsichtsratsprotokolle, Generalversammlungsbeschlüsse, Bilanzen, Jahresabschlüsse und wesentlichen Verträge an den Gesellschafter Land übermittelt werden.

Diese Berichterstattung, die in Form einer Bringschuld auszugestalten ist, soll eine effiziente und schlanke Beteiligungsverwaltung gewährleisten.

4.3.2 **Beteiligungsbericht**

4.3.2.1 **Grundlagen**

Ein Beteiligungsbericht ist ein wichtiges Instrument zur verdichteten Darstellung von Informationen über die wesentlichen Geschehnisse und Absichten im Beteiligungsportfolio.

Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand hat dem Gesellschafter Land im Wege des Beteiligungsmanagements regelmäßig und zeitgerecht Informationen und Berichte schriftlich zu übermitteln.

4.3.2.2 **Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen**

Frage: Wird die Beteiligung / der Wirtschaftsbetrieb in einem strukturierten Bericht beschrieben?

Es werden nur von zwei Abteilungen Beteiligungsberichte erstellt.

In einer dieser beiden Abteilungen, die etwa ein Dutzend Beteiligungen verwaltet, gibt es einen strukturierten Beteiligungsbericht, der im Rahmen des jährlichen Ressortberichtes erstellt wird.

Manche Abteilungen haben dazu den Geschäftsbericht bzw. den Jahresabschluss der Gesellschaft genannt.

Von einer Abteilung, die wenige, aber sehr große Beteiligungen verwaltet, wurde angemerkt, dass es keinen landesweit einheitlichen Beteiligungsbericht gibt.

Frage: Was sind die Mindestanforderungen des Beteiligungsberichtes?

Diese Frage wurde gleich wie die letzte beantwortet; allerdings mit dem Unterschied, dass in einer Abteilung, die etwa ein Dutzend einander ähnelnder Beteiligungen verwaltet, eine kurze Zusammenfassung über die in ihrem Beteiligungsbericht verwendeten Daten erstellt wurde.

Frage: Entspricht das Berichtswesen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in Hinblick auf die jeweilige Unternehmensgröße? Bitte schließen Sie ein Muster (den aktuellsten Bericht) an.

Diese Frage wird zumeist bejaht; eine Abteilung, die mehrere Beteiligungen verwaltet, ist der Ansicht, dass diese Fragestellung für ihre Beteiligungen nicht anwendbar sei.

Für einen gesamthaften Landes-Beteiligungsbericht wären ausreichend Daten vorhanden. Einen solchen gibt es jedoch zurzeit noch nicht, sondern lediglich vereinzelte Abteilungsberichte.

Frage: Welche Unterlagen umfasst der Beteiligungsbericht?

In den beiden Abteilungen, die Beteiligungsberichte erstellen, werden u. a. Eckdaten aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Informationen über das abgelaufene Geschäftsjahr (Mitarbeiterzahl, Investitionen) dargestellt.

Die Berichte enthalten weiters branchenbezogene Situationsbetrachtungen und wirtschaftliche Beurteilungen.

4.3.2.3 Best Practice im Land / Empfehlung

In einer Abteilung, die etwa ein Dutzend einander ähnelnder Beteiligungen verwaltet, gibt es einen strukturierten Beteiligungsbericht im Rahmen des jährlichen Ressortberichtes. Dieser ist auch Teil des Abteilungsprojektes „Beteiligungsmanagement neu“.

In einer weiteren Abteilung ist zur Zeit eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die – wegen ihrer vielen indirekten Beteiligungen – das Projekt „Implementierung des Beteiligungscontrollings“ durchführt.

Ein nach der Behandlung im Landtag öffentlicher Beteiligungsbericht des Landes soll über Zielerreichungsgrad, Leistungskraft und wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen informieren.

Er sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- **Grundlagen über den Träger (Eigentumsverhältnisse)**
- **Übersicht über die Beteiligungen**
- **Darstellung der Aufgaben und Leistungen (Beteiligungsprofile)**
- **Gesellschafter- bzw. Stimmrechtsanteile des Landes**
- **Ziele und Zielerreichungsgrad**
- **Organe der Beteiligungen und deren Besetzung**
- **Tätigkeit und Beschlüsse der Organe**
- **Jahresabschluss-, Ergebnisdaten und relevante Kennzahlen**
- **Haftungen des Landes**
- **Zahlungen des Landes (auch in einer Zeitreihe)**

Ein solcher Beteiligungsbericht könnte nach einer Klassifizierung strukturiert sein, wie sie am Beispiel der Stadt Graz im Kapitel 4.1 „Beteiligungsstrategie“ beschrieben ist.

4.3.3 Geschäftsbericht

4.3.3.1 Grundlagen

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen (Bundesabgabenordnung, Rechnungslegungsgesetz u. a.) stellt der Jahresabschluss (dieser besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung) den Kern des Geschäftsberichtes dar.

Geschäftsberichte sollen außenstehenden Dritten einen Überblick über den Stand des Unternehmens verschaffen.

Sie enthalten neben den gesetzlich verpflichtend offen zu legenden Angaben auch wichtige unternehmensspezifische Kennzahlen.

Im Beteiligungsmanagement erfährt der Geschäftsbericht eine weitere Bedeutung: er bereitet die wichtigsten Informationen und Kennzahlen so auf, dass ihn der Gesellschafter als Basis für strategische Maßnahmen heranziehen kann:

Kapital- gesellschaft	Offenlegungspflicht
große AG und große GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschluss und (größenabhängig) Lagebericht • nur AG: Jahresabschluss ist zusätzlich im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen • Corporate-Governance-Bericht • Bericht des Aufsichtsrates • Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses • Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses (gemäß § 277 Abs. 1 und 2 UGB)
kleine AG mittelgroße AG mittelgroße GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • verkürzte Bilanz • verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung • verkürzter Anhang gemäß § 279 UGB
kleine GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • kein Lagebericht erforderlich • keine Verpflichtung, die Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen • Bilanz und Anhang sind einzureichen • Verwendung von Formblättern ist ausreichend

4.3.3.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Liegt ein jährlicher Geschäftsbericht (Bilanz, Gewinn- und Verlustentwicklung, Branchenkennzahlen) je Beteiligung / Wirtschaftsbetrieb vor? An wen ergeht er?

Für alle Beteiligungen liegen die Jahresabschlüsse bzw. Geschäftsberichte oder entsprechende Informationen in der jeweiligen Abteilung auf.

In zwei weiteren Fällen gibt es diese Informationen wegen der gerade erst aufgenommenen Tätigkeit noch nicht.

Frage: Sind diese Berichte einheitlich strukturiert?

Diese Berichte sind – bis auf die genannten Ausnahmen – zumindest den gesetzlichen Vorgaben entsprechend von Jahr zu Jahr einheitlich strukturiert.

4.3.3.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Gleichartigkeiten der Geschäftsberichte mehrerer Gesellschaften gibt es in einer Abteilung, die etwa ein Dutzend Beteiligungen verwaltet.

Die Geschäftsberichte sollten landesweit einheitlich gestaltet sein. Sie sollten weiters nicht nur die jeweiligen Branchenspezifika enthalten, sondern auch jene Informationen, die aus Sicht des Landes Relevanz haben.

Dies sind beispielsweise:

- **Haftungen des Landes**
- **Zahlungen des Landes (auch in einer Zeitreihe)**

4.3.4 Jahresabschluss

4.3.4.1 Grundlagen

Der Jahresabschluss ist der Abschluss des Rechnungswesens eines Geschäftsjahres und stellt den Erfolg und die finanzielle Lage eines Unternehmens fest.

Durch eine Fülle an gesetzlichen Bestimmungen und Judikatur hat sich die Qualität der Jahresabschlüsse im Laufe der Zeit immer weiter verbessert. Insbesondere ist den nachstehenden Bilanzierungsgrundsätzen zu folgen:

- Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung
- Grundsatz der Vorsicht
- Grundsatz des Gläubigerschutzes
- Grundsatz der Bilanzwahrheit
- Grundsatz der Bilanzklarheit
- Grundsatz der Bilanzidentität
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Aufgrund der großen Bedeutung des Jahresabschlusses ist im § 118 Abs.1 UGB das Kontrollrecht der Gesellschafter wie folgt determiniert:

„Ein Gesellschafter kann sich, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen einen Jahresabschluss oder, wenn nach den Vorschriften des Dritten Buches keine Pflicht zur Rechnungslegung besteht, eine sonstige Abrechnung anfertigen oder die Vorlage eines solchen Abschlusses oder einer solchen Abrechnung fordern.“

Dieses gesetzlich eingeräumte Informationsrecht kann vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht, kann dieses Recht unabhängig davon, ob es beschränkt oder ausgeschlossen wurde, trotzdem ausgeübt werden.

4.3.4.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wird ein geprüfter Jahresabschluss vorgelegt, aus dem ein Bild von der Vermögens- und Ertragslage und der Übereinstimmung mit dem jeweiligen Geschäftszweck gewonnen werden kann?

Den Antworten zufolge liegen solche Jahresabschlüsse bei rund drei Viertel der Beteiligungen vor.

Bei manchen Gesellschaften werden die Jahresabschlüsse zwar an die verwaltenden Abteilungen vorgelegt – diese sind aber nicht geprüft. Eine Prüfpflicht durch Wirtschaftsprüfer besteht hier aufgrund der Kleinheit der Unternehmen nicht.

Frage: Wer nimmt seitens der Abteilung Einsicht in diesen Jahresabschluss?

Entweder erfolgt die Einsichtnahme durch die zuständigen Mitarbeiter, durch Referats- oder (Fach-) Abteilungsleiter.

Frage: Wer ergreift gegebenenfalls welche Maßnahmen?

Je nach Struktur, Größe, Anzahl und Rechtsform der Beteiligungen werden gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen von

- Generalversammlung,
- Aufsichtsrat,
- Abteilungsleiter,
- Fachabteilungsleiter,
- Referatsleiter,
- zuständigem Mitarbeiter.

Bei den Wirtschaftsbetrieben ist der permanente Kontakt zum jeweiligen (Fach-) Abteilungsleiter gegeben.

4.3.4.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Bei den Abteilungen, die sehr große oder sehr viele Beteiligungen verwalten, oder bei denen Beteiligungen viele weitere Beteiligungen besitzen, gibt es eigene Beteiligungsbeauftragte.

Fallweise hat die Berichtspraxis im Rahmen der Beteiligungsverwaltung durch unterjährig häufige und Informationsfülle ein Niveau, das Controlling-Charakter aufweist.

Es sollte eine möglichst einheitliche Beteiligungsrichtlinie für die verschiedenen Beteiligungen bzw. Beteiligungsgruppen geben.

4.3.5 Abschlussprüfer**4.3.5.1 Grundlagen**

Alljährlich sollte eine **Jahresabschlussprüfung** von einem unabhängigen, kompetenten und qualifizierten Prüfer durchgeführt werden. Damit wird dem Aufsichtsrat und den Aktionären von externer Seite objektiv bescheinigt, dass der Jahresabschluss die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens in allen wesentlichen Aspekten angemessen wiedergibt.

Der Prüfungsvermerk sollte zusätzlich zu dem Testat, dass der Jahresabschluss ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens liefert, auch eine Stellungnahme zu der Art und Weise enthalten, wie der Jahresabschluss erstellt und

präsentiert wurde. Dies trägt zu einer Verbesserung des Kontrollumfeldes in dem betreffenden Unternehmen bei.

Es ist zunehmend üblich, dass die **externen Abschlussprüfer** von einem unabhängigen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates (ein solcher ist in aufsichtsratspflichtigen Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB verpflichtend einzuberufen) bestellt werden.

Damit wird klargestellt, dass der Abschlussprüfer gegenüber den Gesellschaftern bzw. Aktionären rechenschaftspflichtig ist.

Die Prüfungsausschüsse bzw. äquivalente Organe sind häufig mit der Aufgabe betraut, die Innenrevisionsaktivitäten zu überwachen, und sie sollten darüber hinaus auch die gesamten Beziehungen zum externen Abschlussprüfer, einschließlich der Art der von ihm außerhalb seiner Audit-Funktionen für das Unternehmen erbrachten Dienstleistungen, beaufsichtigen.

Erbringt der Prüfer Dienstleistungen, die nicht zum eigentlichen Audit gehören, kann dessen Unabhängigkeit auf signifikante Weise beeinträchtigt werden und dazu führen, dass dieser gewissermaßen eine Eigenprüfung vornimmt.

Um zu vermeiden, dass Wirtschaftsprüfer über ihre eigentliche Aufgabe hinaus weitere Dienste erbringen, die deren Unabhängigkeit in Frage stellen könnten, müssen alle Zahlungen an externe Prüfer offengelegt werden.

Weitere Bestimmungen, die die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer stärken sollen, umfassen u. a. das völlige Verbot der Erbringung sonstiger Dienstleistungen für das geprüfte Unternehmen bzw. eine starke Einschränkung der Art dieser sonstigen Dienste.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen betreffen folgende Punkte:

- Auswahl des Abschlussprüfers (Vorschlag durch Aufsichtsrat, Wahl durch Hauptversammlung/Generalversammlung, Vertragsabschluss durch Aufsichtsrat)
- Unabhängigkeit (ein Wirtschaftsprüfer darf die Abschlussprüfung nicht durchführen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht)
- Verbot der Einnahme einer Organfunktion oder leitenden Stellung (ein Abschlussprüfer darf zwei Jahre nach Beendigung seiner Tätigkeit keine

leitende Stellung in der geprüften Gesellschaft einnehmen – siehe Abschlussprüfungs-Richtlinie)

- Verantwortung des Konzernabschlussprüfers
- Berichterstattung durch den Abschlussprüfer¹⁷

4.3.5.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Nach welchen Kriterien werden die Wirtschafts- und Abschlussprüfer bestellt?

Die meisten Beteiligungen schreiben eine Abschlussprüfung aus und laden dabei bis zu zehn Kanzleien zur Angebotslegung ein.

Als Kriterien werden zumeist

- das Honorar
- eine genaue Leistungsbeschreibung
- das Preis-Leistungs-Verhältnis sowie
- die Qualifikation der eingesetzten Personen

herangezogen. In einer Antwort wurden aber auch

- Erfahrung
- Pünktlichkeit und
- Verlässlichkeit

als Parameter genannt.

Bei den Wirtschaftsbetrieben gibt es keine gesondert bestellten Abschlussprüfer, ebenso bei sehr kleinen Tourismusbetrieben, an denen das Land schon länger beteiligt ist und die daher sehr gut bekannt sind.

Frage: Erfolgt regelmäßig ein Wechsel? Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen?

Abschlussprüfer werden zumeist alle drei, manchmal alle vier oder fünf Jahre gewechselt.

Drei Gesellschaften, darunter eine sehr große, wechseln den Abschlussprüfer nicht periodisch.

¹⁷ Quelle: Unternehmensrechts-Änderungsgesetz (URÄG) 2008 aus rechtlicher Sicht „Intentionen der EU und die Umsetzung in österreichisches Recht“ 18. September 2008, herausgegeben von Dr. Martin Weber, BMJ

Frage: Werden Wirtschafts- und Abschlussprüfer auch freiwillig bestellt?

Etwa für die Hälfte der direkten Beteiligungen des Landes werden Wirtschafts- und Abschlussprüfer freiwillig bestellt.

Bei sehr kleinen Gesellschaften werden keine Abschlussprüfer bestellt.

Bei den übrigen sind Abschlussprüfungen wegen der Unternehmensgröße ohnedies aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtend.

4.3.5.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Eine erst kürzlich vom Land erworbene Beteiligung orientiert sich an den selbst formulierten Kriterien des Corporate Governance:

- Prüfung nach international anerkannten Prüfungsgrundsätzen
- Unabhängigkeit des Prüfers
- aufrechte Bescheinigung gemäß gesetzlichem Qualitätssicherungssystem

Eine große Beteiligung führt die Ausschreibung einer Abschlussprüfung nach dem BVergG durch und verlangt auch Referenzen in ähnlich strukturierten Organisationen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei den Beteiligungsunternehmen die Beratungsleistungen – wie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung – auszusprechen und nach dem Rotationsprinzip alle drei Jahre neu zu beauftragen.

Siehe Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters Hermann Schützenhöfer, ANLAGE Seite 157 sowie Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 163.

4.3.6 Controlling**4.3.6.1 Grundlagen**

Die Überwachungsaufgabe sollte sich auf die Zielerreichung, die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung der einzelnen Beteiligungen beziehen.

Für die Überwachung der Ziele ist die Analyse von Früherkennungsindikatoren zweckmäßig. Die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung kann anhand von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen, Lageberichten und unternehmungsspezifischen Kennzahlen geprüft werden.

Die wesentlichen Aufgabenbereiche sind:

- Organisation und Moderation des Zielvereinbarungsprozesses
- Vereinbarung von Wirkungsindikatoren
- Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele
- Aufbau eines aussagekräftigen und zeitnahen Berichtswesens mit geeigneten Kennzahlen
- laufendes Monitoring (z. B. Abweichungsanalysen, Liquiditätsbeobachtung)
- Einfordern von Entscheidungen und Maßnahmen bei Planabweichungen und Überwachung der Umsetzung

Die Qualität eines Controlling-Systems lässt sich durch die Treffsicherheit der Aussagen und durch die Zeitnähe beschreiben.

4.3.6.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Erfolgt in der Beteiligung / im Wirtschaftsbetrieb eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling anhand eines standardisierten Kennzahlensystems? Welche Kennzahlen werden dafür verwendet?

In allen Beteiligungen existiert – schon wegen der gesetzlichen Buchführungsvorschriften – ein relativ aussagefähiges Rechnungswesen.

Bei einer größeren Zahl von kleinen Beteiligungen, die auch einfach strukturiert sind, stellt dieses Rechnungswesen bereits eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung dar; d. h. die Beteiligung besteht nur aus einem einzigen Profit-Center. Zusätzlich werden die anfallenden Kostenarten auch nach Kostenstellen verbucht, sodass ein sehr hohes Maß an Transparenz gegeben ist.

Die größeren und ganz großen Beteiligungen des Landes besitzen durchwegs Kosten- und Leistungsrechnungen auf hohem bzw. sehr hohem Niveau.

Neben der Vielzahl an standardisierten Absolut- und Relativ-Kennzahlen kommen auch branchenspezifische Indikatoren zur Anwendung, sodass in manchen Beteiligungen zahlreiche weitere Kennzahlen verwendet werden.

Eine Abteilung, die etwa ein Dutzend Beteiligungen auf vereinheitlichte Art verwaltet, führt dazu an:

„Es erfolgt eine monatlich aktualisierte Liquiditätsplanung.

Die vierteljährlichen Quartalsberichte enthalten eine Hochrechnung auf Basis der jeweils vorhanden IST-Erträge und IST-Kosten. In einem Soll-Ist-Vergleich werden die Abweichungen vom Plan und die Änderungen gegenüber dem Vorjahr analysiert.

Auf Basis der Hochrechnung wird die Fünf-Jahres-Planung angepasst.

Im Rahmen der Investitionsplanung werden die Auswirkungen auf die Bilanz, die Gewinn und Verlustrechnung, die Ertragslage und die Liquiditätssituation dargestellt.

Mit Hilfe von entsprechenden Kennzahlen (Eigenkapitalquote, Cash-Flow-Quote, Entschuldungsdauer, Gesamtkapitalrentabilität, Zinsdeckung, Umsatzrentabilität, Liquiditätsreserve nach Investitionen und Kredittilgung) wird ein Rating über die Bonität des Unternehmens erstellt.

Diese Berechnungen werden laufend auf Basis der IST-Daten aktualisiert.

An die Fachabteilung erfolgt ein monatliches Reporting mit einem Soll-Ist-Vergleich zwischen Hochrechnung und Planung für das gesamte Jahr auf Basis der jeweils vorliegenden IST-Daten.“

Der Landesrechnungshof hält eine derartige Vorgehensweise für beispielhaft.

Frage: Erfolgt eine kurz- und mittelfristige Planung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage?

Bis auf wenige Ausnahmen, bei denen beispielsweise wegen Projekteinjährigkeiten eine derartige Planung nicht anwendbar ist, wird diese Frage durchgehend bejaht.

Frage: Gibt es Plan/Ist-Vergleiche? In welchen zeitlichen Abständen, wie sehen diese aus?

Es werden Quartals- und Monats-Plan/Ist-Vergleiche gemacht, wobei dies die größeren Beteiligungen in Monatsintervallen tun.

In einem Wirtschaftsbetrieb wird lediglich ein jährlicher Vergleich der IST-Zahlen mit den Zahlen des Landesbudgets gemacht.

4.3.6.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Controlling soll ein optimales Erreichen von Zielen sicherstellen.

Das Controlling-Informationssystem liefert die methodischen, zeitlichen und inhaltlichen Grundlagen für Planung und Berichterstattung.

Seine Schwerpunkte sind übliche Unternehmenskennzahlen einerseits und unternehmensspezifische / branchenbezogene Kennzahlen andererseits.¹⁸

Das setzt die Einführung bzw. das Vorhandensein einer integrierten Unternehmens-Gesamtplanung voraus, die zumindest aus einer Planbilanz, einer

¹⁸ nach: Ausgliederungshandbuch des BMF

Plan-Gewinn- und -Verlustrechnung und aus einer Plan-Kapitalflussrechnung besteht.

Diese Planung sollte – wie jede Planung – zielverpflichtenden und budgetären Charakter haben.

Für die Unternehmensleitung sollte sie die Grundlage für eine leistungsorientierte Bezahlung sein (Leistungsmessung, -anerkennung und -entlohnung).

Die Einhaltung der Planvorgaben ist mindestens vierteljährlich, besser monatlich, zu kontrollieren, damit eine Frühwarnfunktion gewährleistet ist.

Eine Nichterreichung ist schriftlich zu begründen; es sind Maßnahmen zur Gegensteuerung vorzusehen und durch eine entsprechende Vorschau-Betrachtung zu dokumentieren.

Ausgehend von diesem gesellschaftsinternen Controlling sollte bei wesentlichen Abweichungen der Gesellschafter Land im Sinne einer Bringschuld informiert werden.

Zur Erreichung der im Controllingbereich vorgegebenen Ziele ist die Anwendung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften der Doppik gegenüber dem kameralistischen Rechnungswesen vorteilhaft.

4.3.7 Cash-Pooling – Finanzveranlagung

4.3.7.1 Grundlagen

Im Cash-Management werden vor allem folgende Instrumente zur Steuerung der Liquidität angewandt:

- Abgleich der Soll- und Habensalden zur Verringerung der Zinsverluste
- Reduktion der Kontoverbindungen (schafft Übersichtlichkeit)
- Verminderung von Spesen
- Planung der Liquidität
- Einbindung aller Organisationsteile sowie auch der Wirtschaftsbetriebe

Dabei sollen mehrere Organisationen ihre Liquidität über ein gemeinsames Hauptkonto steuern.

Durch die aktive Bewirtschaftung dieses Hauptkontos können beträchtliche Einsparungen bei den Zinsen erzielt werden.¹⁹

4.3.7.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Gibt es ein Cash-Pooling zur Zinsoptimierung zwischen dem Land und der Beteiligung?

Diese Frage wurde mit einer Ausnahme für jede Beteiligung verneint.

Ein Beteiligungsunternehmen des Landes, an dem auch die Stadt Graz beteiligt ist, nimmt am Cash Pooling der Stadt Graz teil.

Hervorgehoben wird eine AG des Landes, die eine eigene Tochtergesellschaft zum Zwecke des Konzern-Cash-Managements besitzt.

Frage: Gibt es Richtlinien für die Veranlagungen von Bargeldbeständen? Welche?

Für mehr als die Hälfte der Beteiligungen wird diese Frage verneint.

Bei den restlichen Beteiligungen ist die Frage entweder nicht anwendbar oder es gibt bereits interne Richtlinien; z. B. hat eine Aktiengesellschaft des Landes eigene Veranlagungsrichtlinien entwickelt.

4.3.7.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Im Auftrag des Bundesministers für Finanzen hat die Arbeitsgruppe „Finanzmanagement des Bundes“ Empfehlungen für die Umsetzung eines effizienten und risikoadäquaten staatlichen Finanzmanagements sowie Leitlinien für die Veranlagung von Finanzmitteln unter Beachtung von adäquaten Risikorichtlinien herausgegeben.²⁰

Der LRH hat wiederholt empfohlen, dass generell vom Land Steiermark Überlegungen bezüglich eines zentralen Liquiditätsausgleiches für die von allen Abteilungen insgesamt gewährten Zuschüsse angestellt oder andere Möglichkeiten gesucht werden sollten, um hohe Bankbestände in Beteiligungsunternehmen zu vermeiden.

¹⁹ Quelle: Cash Management und Cash Pooling im öffentlichen Sektor, Pia Amann/Axel Maurer, RFG 2007/31

²⁰ Quelle: RH, Gebietskörperschaften regeln ihr Finanzmanagement neu, Steiermark 2009/8

Diese Leitlinien beinhalten folgende Eckpunkte:

- Konsequente Trennung von Treasury-Funktion und Risikomanagement-Funktion auf allen aufbau- und ablauforganisatorischen Ebenen;
- Limits für alle Risikofaktoren und der dazugehörigen Prozesse unter Einbeziehung ethischer Standards und des Reputationsrisikos in die Risiko-beurteilung;
- weitgehende, sukzessive Reduktion der offenen Positionen im Fremdwährungsrisiko;
- Weiterentwicklung des bestehenden Bonitätsbeurteilungssystems;
- kein Eingehen vermeidbarer Risiken, insbesondere nicht zur Erzielung zusätzlicher Erträge;
- Hebung des gesamtstaatlichen Synergiepotenzials im Bereich Finanzmanagement.

Unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte sollte auch seitens des Landes eine verbindliche Richtlinie über die Veranlagung von Finanzmitteln in Beteiligungsunternehmen erlassen werden.

4.4 Serviceleistungen

4.4.1 Allgemeine Serviceleistungen

4.4.1.1 Grundlagen

Die Unterstützung und die Beratung der vom Land Steiermark entsandten Vertreter in die Organe der Beteiligungsunternehmen können u. a. folgende Aufgaben umfassen:

- Betreuung und Information von Politik und Aufsichtsrat
- Beratung des Gesellschafters und der Gesellschaftsorgane in Rechtsfragen, steuerlichen Fragen, Fragen der Organisationsentwicklung und anderen betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
- Beratung in Finanzierungs- und Veranlagungsfragen
- rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung für einzelne Geschäftsfälle
- Beratung in Organisationsentwicklungsfragen
- Erstellen von Bilanzanalysen, Wahrnehmen von Steuerangelegenheiten,
- Überprüfung von Jahresabschlüssen
- Unterstützung beim Aufbau eines Berichtswesens
- Ausarbeitung von Musterverträgen und Checklisten

Dabei ist die Grenze dort zu ziehen, wo operational in das Tagesgeschäft eingegriffen würde.

4.4.1.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Welche Service- und Beratungsleistungen werden für die Beteiligung / den Wirtschaftsbetrieb angeboten?

Etwa ein Drittel der Beteiligungen nimmt keine Service- und Beratungsleistungen des Landes in Anspruch.

Für über ein Drittel der Beteiligungen erfolgen beispielhaft die nachstehenden Unterstützungen:

- Unterstützung bei der Erstellung von strategischen Dokumenten
- Wissens- und Erfahrungsaustausch beim 14-tägigen Jour Fixe mit der Fachabteilung
- Rechtsberatung
- Finanzplanung
- administrative Unterstützung
- Beteiligung am Internetportal des Landes
- Landeskonditionen bei Festnetz- und Mobiltelefonie
- Hilfe bei organisatorischer Abwicklung
- Protokollführung bei Aufsichtsratssitzungen; wöchentliche Abstimmungsgespräche mit der Geschäftsführung

Eine Gesellschaft ist operativ für eine Fachabteilung des Landes tätig.

Eine Gesellschaft wurde über eine Betriebsvereinbarung dazu verpflichtet, ihre Fachkenntnisse der Landesverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In der Praxis wird dieses Know-how nur selten angefordert.

Bei einer Abteilung, die eine Vielzahl ähnlicher Landesbeteiligungen verwaltet, sind die Gesellschaften in das Beteiligungscontrolling eingebunden. Dabei erfolgt eine gesellschafts- und vergaberechtliche Beratung.

4.4.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Aus Gründen der Transparenz sollten die zwischen dem Land und der jeweiligen Beteiligung erbrachten Leistungen vollständig erfasst und zu Marktpreisen abgerechnet werden.

Siehe Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters Hermann Schützenhöfer, ANLAGE Seite 158 sowie Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 164.

Dadurch sollte eine landesinterne Gleichbehandlung der Gesellschaften gewährleistet sein.

4.4.2 Betreuung von Gesellschaftsorganen

4.4.2.1 Grundlagen

Jene Vertreter des Landes, die zur Wahrnehmung der Interessen des Gesellschafters Land in die Organe von Beteiligungsunternehmen entsandt wurden, sollen in fachlicher und rechtlicher Hinsicht unterstützt werden.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Betreuung und Information von Politik und Aufsichtsrat
- Beratung der Gesellschaftsorgane in Rechts- und Steuerfragen, in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten und in Fragen der Organisationsentwicklung
- Beratung in Finanzierungs- und Veranlagungsfragen
- rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung für einzelne Geschäftsfälle
- Erstellen von Bilanzanalysen, Überprüfung von Jahresabschlüssen, Erstellung von Planungsrechnungen

4.4.2.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wie werden die Organe, die durch Vertreter des Landes besetzt sind, unterstützt und beraten?

Für einzelne Gesellschaften wurden – teilweise mehrfach – folgende Antworten gegeben:

- Auskunftserteilung bei Anfragen
- Übermittlung von Unterlagen
- laufende Gespräche mit der Abteilungsleitung
- Übernahme von Kosten für Weiterbildungsseminare
- Protokollführung der Aufsichtsratssitzung
- organisatorische Abwicklung der Ausschreibung der Geschäftsführung
- durch Geschäftsberichte, Stellungnahmen, Berichte und sonstige Vorlagen

In der Abteilung, die zwei Aktiengesellschaften und eine große GmbH verwaltet, werden die Organe, die durch Vertreter des Landes besetzt sind, weder unterstützt noch beraten.

Bei zwei Wirtschaftsbetrieben gibt es derartige Aktivitäten nicht, bei einem erfolgt die Beratung und Unterstützung in erster Linie im Zuge der Vorbereitung notwendiger Regierungsbeschlüsse und im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen.

4.4.2.3 Best Practice im Land / Empfehlung

In einer Abteilung, die mehrere Beteiligungen verwaltet, werden informative Gespräche bzw. fallweise auch Betreuung und Hilfestellung angegeben.

In einer anderen Abteilung, die einander ähnelnde Beteiligungen verwaltet, werden die vom Land entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates zum jährlichen Strategie- und Planungsgespräch eingeladen. Ansonsten erfolgen Unterstützung und Beratung in rechtlicher bzw. betriebswirtschaftlicher Hinsicht im Bedarfsfall.

Die Betreuung von Gesellschaftsorganen sollte im Zuge des Beteiligungsmanagements intensiviert werden.

Die Nutzung von Synergien soll sich – unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen – letztlich kostenreduzierend auswirken. Dabei sollte die Verrechnung von Marktpreisen zur Anwendung kommen.

Durch gezielten Informationsaustausch zwischen Land und Unternehmen soll das Beteiligungsmanagement noch effizienter werden.

4.5 Zuwendungen an die jeweilige Beteiligung / den Wirtschaftsbetrieb

4.5.1 Zahlungen

4.5.1.1 Grundlagen

Mit dem Begriff „Zahlungen“ sind Zuwendungen, Förderungen und Subventionen aller Art gemeint.

Erfasst werden daher nicht nur Förderungen zur Finanzierung von Leistungen und Projekten, sondern auch die Finanzierung der Strukturkosten oder die Deckung des Betriebsabganges.

Diese verschiedenartigen Leistungen sollen insgesamt für jede Beteiligung zusammenfassend und übersichtlich dargelegt werden. Entsprechende Konditionen sowie vereinbarte Kontrollrechte sollen die Anerkennung dieser Mittel als staatliche

Zuwendungen und deren besonders sparsamen und effizienten Einsatz gewährleisten²¹.

Europarechtlich sind gem. Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

„staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Eine Beihilfe ist jegliche Zuwendung oder Verringerung einer Belastung, die Unternehmen gleicher Art normalerweise zu tragen hätten, wie z. B. die Freistellung von Steuern und Abgaben, die Bereitstellung von Immobilien oder sonstige budgetwirksame Geld- oder Sachleistungen oder der Verzicht auf Einnahmen.

Von diesem generellen Beihilfenverbot gibt es einige Ausnahmen:

- fehlende Konkurrenz mit anderen europäischen Unternehmen bzw. keine grenzüberschreitenden Geschäfte
- Beihilfen bis insgesamt €200.000,- pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren (de-minimis-Regelung)
- Beihilfen, die von der EU-Kommission (auf Antrag) zu genehmigen sind
- gewisse Arten von Beihilfen; die von vornherein seitens der EU-Kommission für zulässig erklärt werden (Gruppenfreistellung)
- Beihilfen im Rahmen der Sozial- und Katastrophenhilfe
- Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge) betraut sind

Wettbewerbsrechtlich besteht kein Unterschied zwischen unternehmensrechtlichen Organisationsformen und den Wirtschaftsbetrieben, da die europarechtliche Begriffsdefinition eines „Unternehmens“ beide erfasst.

Bevor einer Beteiligung / einem Wirtschaftsbetrieb Zuwendungen, Förderungen und Subventionen gewährt werden, ist zu prüfen, ob diese unter die Ausnahmen des Beihilfeverbotes fallen bzw. in Hinblick auf die Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb auch zulässig sind.

²¹ Quelle: Interne Revision und Förderungswesen, Kandlhofer/Seyfried, 2009, Seite 63

4.5.1.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Welche Zahlungen wurden vom Land Steiermark in den letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahren für die jeweilige Beteiligung / den Wirtschaftsbetrieb geleistet (Einzelaufzählung von z. B. Subventionen, Förderungen, Kapitalerhöhungen, stille Beteiligungen, Kreditgabe, Verlustabdeckung)?

In den Jahren **2007 bis einschließlich 2009** haben die Beteiligungen auskunftsgemäß unter den verschiedensten Titeln rund **€1,47 Mrd.** erhalten.

Die beiden größten Zahlungsströme gingen an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (€ 1,07 Mrd.) und die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (€ 111,6 Mio.).

Die nachstehenden Gesellschaften haben **zwischen €10 und €100 Mio.** erhalten, im Durchschnitt € 34,6 Mio., insgesamt € 242,5 Mio. (in alphabetischer Reihenfolge):

- FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
- JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
- Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft
- Steiermärkische Landesbahnen (WB)
- Steirische Tourismus GmbH
- Theaterholding Graz / Steiermark GmbH
- Universalmuseum Joanneum GmbH

Die nachstehenden Gesellschaften haben **zwischen €1 Mio. und €10 Mio.** erhalten, im Durchschnitt € 3,5 Mio., insgesamt € 41,6 Mio. (in alphabetischer Reihenfolge):

- HLH Hallenverwaltung GmbH
- Instyria Kultur-Service GmbH
- Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG
- Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
- MARIAZELLER EUROPEUM GmbH
- Nationalpark Gesäuse GmbH
- regionale – Organisations GmbH
- Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GesmbH
- Steirische Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.
- steirischer herbst festival gmbH
- Steirischer Landestiergarten GmbH
- Volkskultur Steiermark GmbH

Die nachstehenden Gesellschaften haben Beträge **unter €1 Mio.** erhalten, im Durchschnitt €0,37 Mio., insgesamt €3,6 Mio. (in alphabetischer Reihenfolge):

- Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH
- Mariazeller Schwebebahnen Gesellschaft m.b.H.
- GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH
- Österreich Wein Marketing GmbH
- Schilift Gesellschaft m.b.H.Mürzsteg - Niederealpl
- Österreichring Gesellschaft m.b.H.
- Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH
- Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH
- Sport-Campus Leibnitz GmbH

Etwa ein Viertel der Gesellschaften hat in den Jahren 2007 bis einschließlich 2009 den Antworten zufolge keine Mittel erhalten.

Frage: Welche Beträge sind rückzahlbar?

Bei etwa einem Drittel der Beteiligungen wurden Förderungen für bestimmte Zwecke gewährt. Jene Förderungen, für die kein vertragskonformer Verwendungsnachweis gelegt werden kann, sind zurückzuzahlen.

Bei manchen Gesellschaften sind zusätzlich zur Landesbeteiligung auch stille Einlagen getätigt worden.

Diese können zwar formell als rückzahlbar angesehen werden, de facto handelt es sich jedoch oft um nicht rückzahlbare Beträge mit Förderungscharakter.

Frage: Welche Konditionen wurden mit der Beteiligung / mit dem Wirtschaftsbetrieb im Falle einer Kreditgabe vereinbart?

Bis auf einen einzigen Fall im Jahr 2004, der den Charakter einer stillen Beteiligung hat, erfolgte keine Kreditvergabe.

Frage: Welche Kontrollrechte wurden vorgesehen? Wurde ein (umfassender) Kontrollvorbehalt für die Gebarung der Beteiligung / des Wirtschaftsbetriebes oder nur eine Subventionskontrolle für den LRH vereinbart?

Am häufigsten werden die gesetzlichen Kontrollrechte genannt, die in den folgenden Materien festgelegt sind:

- Aktien-Gesetz
- GmbH-Gesetz
- Bundes-Verfassungsgesetz bezüglich der Rechnungshof-Kontrolle
- Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz

Frage: Durch wen wurde die Konformität dieser Zahlungen im Hinblick auf das Verbot staatlicher Beihilfen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen bzw. geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen, überprüft?

Einzelne Abteilungen bzw. Gesellschaften, bei denen eine derartige Fragestellung relevant ist, haben die Konformität überprüft oder von externen Beratern überprüfen lassen.

Auch jene Abteilung, die etwa ein Dutzend Beteiligungen verwaltet, hat diese Überprüfung selbst durchgeführt.

Eine Abteilung, die mehrere Beteiligungen verwaltet, hat bislang keine dahingehende Prüfung durchgeführt. Ob eine Konformität dieser Zahlungen im Hinblick auf die angeführten Punkte durch andere Stellen überprüft wurde, ist ihr ebenfalls nicht bekannt.

4.5.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

In einem Fall wurde der Erwerb einer Beteiligung durch die zuständige Abteilung des Landes FA1E – Europa und Außenbeziehungen geprüft.

Im Zuge der Beteiligungsverwaltung sollte eine Richtlinie ausgearbeitet werden, anhand derer die jeweilige Abteilung selbst eine Vorprüfung vornehmen kann, ob die zu gewährende Zahlung (Subvention, Leistungszukauf, Förderung) beihilfen- oder wettbewerbsrechtlich relevant wird.

Nach dieser Vorprüfung sollte bei beihilfen- oder wettbewerbsrechtlich relevanten Zahlungsströmen (Subventionen, Leistungszukäufe, Förderungen etc.) die Konformität mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen unter Einbindung der FA1E – Europa und Außenbeziehungen abgeklärt werden.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die beispielhafte Abwicklung der Wirtschaftsförderung in der Steiermark. Diese erfolgt seitens eines Beteiligungsunternehmens auf Grundlage der bei der Europäischen Union notifizierten Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung.

4.5.2 Förderungen

4.5.2.1 Grundlagen

Folgende Merkmale definieren eine Förderung:

- Es besteht keine spezifische (unmittelbare, angemessene, geldwerte) Gegenleistung.
- Ein echter Leistungsaustausch findet nicht statt.
- Die Leistung ist von vornherein nicht (detailliert) festgelegt und deshalb besteht ein relativ weiter Spielraum bei der Festlegung des Leistungsgegenstandes und der Leistungsmethode.
- Das Vergaberecht findet keine Anwendung.

Die Förderrichtlinien legen die Rahmenbedingungen für die Gewährung der Förderungen fest. Dazu gibt es seit 1. Jänner 2008 die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Eine Förderung kann gemäß dieser Richtlinie nur aufgrund eines Förderungsvertrages gewährt werden.

In einzelnen Fällen, etwa bei der Förderung durch ausgelagerte Einrichtungen oder Fonds, kann die Erstellung von Sonderförderrichtlinien zweckmäßig sein.

Für das Förderungscontrolling des Landes wurde zur Vermeidung von Mehrfach- oder Überförderungen durch Datenabgleich das integrierte Subventionsabwicklungs- und Controlling-System (ISAC-System) erarbeitet, das in den Förderungsstellen umzusetzen ist. Für die Umsetzung wurde schrittweise die Landesförderdatenbank in den einzelnen Dienststellen installiert.

Dem Landesförderungscontrolling unterliegen grundsätzlich alle Förderungen (geldeswerte Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen ohne konkrete geldeswerte Gegenleistung) des Landes.

4.5.2.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Zu welchen Bedingungen erfolgt die Fördervergabe an die Beteiligung / den Wirtschaftsbetrieb?

Die Fördervergabe erfolgt für die meisten Beteiligungen zweckgewidmet. Die näheren Bedingungen dazu sind entweder gesetzlich festgelegt oder in (Förder-)Verträgen formuliert.

Des Weiteren bestehen auch Finanzierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Höhe der Verlustabdeckung in den Gesellschaftsverträgen. An rund die Hälfte der Beteiligungen werden keine Förderungen vergeben.

Frage: Wie erfolgt das Förderungscontrolling?

Grundsätzlich erfolgt das Controlling durch die fördergewährende (Fach-)Abteilung.

Weiters wurden von verschiedenen Abteilungen externe Gutachter, Sachverständige, die FA4B – Landesbuchhaltung oder auch ein eigens gegründeter Sachverständigenrat als Kontrollen genannt.

Frage: Werden die Förderungen in den jährlichen Förderbericht für den Landtag aufgenommen?

Wenn Förderungen seitens des Landes an die Beteiligungsunternehmen erfolgen, werden sie den Fragebogenbeantwortungen zufolge auch in den jährlichen Förderbericht für den Landtag aufgenommen.

Frage: Wird dabei die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark eingehalten?

In fast allen Fällen wird diese Rahmenrichtlinie beachtet.

In zwei Beteiligungen wird die Anwendung dieser Richtlinie auf Projektförderungen eingeschränkt.

Frage: Wodurch wird gewährleistet, dass die Beteiligung / der Wirtschaftsbetrieb nicht nur die Förderungen des Landes, sondern auch alle Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der EU in Anspruch nimmt?

Die Antworten dazu erfolgten ganz unterschiedlich. Im Wesentlichen wird versucht, durch

- Geschäftsführer (Kontrolle durch Aufsichtsrat),
- interne Richtlinien,
- Anreizsysteme,
- Kofinanzierungsprogramme,
- sonstige Finanzierungsvereinbarungen

die Lukrierung weiterer Förderungen zu forcieren.

Eine Abteilung äußerte dazu, dass es „*der jeweiligen Gesellschaft überlassen bleibt*“, auch Förderungen seitens des Bundes bzw. der EU in Anspruch zu nehmen.

Eine einheitliche Strategie über die Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten gibt es nicht.

4.5.2.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Die Abrechnungskontrolle über die widmungsgemäße Verwendung sollte organisatorisch von der Projektbearbeitung getrennt sein.

Kontrollen sind prinzipiell nachvollziehbar zu dokumentieren.

Durch Soll/Ist-Vergleiche ist die Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes zu prüfen. Stichprobenweise Kontrollen an Ort und Stelle sind ebenso als Standard zu qualifizieren wie der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung unter Vorlage der Originalbelege.

Bei der Vergabe von Pauschalförderungen (etwa der Förderung des laufenden Aufwandes eines Rechtsträgers) ist vom Fördergeber regelmäßig die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

4.5.3 Sach- und Personalsubventionen

4.5.3.1 Grundlagen

Subventionen sind

„vermögenswerte Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die Verwaltungsbetriebe oder andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institutionen einem Privatsrechtsobjekt zukommen lassen, wobei sich der Empfänger zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, das an die Stelle eines markt-gerechten Entgelts tritt“²².

Eine vermögenswerte Zuwendung stellt auch die Zurverfügungstellung von Personal oder Sachmitteln (z. B. Infrastruktur, Liegenschaft, EDV) bzw. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Landes (z. B. zentrale Beschaffung) dar.

²² Quelle: Kandlhofer/Seyfried, Interne Revision und Förderungswesen, 2009, Seite 1

4.5.3.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Welche zentralen Leistungen bzw. Infrastruktureinrichtungen (Sachsubventionen) des Landes stehen der Beteiligung / dem Wirtschaftsbetrieb zur Verfügung (z. B. Personalzuweisung, EDV, zentrale Beschaffungsmöglichkeiten etc.)? Werden diese Leistungen auch in Anspruch genommen?

Lediglich ein halbes Dutzend Beteiligungen, die meisten im Kulturbereich, erhalten Sachsubventionen. Diese reichen über die Bereitstellung von Liegenschaften, Büroeinrichtung, Büromaterial, Leistungen im IT-Bereich bis zur Inanspruchnahme von allgemeinen Leistungen der A2 – Zentrale Dienste.

Bei einer Beteiligung wurden vom Land Porto- und Versandkosten bis zur Höhe von € 90.000,--, bei einer anderen jährlich rund € 10.000,-- übernommen.

Für eine Beteiligung wird der Erhalt von Personalsubventionen angegeben.

Bei Dienstzuweisungen werden die damit zusammenhängenden Kosten nach Angaben der verwaltenden Abteilungen wieder an das Land refundiert.

Von einer Dienstzuweisung ist bekannt, dass diese Kosten nicht refundiert werden.

Die Wirtschaftsbetriebe des Landes erhalten nach Angaben der verwaltenden Abteilungen keine Sach- und Personalsubventionen.

Frage: Werden Liegenschaften des Landes von der Beteiligung / vom Wirtschaftsbetrieb genutzt? Welche und von wem? Wurde dafür ein gesondertes Entgelt (Miete) bzw. auch die Übernahme der Betriebskosten vereinbart?

Rund drei Viertel der Beteiligungen nutzen keine Liegenschaften des Landes.

Sechs Beteiligungen nutzen entgeltlich Liegenschaften, die entweder im Eigentum des Landes stehen oder vom Land an andere Beteiligungen (z. B. Landesimmobilien-Gesellschaft mbH, Krankenanstaltenimmobilien GesmbH) übertragen worden sind.

Laut Antworten im Fragebogen leisten fünf davon ein marktübliches Entgelt, eine Gesellschaft lediglich einen Anerkennungsrentzins.

Frage: Gibt es für die Sach- und Personalsubventionen eine interne Kosten- und Leistungsverrechnung zwischen dem Land und der Beteiligung / dem Wirtschaftsbetrieb?

Bis auf die Refundierung von Sach- und Personalkosten am Beispiel zweier Beteiligungen findet keine interne Kosten- und Leistungsverrechnung statt.

4.5.3.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Sach- und Personalsubventionen sollten transparent, beispielsweise in Form einer Kosten- und Leistungsrechnung, dargelegt werden.

Dienstzuweisungen sollten nur gegen entsprechende Refundierung der Personalkosten erfolgen.

Bis auf ein Unternehmen bezahlen nach eigenen Angaben alle Beteiligungen, die Liegenschaften des Landes nutzen, ein marktübliches Miet- oder Pachtentgelt.

Die finanzielle Abgeltung für die Nutzung der landeseigenen Liegenschaften sollte zu marktüblichen Preisen erfolgen und auch regelmäßig auf Marktkonformität überprüft werden.

4.5.4 Werbung und Sponsoring, Spenden

4.5.4.1 Grundlagen

Beim Sponsoring werden Verträge abgeschlossen: Der Sponsor verpflichtet sich zur Erbringung einer Geld- oder Sachleistung für das Unternehmen.

Dafür erhält er eine Gegenleistung, beispielsweise in Form von Werbung in der Öffentlichkeit bzw. auch sonstige Vergünstigungen (freie Eintritte, Nutzung von Räumlichkeiten etc.).

Eine Spende hingegen ist die Hingabe von Geld- oder Sachmitteln, ohne dafür eine Gegenleistung zu vereinbaren.

Sowohl Sponsoring als auch Spenden bilden zusätzliche finanzielle oder sachliche Ressourcen. Da sie aber konjunkturbedingten Schwankungen unterliegen, bilden sie keine verlässliche Quelle, um finanzielle Mittel zu lukrieren.

Zur Förderung der Transparenz sollten diese zusätzlichen Mittel einem von vornherein bestimmten Unternehmenszweck zugeführt werden.

Sowohl das Sponsoring als auch die Entgegennahme von Spendengeldern eignen sich zur Anknüpfung von Kontakten, die der eigenen (auch einseitigen) Interessensverfolgung dienen könnten.

Interne Richtlinien, verbunden mit stichprobenartigen Kontrollen, sollten diesem Moment entgegensteuern und das Bewusstsein sensibilisieren.

Der Europarat fordert seit 2003 zur Prävention von Korruption u. a. folgende Regelungen zur Parteienfinanzierung:

- Die Offenlegung von Großspenden an Parteien und Politiker, strenge Auflagen für Politikspenden von Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten, und Verbote von Politikspenden durch (teil)staatliche Unternehmen.
- Die Verpflichtung für Parteien, jährlich konsolidierte Bilanzen (unter Einschluss der von ihr kontrollierten Unternehmen/Verbände) samt Ausweis von Spenden zu veröffentlichen.
- Die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch unabhängige Kontrollinstanzen und wirksame und abschreckende Sanktionen gegen Verstöße.

Weiters regt der Europarat Regelungen zur Begrenzung von Wahlkampfausgaben an, um finanzielle Abhängigkeiten der Parteien geringer zu halten.

4.5.4.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Sind Geldflüsse oder nichtmonetäre Unterstützungen (Werbung, Sponsoring, Spenden, Unterstützungen in jeder Form etc.) zwischen der Beteiligung / dem Wirtschaftsbetrieb und dem Land und/oder anderen Landesbeteiligungen / Wirtschaftsbetrieben bekannt? Wenn ja, in welcher Höhe an wen?

Diese Frage wurde für rund drei Viertel der Beteiligungen und zweier Wirtschaftsbetriebe verneint.

Für ein knappes Dutzend werden Gesellschafterzuschüsse, Förderungen und Subventionen angeführt, die entweder in Verträgen mit dem Land Steiermark, denen entsprechende Beschlüsse der Landesregierung zugrundeliegen, geregelt sind oder über Förderrichtlinien abgehandelt werden.

Die beiden Aktiengesellschaften führen im Wesentlichen Sponsoringmaßnahmen zu Werbezwecken an.

Frage: Gibt es Richtlinien bzw. Verträge (Sponsoring) der Beteiligung / des Wirtschaftsbetriebes, die Spenden oder sonstige Vergünstigungen für politische Parteien und/oder deren Verbände regeln?

Den Beantwortungen zufolge gibt es weder in den Beteiligungen noch in den Wirtschaftsbetrieben derartige Richtlinien bzw. wurden keine derartigen Verträge abgeschlossen.

4.5.4.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Die Auswertung der beantworteten Fragen lässt darauf schließen, dass das Akquirieren von Sponsoren eine untergeordnete Rolle spielt.

Vor dem Abschluss von Sponsorverträgen bzw. auch dem Empfang von Spenden wäre sicherzustellen, dass es zu keinen die Unabhängigkeit beeinträchtigenden Naheverhältnissen oder gar zu Abhängigkeiten kommt.

Darauf ist insbesondere bei Verträgen mit Sponsoren bzw. Zuwendungen von Spendern, die als potentielle Auftragnehmer bei der Vergabe von Aufträgen in Betracht kommen könnten, zu achten.

Getätigte Sponsoringmaßnahmen sollten jedenfalls einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen werden.

4.5.5 Haftungsübernahmen

4.5.5.1 Grundlagen

Insgesamt beträgt der Stand an Haftungsübernahmen (Ausfallhaftungen, Bürgschaften und Sonderhaftungen) vom Land Steiermark lt. Rechnungsabschluss 2009 rund € 4,7 Mrd.

Der größte Teil der Haftungen in Höhe von € 4,68 Mrd. betrifft Sonderhaftungen, die für einige große Beteiligungsunternehmen und ihre Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Kreditinstituten vom Land übernommen worden sind. Die Ausfallhaftungen (ohne Sonderhaftungen) betragen rund € 10,4 Mio.

Für zwei große Beteiligungsunternehmen wurden mit dem Land Steiermark Haftungsprovisionen in unterschiedlicher Höhe vereinbart.

Haftungsprovisionen sollten künftig für alle vom Land Steiermark eingegangenen Haftungen vereinbart werden.

4.5.5.2 Erhebungsergebnisse aus dem Fragebogen

Frage: Wie ist sichergestellt, dass alle Haftungsübernahmen des Landes für die Beteiligung (samt Töchtern und Enkeln etc.) / den Wirtschaftsbetrieb bekannt sind? Welche sind das? Wie hoch sind diese in Summe?

Für rund drei Viertel der Landesbeteiligungen bestehen keine Haftungsübernahmen. Nur für einige größere Beteiligungsunternehmen und einen Wirtschaftsbetrieb existieren solche.

Die bestehenden Haftungsübernahmen wurden seitens der Landesregierung beschlossen. Eine Gesamtsumme wurde von den betreffenden Abteilungen (ausgenommen der Wirtschaftsbetriebe) nicht genannt.

Frage: Sind auch jene Haftungsübernahmen bekannt, die die Beteiligung / der Wirtschaftsbetrieb für andere (Unternehmen etc.) hält? Welche sind das? Wie hoch sind diese in Summe?

Bis auf drei Beteiligungen, die Haftungen für andere Unternehmen halten, sind keine weiteren Haftungsübernahmen bekanntgegeben worden.

Ein Konzern hat eine Vielzahl an Haftungen für seine Tochtergesellschaften in Höhe von insgesamt rund € 323 Mio. übernommen.

Für ein weiteres großes Unternehmen hat das Land die Ausfallsbürgschaft für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen. Ausgenommen davon sind Verbindlichkeiten, die nach dem 1. April 2007 eingegangen worden sind. Die Haftungssumme beträgt per 31. Dezember 2009 rund € 3,5 Mrd.

4.5.5.3 Best Practice im Land / Empfehlung

In den Antworten findet sich eine Beteiligung, deren Tochtergesellschaften regelmäßig der zuständigen Abteilung des Landes mitteilen, in welchem Ausmaß die Garantiefälle schlagend werden.

Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses teilt die Stabstelle Finanzkontrolle der FA4B Landesbuchhaltung jährlich den Stand der Haftungen mit, die dann im Band 2 des Rechnungsabschlusses angeführt werden.

Haftungsprovisionen sollten künftig für alle vom Land Steiermark eingegangenen Haftungen vereinbart werden.

5. AUSWERTUNG DES FRAGEBOGENS ÜBER DIE DIREKTEN STILLEN BETEILIGUNGEN

Das Land Steiermark hält rund zwei Dutzend stille Beteiligungen. Bis auf zwei werden alle von der FA12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH verwaltet.

Die A9 – Kultur und FA12C – Sportwesen haben im Zuge der allgemeinen Fragenbeantwortung jeweils ihre stille Beteiligung berücksichtigt.

Für die stillen Beteiligungen der FA12A Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH wurde ein eigener Fragebogen von der Abteilung beantwortet. Das Ergebnis dieser Erhebung wird nachstehend dargestellt.

5.1 Beteiligungsstrategie

5.1.1 Strategie und Zweck

5.1.1.1 Grundlagen

Der stille Gesellschafter tritt nach außen nicht in Erscheinung und scheint daher auch im Firmenbuch nicht auf.

Man unterscheidet zwei Arten von stillen Gesellschaftern:

Der **typisch stille Gesellschafter** ist nur am Gewinn bzw. Verlust beteiligt. Die Verlustbeteiligung kann auch vertraglich ausgeschlossen werden, nicht aber die Gewinnbeteiligung.

Der **atypisch stille Gesellschafter** ist hingegen am gesamten Unternehmenswert beteiligt, also auch an den stillen Reserven. Die Stellung des atypisch stillen Gesellschafters ist vergleichbar mit der eines Kommanditisten; im Konkursfall hat dieser kein Recht auf die Geltendmachung einer Konkursforderung.

Bei den vom Land Steiermark verwalteten stillen Beteiligungen tritt das Land Steiermark in allen bekanntgegebenen Fällen als typisch stiller Gesellschafter auf.

Ein solcher bringt daher einen Vermögenswert in das Unternehmen ein und erhält dafür üblicherweise eine Beteiligung am Gewinn. Die Einlage kann entweder in Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bestehen.

Gibt es neben der Gewinn- auch eine Verlustbeteiligung, so kann die (typisch) stille Gesellschaft mit der Abschichtung der Einlage durch zugewiesene Verluste enden.

Rechte und Pflichten des stillen Gesellschafters hängen im Wesentlichen von der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ab. Der stille Gesellschafter ist in der Regel auf Informations- und Kontrollrechte beschränkt, er hat üblicherweise keinen Einfluss auf die Führung des Unternehmens.

In rund der Hälfte der stillen Beteiligungen ist das Land Steiermark nicht nur am Gewinn, sondern auch am Verlust in Höhe von ca. 10 bis 25 % beteiligt.

Die stillen Beteiligungen des Landes haben aufgrund ihrer Ausgestaltung hauptsächlich Fördercharakter.

Eine Nachschussverpflichtung konnte zwar nirgends festgestellt werden, dennoch erfolgen in einigen Beteiligungen durch das Land Steiermark auch wiederholt Aufstockungen der stillen Einlage.

5.1.1.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Aus welchem Grund wurde die Beteiligung eingegangen (bzw. erfolgte die Ausgliederung)? Welcher Zweck wurde damit verfolgt?

Der Hauptgrund lag zumeist in der finanziellen Unterstützung von verschiedenen Projekten und Investitionsvorhaben.

Frage: Gibt es dazu eine Strategie bzw. ein Konzept? Welche Rahmenbedingungen bzw. übergeordnete rechtliche Grundlage (Gesetz, RSB) gibt es dazu?

In nahezu allen Fällen erfolgte der Eingang der stillen Beteiligung in Form eines Regierungssitzungsbeschlusses. Entsprechende Rahmenbedingungen (z. B. Dauer der Beteiligung, Kontrollrechte, Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses etc.) sind im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Darüber hinaus gibt es in einigen Fällen Investitionspläne. Aufgefallen ist die oftmalige Vereinbarung langer Kündigungsverzichte.

Vereinzelt wurde die Beteiligung durch die Abgabe einer Rückstehenserklärung²³ bzw. durch sonstige Vereinbarung im Falle einer Insolvenz als nachrangig gegenüber den anderen Gläubigern ausgewiesen.

5.1.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Insgesamt sind durchwegs lange Kündigungsfristen vereinbart worden. Um das Risiko für das Land Steiermark zu minimieren, sollten geeignete Ausstiegsszenarien festgelegt werden.

Vertragsklauseln, die das Land Steiermark als Konkursgläubiger benachteiligen, wären zu vermeiden.

5.2 Beteiligungsverwaltung und Organisation

5.2.1 Rahmenbedingungen

5.2.1.1 Grundlagen

Die Beteiligungsverwaltung ist für alle politischen, rechtlichen und organisatorischen Grundsatzfragen verantwortlich²⁴.

Anders als bei den echten Beteiligungen beschränkt sich die Verwaltung auf die vertraglich vereinbarten Einschau- und Kontrollrechte.

5.2.1.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Beteiligung?

Die zuständige FA erhält jährlich den Jahresabschluss von der Geschäftsführung.

Im Anlassfall muss die Geschäftsführung bei zustimmungspflichtigen Geschäften (z. B. Veräußerung, Verpachtung des Unternehmens, vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebes, Veräußerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen,

Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter, Vornahme von Erweiterungsinvestitionen über € 10.000,- etc.) an das Land Steiermark als stillen Gesellschafter herantreten.

²³ Das Land Steiermark verzichtet auf die Geltendmachung seines Beteiligungskapitals im Zuge eines Insolvenzverfahrens; weiters fordert es im Falle einer Liquidation erst nach allen anderen Gläubigern Befriedigung.

²⁴ Quelle: RH und LRH Handbuch Beteiligungsmanagement, November 2005 Seite 9

**Frage: Gibt es Richtlinien für die Organisation des Beteiligungsmanagements?
Welche sind das?**

Intern gibt es für die Mitarbeiter des Beteiligungsreferates eine detaillierte Aufgabendarstellung.

5.2.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Der Eingang und das Halten von stillen Beteiligungen sollte nach einer Strategie ausgerichtet werden.

5.2.2 Rechte des Gesellschafters Land Steiermark

5.2.2.1 Grundlagen

Die strategischen Interessen des Gesellschafters Land sind durch eine adäquate Mitwirkung in den Organen der Gesellschaften sicherzustellen.

Im Unterschied zu einer echten Beteiligung ist eine solche Mitwirkung auf allfällige vertraglich eingeräumte Informations- und Kontrollmöglichkeiten beschränkt.

5.2.2.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Wie werden die Rechte des Landes wahrgenommen? In welchen Organen ist das Land vertreten (und durch wen)?

Die Rechte des stillen Gesellschafters sind auf Informations- und Kontrollrechte beschränkt; er hat keinen Einfluss auf die Führung des Unternehmens.

Das Land Steiermark hat als stiller Gesellschafter das Recht, an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Vertretung erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Referates.

Frage: Bestehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus weitere Rechte?

In den Gesellschaftsverträgen wurden nahezu überall weitere Rechte des stillen Gesellschafters festgelegt, wie etwa die Zustimmung zu explizit aufgezählten Geschäften:

- Investitionen ab einer gewissen Höhe

- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik
- Grundsätzliche Festlegung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen, Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte
- Durchführung von Geschäften, die nicht zum Betriebsgegenstand der Gesellschaft gehören oder die über den Umfang der laufenden Geschäfte hinausgehen

5.2.2.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Bei nahezu allen stillen Beteiligungen sind mehr oder weniger umfassende Zustimmungsrechte vereinbart worden.

In vielen Fällen gibt es einen Kontrollvorbehalt für den LRH. Ein solcher wird generell empfohlen, um kontrollfreie Bereiche zu vermeiden.

5.2.3 Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement

5.2.3.1 Grundlagen

Die Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement fungieren als Informationsdrehscheibe zwischen der zentralen Verwaltung in den (privaten) Beteiligungsunternehmen und den Fachabteilungen des Landes.

Zur Unterstützung der Verwaltung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise können schriftliche Richtlinien dienen²⁵.

Zu den organisatorisch/administrativen Aufgaben gehören beispielsweise

- Aktenverwaltung
- Terminverfolgung
- Meldewesen
- Erstellen von Mustern (z. B. für Geschäftsordnungen, Dienstverträge)

5.2.3.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Sind die Aufgaben und Pflichten der zuständigen Mitarbeiter festgelegt?

Die FA, die die meisten stillen Beteiligungen verwaltet, hat diese Frage bejaht.

²⁵ Quelle: RH und LRH Handbuch Beteiligungsmanagement, November 2005, Seite 9

Frage: Welche Funktionen nehmen die Mitarbeiter im Rahmen des Beteiligungsmanagements wahr?

Dieselbe FA führt dazu an:

- „Der Referatsleiter ist schwerpunktmäßig mit juristischen Aufgaben befasst.
- Der Referent ist für betriebswirtschaftliche Aufgaben zuständig.
- Dem Assistenten obliegt die Mitarbeit im Beteiligungscontrolling.“

Frage: Welche fachlichen Qualifikationen werden für die Funktionen vorausgesetzt?

Die Referenten verfügen über juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Die Tätigkeit der Assistenz erfordert sowohl Verständnis im Rechnungswesen als auch in den üblichen EDV-Anwendungen.

Frage: Erfüllen alle Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement diese fachlichen Anforderungen?

Die FA, die die meisten stillen Beteiligungen verwaltet, hat diese Frage bejaht.

5.2.3.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter deckt sich mit den Anforderungen aus der Aufgabenstellung.

5.2.4 Meldewesen

5.2.4.1 Grundlagen

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR) sieht vor, dass die Gründung von Gesellschaften durch das Land sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Gesellschaften gemäß § 4 Abs. 1 Z. 34 GeOLR als Regierungssitzungsangelegenheiten zu behandeln und zu beschließen sind.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F., ist

„ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres“

zu erbringen. Wertpapiere und Beteiligungen sind in Form einer Bestandsrechnung auszuweisen. Als Beteiligungen zählen dabei alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen. Auch stille Beteiligungen gehören dazu²⁶.

5.2.4.2 Erhebungsergebnisse

Frage: An wen erfolgt die Meldung über den Erwerb einer neuen direkten Beteiligung bzw. auch über den Erwerb einer neuen indirekten Beteiligung (oder auch von weiteren Stufen)?

Das Eingehen einer neuen stillen Beteiligung erfolgt ausschließlich über Genehmigung durch RSB.

Frage: Wem wird der Wert an direkten Beteiligungen am Beginn und Ende des Geschäftsjahres (und auch Zu- und Abgänge) gemeldet?

Der „Wert“ der stillen Beteiligung wird der FA4B – Landesbuchhaltung im Zuge der Erstellung des Landesrechnungsabschlusses gemeldet.

Ergänzend wird seitens der zuständigen FA angemerkt, dass die Ausweisung im Beteiligungsspiegel zum Landesrechnungsabschluss bei stillen Beteiligungen mit dem Wert des Verrechnungskontos erfolgt: stille Einlage zuzüglich Gewinnanteile abzüglich Verlustanteile. Der tatsächliche wirtschaftliche „Wert“ der Beteiligung ist daraus nicht ersichtlich.

5.2.4.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Der Wert einer stillen Beteiligung sollte im Rechnungsabschluss des Landes unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zu- oder Abschichtungen ersichtlich sein.

5.2.5 Aktenverwaltung

5.2.5.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung gehört es, einen lückenlosen Überblick über alle Beteiligungen zu gewährleisten.

²⁶ Quelle: Die wichtigsten Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark, Scherk Matthias, 1996 bzw. auch Aktuelle Regeln und Anwendungen des Haushaltswesens in den Bundesländern: eine kritische Analyse, Eva Hauth

5.2.5.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Wird je Beteiligung ein Akt geführt?

Die die meisten stillen Beteiligungen verwaltende FA hat diese Frage bejaht.

Frage: Welche wesentlichen Geschäftsstücke werden im Akt geführt?

Es werden alle wesentlichen Geschäftsstücke im Akt geführt. Als Beispiele seien angeführt: Regierungsbeschlüsse, Jahresabschlüsse, wichtige Verträge.

Frage: Wie erfolgt die Terminverfolgung für fristgebundene Vorgänge (z. B. Aufsichtsratsbestellungen, Ausschreibungen nach dem Stellenbesetzungsgesetz etc.)

Diese erfolgt durch Eintragung und Nachverfolgung in einem so genannten „Beteiligungskalender“, der in der Abteilung mit den meisten stillen Beteiligungen geführt wird.

5.2.5.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Es wird für jede stille Beteiligung ein Akt mit den wesentlichen Unterlagen geführt. Die Termine werden über den so genannten „Beteiligungskalender“ verfolgt.

5.2.6 Vergaberecht

5.2.6.1 Grundlagen

Dem BVergG 2006 und damit der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht unterliegen zunächst öffentliche Auftraggeber, das sind im Wesentlichen:

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend von einem der oben genannten Auftraggeber finanziert werden bzw. der Aufsicht oder dem Einfluss eines solchen Auftraggebers oder Einrichtung unterstehen
- Verbände, die aus einem oder mehreren Auftraggebern bestehen

Da sich das Land Steiermark nahezu ausschließlich an gewerblichen Unternehmen still beteiligt hat und sich seine Einflussnahme dabei auf vertraglich vereinbarte

Informations- und Kontrollrechte beschränkt, ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften in den meisten Fällen von vornherein nicht gegeben.

Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann, ANLAGE Seite 162.

5.2.6.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Unterliegt die Beteiligung als öffentlicher Auftraggeber den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes?

Die zuständige FA hat diese Frage für alle ihre stillen Beteiligungen verneint.

5.2.6.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Trotz der Tatsache, dass keine einzige stille Beteiligung das BVergG anzuwenden hat, ist festzuhalten, dass eine Ausschreibung auch dann vorteilhaft ist, wenn dazu keine Verpflichtung besteht.

Insbesondere können dabei eigene Zielvorstellungen und Rahmenbedingungen besser verwirklicht werden und ist ein Vergleich der eingehenden Angebote möglich.

5.3 Berichtswesen und Controlling

5.3.1 Geschäftsbericht

5.3.1.1 Grundlagen

Geschäftsberichte sollen außenstehenden Dritten einen Überblick über den Stand des Unternehmens verschaffen.

Sie sollten neben den gesetzlich verpflichtend offen zu legenden Angaben auch wichtige unternehmensspezifische Kennzahlen enthalten.

Diese sind auch für einen stillen Gesellschafter von Bedeutung, da sie ihn besser über den wahren Wert seiner Einlage informieren und über den Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Beteiligung unterrichten.

5.3.1.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Liegt ein jährlicher Geschäftsbericht (Bilanz, Gewinn- und Verlustentwicklung, Branchenkennzahlen) je Beteiligung vor? An wen ergeht er?

Die zuständige FA hat diese Frage für alle ihre stillen Beteiligungen verneint.

Frage: Sind diese Berichte einheitlich strukturiert?

Aus der Beantwortung der vorstehenden Frage ist ableitbar, dass es – bis auf Jahresabschlüsse, Investitionspläne und Gesellschaftsverträge – keine weiteren strukturierten Geschäftsberichte für den stillen Gesellschafter Land gibt.

5.3.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Ein Geschäftsbericht sollte auch für die stillen Beteiligungen des Landes vorliegen und jene Informationen enthalten, die aus Sicht des Landes Relevanz haben, wie beispielsweise:

- **Wert der Beteiligung (inkl. Zu- oder Abschichtung)**
- **Nachweis über die Mittelverwendung**
- **Zahlungen des Landes**

Siehe Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters Hermann Schützenhöfer, ANLAGE Seite 159.

5.3.2 Jahresabschluss

5.3.2.1 Grundlagen

Gemäß § 183 Abs. 1 UGB ist der stille Gesellschafter berechtigt, *„die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses oder, wenn nach den Vorschriften des Dritten Buches keine Pflicht zur Rechnungslegung besteht, einer sonstigen Abrechnung zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Schriften zu prüfen“.*

Die im § 118 Abs. 2 UGB dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter eingeräumten weiteren Rechte stehen dem stillen Gesellschafter nicht zu.

Gemäß § 183 Abs. 3 UGB kann das Gericht auf Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe vorliegen,

„die Mitteilung eines Status oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlage der Bücher und Schriften jederzeit anordnen.“

5.3.2.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Wird ein Jahresabschluss vorgelegt, aus dem ein Bild von der Vermögens- und Ertragslage und der Übereinstimmung mit dem jeweiligen Geschäftszweck gewonnen werden kann?

Den Antworten zufolge wird ein entsprechender Jahresabschluss vorgelegt.

Frage: Wer nimmt seitens der FA Einsicht in diesen Jahresabschluss?

Die Einsichtnahme erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Referates.

Frage: Wer ergreift gegebenenfalls welche Maßnahmen?

In der am meisten stille Beteiligungen verwaltenden FA ergreifen entweder die Mitarbeiter des zuständigen Referates oder allenfalls auch der Fachabteilungsleiter Maßnahmen. Welche dies im Detail sind, wurde nicht ausgeführt.

5.3.2.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Die eingeräumten Informations- und Kontrollrechte des Gesellschafters Land sollten bei stillen Beteiligungen möglichst ausgeschöpft werden.

5.4 Zuwendungen an die Beteiligung

5.4.1 Zahlungen

5.4.1.1 Grundlagen

Mit dem Begriff „Zahlungen“ sind Zuwendungen, Förderungen und Subventionen aller Art gemeint. Erfasst werden daher nicht nur Förderungen zur Finanzierung von Leistungen und Projekten, sondern auch die Finanzierung der Strukturkosten oder die Deckung des Betriebsabganges.

5.4.1.2 Erhebungsergebnisse

Frage: Welche Zahlungen wurden vom Land Steiermark in den letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahren für die jeweilige stille Beteiligung geleistet (Einzelaufstellung von z. B. Subventionen, Förderungen, Kapitalerhöhung, Kreditgabe, Verlustabdeckung)?

Die FA führt dazu aus, dass die nachstehenden Gesellschaften zwischen rund €0,2 Mio. und €4,7 Mio. erhalten haben, im Durchschnitt €1,7 Mio., insgesamt rund €10,6 Mio. (in alphabetischer Reihenfolge)

- Galsterbergalm Bahnen GmbH & Co KG
- Hotel Bad Mitterndorf Errichtungs- und Verwertungs GmbH & Co KG
- Kappa Thermenbeteiligung GmbH
- Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG
- Mariazeller Schwebebahnen Gesellschaft m.b.H.
- Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederalp

Alle anderen stillen Beteiligungen haben schon vor mehr als drei Jahren Zahlungen erhalten.

Frage: Welche Beträge sind rückzahlbar?

Den Antworten zufolge sind die stillen Einlagen in der Regel als Verbindlichkeit im Jahresabschluss ausgewiesen und formell gesehen grundsätzlich rückzahlbar. Hervorzuheben ist jedoch, dass diese stillen Beteiligungen zur Verlustabdeckung verwendet werden und damit aufgezehrt werden können.

Frage: Welche Konditionen wurden mit der Beteiligung im Falle einer Kreditgabe vereinbart?

Seitens der zuständigen FA gab es keine Kreditvergabe.

Frage: Welche Kontrollrechte wurden vorgesehen? Wurde ein (umfassender) Kontrollvorbehalt für die Gebarung der Beteiligung oder nur eine Subventionskontrolle durch den LRH vereinbart?

In den einzelnen Gesellschaftsverträgen wurden unterschiedliche Kontrollrechte zugunsten des stillen Gesellschafters Land vereinbart.

Neben umfassenden Auskunfts- und Einschaurechten geht es dabei zumeist um die Zustimmungen zu besonderen Geschäftsvorgängen, wie beispielsweise

- die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens,

- die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebes,
- die Veräußerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen,
- die Vornahme von größeren Erweiterungsinvestitionen,
- die Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter,
- die Einräumung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen,
- die Einräumung von Begünstigungen an Gesellschafter oder deren Organe etc.

Für fast alle stillen Beteiligungen wurde eine Gebarungsprüfung durch den LRH vertraglich vorbehalten.

Frage: Durch wen wurde die Konformität dieser Zahlungen in Hinblick auf das Verbot staatlicher Beihilfen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen bzw. geeignet sind den Wettbewerb zu verfälschen, überprüft?

Die zuständige beteiligungsverwaltende FA hat nach eigenen Angaben die Konformität dieser Zahlungen überprüft.

5.4.1.3 Best Practice im Land / Empfehlung

Bei den stillen (direkten und indirekten) Beteiligungen handelt es sich um Kapitaleinlagen zur Finanzierung unterschiedlicher Leistungen und Projekte.

Es empfiehlt sich auch hier, diese Leistungen transparent und übersichtlich in einem Beteiligungsbericht darzustellen.

In den einzelnen Gesellschafterverträgen sind unterschiedliche Informations- und Kontrollrechte für das Land verankert. Für fast alle stillen Beteiligungen wurde eine Gebarungsprüfung durch den LRH vertraglich vorbehalten.

Um hier langfristig eine einheitliche Beobachtung zu gewährleisten, sollte ein Muster-Gesellschaftsvertrag für stille Beteiligungen ausgearbeitet werden, der insbesondere auf einheitlich gestaltete Informations- und Kontrollmöglichkeiten Bedacht nimmt.

Für das Land Steiermark nachteilig ausgestaltete Vertragsklauseln (z. B. im Insolvenzfall) sollten tunlichst vermieden werden. Auch sollte das stille Einlagenkapital in der Bilanz des Unternehmens gesondert ausgewiesen werden.

Siehe Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreters Hermann Schützenhöfer, ANLAGE Seite 159.

Der Eingang einer stillen Beteiligung hat wegen der Möglichkeit zur Verlustabdeckung auch einen gewissen Fördercharakter. Diese „Zuwendungen“ sind daher EU-beihilfenrechtlich nicht unbedenklich. Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass nur in einem Fall eine EU-wettbewerbsrechtliche Überprüfung stattgefunden hat. Bevor mit einem Unternehmen eine stille Beteiligung eingegangen wird, ist zu prüfen, ob dieser Vorgang auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist.

5.4.2 Information und Kontrolle

5.4.2.1 Grundlagen

Das Beteiligungscontrolling unterstützt die Gesellschafter bei der Steuerung der Beteiligungsunternehmen. Es baut ein standardisiertes Berichtswesen für alle Beteiligungen auf (strategisches und operatives Controlling).

Die Steuerung über Wirkungen und Leistungen ist jedoch erst möglich, wenn diese durch möglichst aussagekräftige Indikatoren messbar gemacht werden und ein zeitlicher Rahmen für die Zielerreichung vorgegeben ist.

Dafür ist die Unterstützung durch eine Kosten- und Leistungsrechnung und durch ein geeignetes Controlling erforderlich.

Kennzahlen informieren in konzentrierter Form. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Einflussgrößen zu betrachten und zu bewerten²⁷.

Frage: Wodurch unterscheidet sich eine stille Beteiligung von einer Förderung?

Nach den Angaben der FA handelt es sich bei diesen stillen Beteiligungen des Landes um ein seit dem Jahr 2002 aufgrund der „Maastrichtkriterien“ eingesetztes Förderungsinstrument.

Im Jahresabschluss wird die stille Beteiligung als Verbindlichkeit ausgewiesen und ist grundsätzlich rückzahlbar, während Förderungen im Sinn von Zuschüssen im Eigenkapital als nicht gebundene Kapitalrücklagen ausgewiesen werden und nicht rückzahlbar sind.

Die stille Beteiligung ist ein Rechtsverhältnis, das auf Dauer angelegt ist, während dies bei der klassischen Förderung nicht der Fall ist.

²⁷ RH Wirkungsorientierung in der öffentlichen Verwaltung, Bund 2009/14

Frage: Wie und wo ist ein (quartalsweiser) Informationsaustausch zwischen Gesellschafter Land und Unternehmen festgelegt (Transparenz)? Wer wird durch wen wie informiert (Kennzahlensystem)?

Der Fragebogenbeantwortung zufolge wird ein jährlicher Jahresabschluss von der jeweiligen Geschäftsführung an die zuständige FA übermittelt.

Frage: Erfolgt die Überwachung und Kontrolle nach einheitlichen Prinzipien? Welche?

Die zuständige Fachabteilung bejaht diese Frage, insbesondere wird der Jahresabschluss hinsichtlich des Ergebnisanteils aufgrund der stillen Kapitaleinlage überprüft.

Frage: Welche Liquiditätssteuerung (Cash-Pooling etc.) gibt es zur Zinsoptimierung des Landes?

Eine Liquiditätssteuerung wird seitens der zuständigen FA für alle von ihr verwalteten stillen Beteiligungen verneint.

5.4.2.2 Best Practice im Land / Empfehlung

Die regelmäßige Ausübung der eingeräumten Informations- und Kontrollrechte bei einer stillen Beteiligung wird empfohlen.

Durch eine quartalsmäßige Beobachtung der wirtschaftlichen Lage können diese Informationen dem Gesellschafter Land als Informations- und Entscheidungsgrundlage dienen.

Darauf aufbauend sollte eine jährliche Berichterstattung an den Landtag im Rahmen eines generellen Beteiligungsberichtes des Landes erfolgen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 21. September 2010 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn Landeshauptmannes
Mag. Franz VOVES:

Mag. Harald EITNER

vom Büro des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters
Hermann SCHÜTZENHÖFER:

Mag. Martin LATZKA

vom Büro des
Herrn Landesfinanzreferenten
Landesrat Dr. Christian BUCHMANN:

Mag. Maren SPITZER-DIEMATH

vom Büro der Frau Landesrätin
Mag. Kristina EDLINGER-PLODER:

Franz SOLTESZ

vom Büro der Frau Landesrätin
Dr. Bettina VOLLATH:

Mag. Birgit RAGGER
Christina BECK

von der A3 – Wissenschaft und Forschung:

Mag.Dr. Birgit STRIMITZER-RIEDLER
Mag. Michael TEUBL
Mag. Hans-Georg BRÜNNER

von der A4 – Finanzen und
Landesbuchhaltung:

Dr. Ludwig SIK

von der A8 – Gesundheit, Veterinärwesen
und Lebensmittelsicherheit:

Dr. Dietmar MÜLLER

von der A9 – Kultur:

Mag. DDr. Gabriele RUSS
Martin HAIDINGER
Dr. Bettina LUIDOLT

von der A12 – Sport und Tourismus:

Dr. Hellmuth SCHNABL
Mag. Elisabeth REPNIK

von der A14 – Wirtschaft und Innovation:

MMag. Jörg SMOLNIKER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU
Mag. Georg GRÜNWALD
Mag. Sonja GEIGER
Dipl.-Ing. Dietrich HOFER

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH hat die Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark überprüft. Die Prüfung erfolgte vom Frühjahr bis zum Herbst 2010.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich nachstehende Feststellungen:

- Das Land Steiermark hielt zum Prüfzeitpunkt 38 direkte Beteiligungen. Diese halten zum Teil wiederum Unternehmensanteile. In den Beilagen sind rund 230 direkte und indirekte Beteiligungen dargestellt.
- Der Umfang der Beteiligungen des Landes ist historisch gewachsen; die Verwaltung der Beteiligungen des Landes ist auf zahlreiche Abteilungen aufgeteilt. Es bestand eine Vielzahl von größeren und kleineren Beteiligungsgruppen bzw. Einzelbeteiligungen. Die Beteiligungen fielen in die Zuständigkeit verschiedener politischer Referenten.
Es gab auch bei einzelnen Beteiligungen mehrere politische Zuständigkeiten.
- Es gibt keine einheitliche Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark; eine Strategie des Landes für das Eingehen, Halten oder Beenden von Beteiligungen ist nicht erkennbar.
- In manchen Abteilungen existiert bereits ein Beteiligungsmanagement auf hohem Niveau bzw. ist gerade im Aufbau begriffen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende Abteilungen (ohne wertende Reihung):
 - A3 – Wissenschaft und Forschung
 - FA4A – Finanzen und Landeshaushalt
 - FA12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH
 - A14 – Wirtschaft und Innovation

- ⇒ **Dem Steiermärkischen Landtag sollte zur Wahrung seiner Budget- und Kontrollaufgaben ein aussagekräftiger jährlicher Beteiligungsbericht vorgelegt werden. Dieser sollte über Zielerreichungsgrad, Leistungskraft und wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen informieren.**
- ⇒ **Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie, die möglichst einheitliche Vorgaben und Standards für die finanziellen, rechtlichen sowie organisatorischen Grundlagen einer Beteiligungsverwaltung festlegt.**

Da in den einzelnen Kapiteln dieses Berichtes eine Vielzahl von Empfehlungen ausgesprochen wird, werden nachstehend Eckpunkte aufgezählt, an denen sich eine derartige Richtlinie jedenfalls orientieren sollte:

- Der Einstieg in eine neue Beteiligung sollte nur nach eingehender Prüfung erfolgen. Dabei sollten auch steuerrechtliche Auswirkungen berücksichtigt werden.
- Für alle neuen Beteiligungen sollten Ziele generell quantifizierbar und die Zielerreichung messbar sein. Aber auch für die bereits bestehenden Beteiligungen bzw. Beteiligungsgruppen sollten quantifizierte strategische Ziele definiert werden. Diese Zielerreichung sollte regelmäßig überprüft und bewertet werden.
- Beim Wegfall der ursprünglichen Gründe für das Eingehen einer Beteiligung sollte diese wieder aufgegeben werden. Beispielsweise könnte durch die Entwicklung der Maastricht-Kriterien eine veränderte Sichtweise eintreten.
- Für die Beteiligungsstrategie des Landes Steiermark sollte eine Klassifizierung der Beteiligungen erfolgen, die eine Unterscheidung der Beteiligungen nach ihrem Zweck sowie eine gruppenweise Behandlung ermöglicht.
- Für die Verwaltung einer Beteiligung sollte jeweils nur eine Abteilung bzw. Fachabteilung zuständig sein.
- In Abstimmung mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sollte die Geschäftsverteilung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung dem Grundsatz der Alleinverantwortung eines obersten Organs für die Geschäfte einer Abteilung entsprechen.
- Es sollten für das Land Steiermark die Vor- und Nachteile eines Holdingmodells unter Nutzung der Besteuerung von Unternehmensgruppen überprüft werden.

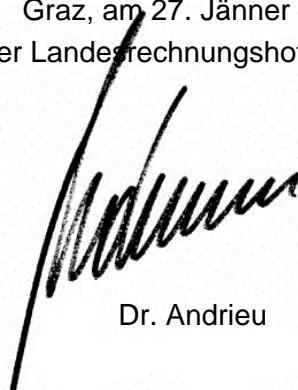
- Für die Rechtsform- und Steuerplanung sollte nur eine zentrale Stelle zuständig sein. Die Entscheidung, in welcher Rechtsform welches Unternehmen zu führen ist, sollte in jedem Einzelfall unter Betrachtung der bereits bestehenden Unternehmensstrukturen beurteilt werden.
- Das Beteiligungsmanagement des Landes sollte sich nicht nur auf direkte Beteiligungen beschränken, sondern zumindest auch jene Töchter bzw. Enkel oder weitere Stufen umfassen, bei denen der Landesrechnungshof Prüfkompetenz hat. Aus Gründen der Transparenz sollten diese mit ihren Werten im Landesrechnungsabschluss aufgelistet werden.
- Der Corporate Governance Kodex sollte als Vorlage dienen und möglichst breite Anwendung finden. Seitens des Landes Steiermark könnte ein für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. auch für nicht börsennotierte Unternehmen abgewandelter Kodex herausgegeben werden und Teil der empfohlenen Beteiligungsrichtlinie sein.
- Knappe und aussagekräftige Informationen sollen die Politik und die Organe der Beteiligungsunternehmen bei ihren Aufgaben unterstützen.
- Es sollte für das Berichtswesen einheitliche Richtlinien für alle Landesbeteiligungen geben.
- Mit den Beteiligungen sollten Verträge ausverhandelt werden, die jede weitere Einflussnahme erübrigen und die Ziele so klar vorgeben, dass sie ohne weitere Rückfragen seitens der jeweiligen Geschäftsführer / Vorstände umzusetzen sind.
- Planungen sollten zielverpflichtenden und budgetären Charakter haben. Für die Unternehmensleitung sollten sie die Grundlage für eine leistungsorientierte Bezahlung sein.
- Es sollten integrierte Unternehmens-Gesamtplanungen erstellt werden, die zumindest aus einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn- und -Verlustrechnung und aus einer Plan-Kapitalflussrechnung bestehen.
- Anhand von Kennzahlen sollte der angemessene Einsatz von Ressourcen überprüft werden. Eine Steigerung des Personal- und Sachaufwandes im vorangegangenen Wirtschaftsjahr wäre regelmäßig von der zuständigen Abteilung des Landes zu hinterfragen.

- Da das Land als Gesellschafter seine Interessen zu wahren hat, sollte auf die rechtzeitige Wahrnehmung der jeweiligen Rechte (Einberufung einer Generalversammlung, Recht auf Weisungserteilung, Wahrung von Zustimmungsrechten für außergewöhnliche Geschäfte [z. B. Verpachtung des Unternehmens, Erwerb von Beteiligungen oder das Eingehen besonders risikoreicher Geschäfte], Einsichtnahme in Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Übermittlung von wichtigen Informationen) verstärkt geachtet werden.
- Um einen aktuellen Informationsfluss zu gewährleisten, sollten über den jährlichen Geschäftsbericht hinaus alle Aufsichtsratsprotokolle, Generalversammlungsbeschlüsse, Bilanzen, Jahresabschlüsse und wesentlichen Verträge an den Gesellschafter Land übermittelt werden.
- Der Gesellschafter Land ist durch vertraglich festgelegte Bestimmungen, die über die gesetzlich normierten Berichtspflichten hinausgehen, seitens der in der Gesellschaft vertretenen Organe ausreichend über das laufende Geschehen in der Beteiligung zu informieren. Diese Berichterstattung, die in Form einer Bringschuld auszugestaltet ist, soll eine effiziente und schlanke Beteiligungsverwaltung gewährleisten. Durch diese Informationen soll es dem Land möglich sein, die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben wahrzunehmen.
- Auch bei indirekten Beteiligungen, deren Umfang geeignet ist das Gesamtergebnis des Konzerns nachhaltig zu beeinflussen, sollte das Land über ausreichende Informationen verfügen, damit es seine Rechte als Gesellschafter wahrnehmen kann.
- Die Geschäftsberichte sollten landesweit einheitlich gestaltet sein. Sie sollten weiters nicht nur die jeweiligen Branchenspezifika enthalten, sondern auch jene Informationen, die aus Sicht des Landes Relevanz haben.
- Das Stellenbesetzungsgesetz ist zu beachten. Auch die Auswahl der Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe sowie leitender Mitarbeiter sollte in Anlehnung an das Stellenbesetzungsgesetz unter Einbindung der zuständigen Abteilung des Landes mit größtmöglicher Transparenz erfolgen.
- In Entsprechung der Steiermärkischen Vertragsschablonen-VO sollte eine verbindliche Richtlinie über die Höhe der branchenbezogenen Gehälter für leitende Organe seitens des Landes erlassen werden.
- Die Einführung eines vom Umsatz abhängigen Gehaltsschemas, die einheitliche Ausgestaltung von Dienstverträgen oder Pensionsregelungen sowie von Richtlinien für Stellenbewertungen und Beförderungen etc. wäre zweckmäßig.

- Um einen möglichen Unabhängigkeitsverlust zu vermeiden, sollten Vertreter des Landes nicht als Organmitglieder der Gesellschaft und gleichzeitig als Entscheidungsbefugte im Förderungsprozess tätig sein.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt, für jedes Unternehmen, an dem das Land Steiermark beteiligt ist, sowie auch für die Wirtschaftsbetriebe des Landes, ein Organisationshandbuch zu erstellen. Wesentliche Aufbau- und Ablaufprozesse, Zielsetzungen, Richtlinien und Zuständigkeiten sind darin zu regeln. Dieses Handbuch ist zumindest jährlich zu aktualisieren.
- Es sollten Überlegungen bezüglich eines zentralen Liquiditätsausgleiches für alle Abteilungen bzw. Beteiligungen angestellt werden, um hohe Bankbestände einerseits und unnötige gleichzeitige Kreditaufnahmen andererseits zu vermeiden.
- Vor dem Abschluss von Sponsorverträgen bzw. auch dem Empfang von Spenden wäre sicherzustellen, dass es zu keinen die Unabhängigkeit beeinträchtigenden Naheverhältnissen oder gar zu Abhängigkeiten kommt.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei den Beteiligungsunternehmen die Beratungsleistungen – wie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung – auszuschreiben und nach dem Rotationsprinzip regelmäßig neu zu beauftragen.
- Aus Gründen der Transparenz sollten die zwischen dem Land und der jeweiligen Beteiligung erbrachten Leistungen vollständig erfasst und zu Marktpreisen abgerechnet werden. Dadurch sollte eine landesinterne Gleichbehandlung der Gesellschaften gewährleistet sein.

Graz, am 27. Jänner 2011

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

7. BEILAGEN

7.1 Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungen in den einzelnen Ressorts²⁸

In der nachstehenden Aufstellung wird die Art der Beteiligung wie folgt angegeben: z. B. Wirtschaftsbetrieb (WB), Aktionär (A), GmbH-Gesellschafter (GES), Genossenschaftsanteil (GEN), GSS Genussschein, Kommanditanteil (KOM), typische stille Beteiligung (STBT), atypische stille Beteiligung (STBA), Mitarbeiter: ganzzahlig gerundete Vollzeit-Äquivalente inklusive Geschäftsführer bzw. Vorstand.

Bei ausländischen Beteiligungen ist das jeweilige Landeskennzeichen angegeben.

Bei den in der Tabelle rot geschriebenen Gesellschaften hat der Landesrechnungshof Prüfkompetenz aufgrund der Bestimmungen des LRH-VG § 5 Abs. 1 über Gebarungskontrolle:

„Der Landesrechnungshof kontrolliert die Gebarung

... 2. von Unternehmen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. ...

... 3. von Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung im Sinne der Z. 2 durch Unternehmen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist;

... 7. von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.“

Manche Gesellschaften werden aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Verschachtelungen mehrfach genannt.

Die Beteiligungsausmaße sind auf eine Kommastelle gerundet; ist eine solches sehr gering, ist der Wert 0,0 % ausgewiesen.

Angemerkt wird, dass die nachstehenden Tabellen im Wesentlichen auf den Meldungen der jeweiligen (Fach-) Abteilungen beruhen.

²⁸ Stand: Sommer 2010

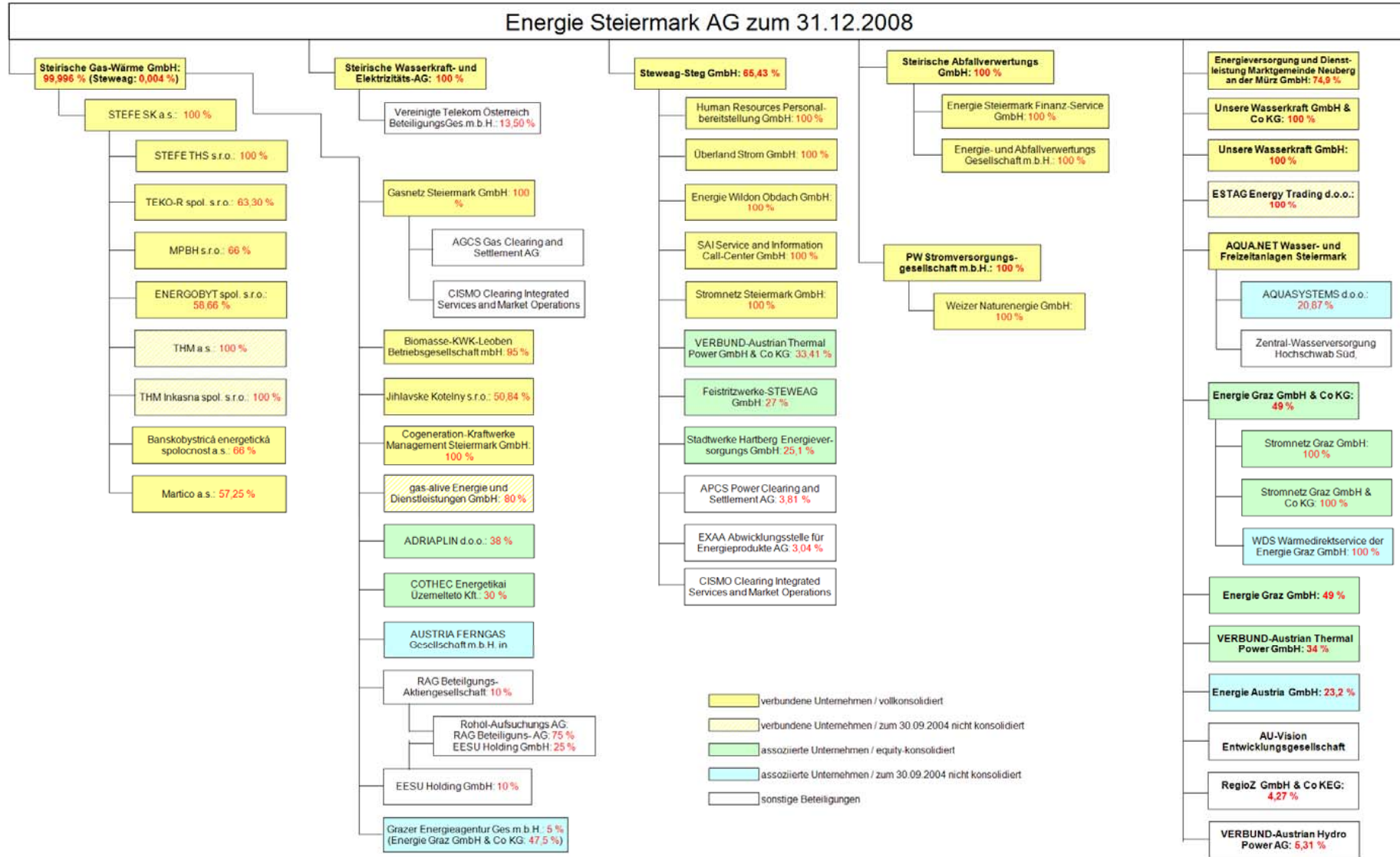
7.1.1 Landeshauptmann Mag. Franz VOVES

Direkte Beteiligungen des Landes Steiermark								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Energie Steiermark AG	1996	FA4A	Land Steiermark	A	75% -200 Aktien	75.000	1.480.315	117
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	1995	FA4A	Raiffeisen Landesbank Steiermark AG	A	25% +2 Aktien	21.135	5.572.222	315
Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	2001	FA4A	Land Steiermark	GES	100%	50	395.582	41

Die direkten und indirekten Beteiligungen der Energie Steiermark AG und der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG sind nachstehend grafisch und tabellarisch dargestellt; die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH hält keine Beteiligungen.

In der Graphik und im Tabellenteil der Energie Steiermark AG ist zusätzlich die Art der Konsolidierung im Konzernabschluss angegeben. Dabei bedeutet: „VK“ vollkonsolidiertes Unternehmen, „Verb.“ verbundenes, nicht konsolidiertes Unternehmen, „Assoz.“ assoziiertes Unternehmen, „Sonst.“ sonstige Beteiligung. In den Beteiligungen, bei denen kein Mitarbeiterstand angegeben ist, erfolgt entweder keine operative Tätigkeit oder alle Tätigkeiten werden durch Fremdpersonal durchgeführt.

7.1.1.1 Energie Steiermark AG



Beteiligungen der Energie Steiermark AG								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Steirische Gas-Wärme GmbH	1993	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	100 %	21.000	359.124	259
Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG	1921	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	100 %	37.000	45.824	0
Steweag-Steg GmbH	2002	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	65,4 %	26.172	878.170	895
PW Stromversorgungsgesellschaft m.b.H.	2001	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	100 %	730	31.557	73
Steirische Abfallverwertungs GmbH	1998	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	100 %	40	18.862	0
Energieversorgung und Dienstleistung Marktgemeinde Neuberg an der Mürz GmbH	2002	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	74,9 %	26	8.475	5
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	2002	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	100 %	1.500	4.887	0
Unsere Wasserkraft GmbH	2002	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	100 %	40	28	0
ESTAG Energy Trading d.o.o. (SLO)	2002	FA4A	Energie Steiermark AG	Verb.	100 %	678	251	0
AQUA.NET Wasser- und Freizeitanlagen Steiermark GmbH	1992	FA4A	Energie Steiermark AG	VK	100 %	1.100	2.144	0
Energie Graz GmbH & Co KG	2003	FA4A	Energie Steiermark AG	Assoz.	49,0 %	3.430	25.147	294
Energie Graz GmbH	2003	FA4A	Energie Steiermark AG	Assoz.	49,0 %	17	79	0
VERBUND-Austrian Thermal Power GmbH	2002	FA4A	Energie Steiermark AG	Assoz.	34,0 %	14	4.388	0
Energie Austria GmbH	2000	FA4A	Energie Steiermark AG	Sonst.	23,2 %	16	57	0
AU-Vision Entwicklungsgesellschaft m.b.H.	2003	FA4A	Energie Steiermark AG	Sonst.	13,0 %	5	35.080	1
RegioZGmbH & Co KEG	2003	FA4A	Energie Steiermark AG	Sonst.	4,3 %	10	384	1
VERBUND-Austrian Hydro Power AG	2002	FA4A	Energie Steiermark AG	Sonst.	5,3 %	7	4.085.039	1.340

Beteiligungen der Steirische Gas-Wärme GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
STEFE SK a.s. (SK)	1996	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	VK	100 %	10.491	23.207	24
STEFE THS s.r.o. (SK)	2000	FA4A	STEFE SK a.s.	VK	100 %	5.684	13.821	52
TEKO-R spol. s.r.o. (SK)	1996	FA4A	STEFE SK a.s.	VK	63,3 %	977	4.893	19
MPBH s.r.o. (SK)	1996	FA4A	STEFE SK a.s.	VK	66,0 %	2.893	10.142	29
ENERGOBYT spol. s.r.o. (SK)	1996	FA4A	STEFE SK a.s.	VK	58,7 %	3.338	5.985	23
THM Inkasna spol. s.r.o. (SK)	2000	FA4A	STEFE SK a.s.	Verb.	100 %	643	882	0
BBES a.s. (SK)	1997	FA4A	STEFE SK a.s.	VK	66,0 %	7.107	21.403	83
Martico a.s. (SK)	2000	FA4A	STEFE SK a.s.	VK	57,3 %	1.813	5.883	36
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Gasnetz Steiermark GmbH	2003	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	VK	100 %	35	148.446	17
AGCS Gas Clearing and Settlement AG	2002	FA4A	Gasnetz Steiermark GmbH	Sonst.	2,8 %	46	26.226	1
CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH	2006	FA4A	Gasnetz Steiermark GmbH	Sonst.	1,4 %	6	3.507	33
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH	2003	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	VK	95,0 %	95	15.610	1
Jihlavske Kotelny s.r.o. (CZ)	2000	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	VK	50,8 %	4.697	14.031	27
Cogeneration-Kraftwerke Management Steiermark GmbH	1995	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	VK	100 %	750	17.621	3
gas-alive Energie und Dienstleistungen GmbH	2003	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	Verb.	80,0 %	28	43	0
ADRIAPLIN d.o.o. (SLO)	1994	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	Assoz.	38,0 %	4.924	48.024	18

COTHEC Energetikai Üzemelteteto Kft. (HU)	1999	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	Assoz.	30,0 %	809	13.952	9
AUSTRIA FERNGAS Gesellschaft m.b.H. in Liquidation	1962	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	Sonst.	23,8 %	499	2.432	3
RAG Beteiligungs- Aktiengesellschaft	1994	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	Assoz.	10,0 %	15	120.489	0
EESU Holding GmbH	2007	FA4A	RAG Beteiligungs- Aktiengesellschaft	Sonst.	10,0 %	4	330.168	0
Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft	1994	FA4A	RAG Beteiligungs- Aktiengesellschaft EESU Holding GmbH	Sonst.	RAG 75 % EESU 25 %	3	522.898	298
Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.	1997	FA4A	Steirische Gas-Wärme GmbH	Sonst.	5,0 %	4	1.704	9

Beteiligung der Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Vereinigte Telekom Österreich BeteiligungsGes. m.b.H.	1995	FA4A	Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG	Sonst.	13,5 %	9	1.773	0

Beteiligungen der Steweg-Steg GmbH

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Human Ressources Personalbereitstellung GmbH	2001	FA4A	Steweg-Steg GmbH	VK	100 %	35	625	76
Überland Strom GmbH	2001	FA4A	Steweg-Steg GmbH	VK	100 %	100	5.306	11
Energie Wildon Obdach GmbH	2001	FA4A	Steweg-Steg GmbH	VK	100 %	680	7.850	2
SAI Service and Information Call-Center GmbH	2001	FA4A	Steweg-Steg GmbH	VK	100 %	162	906	27

Stromnetz Steiermark GmbH	2005	FA4A	Steweag-Steg GmbH	VK	100 %	35	161.459	27
VERBUND-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG	2002	FA4A	Steweag-Steg GmbH	Assoz.	33,4 %	35	597.839	316
Feistritzwerke-STEWEAG GmbH	2000	FA4A	Steweag-Steg GmbH	Assoz.	27,0 %	1.110	59.365	65
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	2000	FA4A	Steweag-Steg GmbH	Assoz.	25,1 %	25	8.221	0
APCS Power Clearing and Settlement AG	2000	FA4A	Steweag-Steg GmbH	Sonst.	3,8 %	84	17.054	34
EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG	2001	FA4A	Steweag-Steg GmbH	Sonst.	3,0 %	49	1.302	0
CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH	2006	FA4A	Steweag-Steg GmbH	Sonst.	1,9 %	8	3.507	33

Beteiligung der PW Stromversorgungsgesellschaft m.b.H.

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Weizer Naturenergie GmbH	2003	FA4A	PW Stromversorgungsgesellschaft m.b.H.	VK	100 %	36	3.552	3

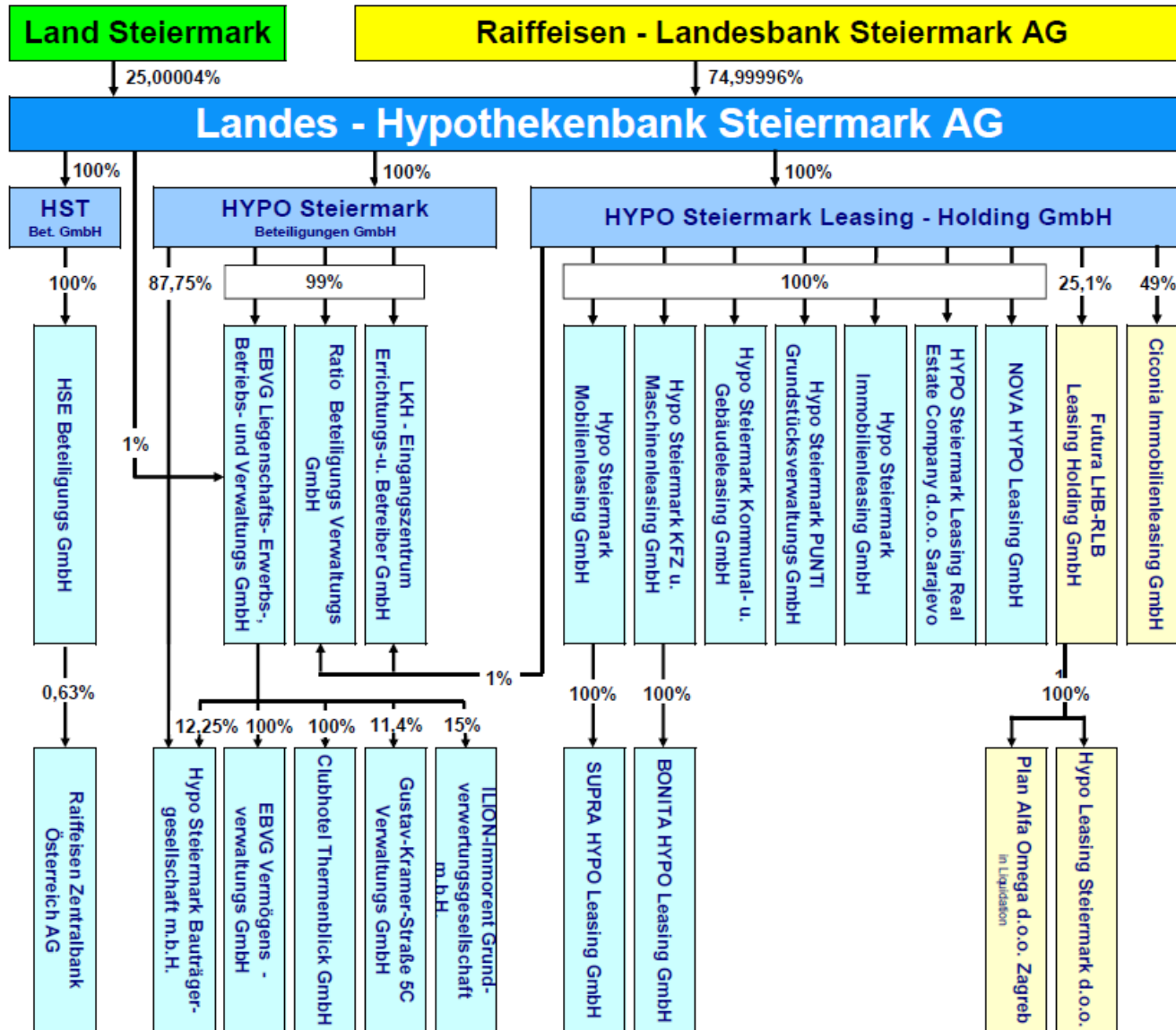
Beteiligungen der Steirische Abfallverwertungs GmbH

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Energie Steiermark Finanz-Service GmbH	1995	FA4A	Steirische Abfallverwertungs GmbH	VK	100 %	36	385.198	0
Energie- und Abfallverwertungs Gesellschaft m.b.H.	1994	FA4A	Steirische Abfallverwertungs GmbH	VK	100 %	1.453	49.643	28

Beteiligungen der AQUA.NET Wasser- und Freizeitanlagen Steiermark GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
AQUASYSTEMS d.o.o. (SLO)	1998	FA4A	AQUA.NET Wasser- und Freizeitanlagen Steiermark GmbH	Sonst.	20,9 %	3.505	35.407	13
Zentral-Wasserversorgung Hochschwab Süd, Gesellschaft m.b.H.	1994	FA4A	AQUA.NET Wasser- und Freizeitanlagen Steiermark GmbH	Sonst.	5,0 %	4	32.976	7

Beteiligungen der Energie Graz GmbH & Co KG								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Stromnetz Graz GmbH	2006	FA4A	Energie Graz GmbH & Co KG	Assoz.	100 %	8	77	2
Stromnetz Graz GmbH & Co KG	2006	FA4A	Energie Graz GmbH & Co KG	Assoz.	100 %	1.089	33.211	7
WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH	2003	FA4A	Energie Graz GmbH & Co KG	Sonst.	100 %	18	5.693	15

7.1.1.2 Landes-Hypothekenbank Steiermark AG



Zur vorstehenden Grafik ist anzumerken, dass sie lediglich eine Übersicht über manche Beteiligungsgruppen darstellt und nicht konsequent alle direkten oder indirekten Beteiligungen enthält. So wird beispielsweise die VBV Betriebliche Altersvorsorge AG, an der ein Anteil von rund 0,6 % besteht, samt ihren acht Tochtergesellschaften (und deren weiteren Beteiligungsstufen) nicht mehr dargestellt.

In der Landes - Hypothekenbank Steiermark AG, in ihren Tochterunternehmen und in Beteiligungen weiterer Stufen werden oft die Geschäftsführungsfunktionen durch Mitarbeiter der Muttergesellschaft wahrgenommen. In diesen reinen Beteiligungsgesellschaften sind keine Mitarbeiter beschäftigt.

Jene Mitarbeiter, welche für das Leasinggeschäft tätig sind, sind in der HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH angestellt, sodass es in den übrigen Leasing-Gesellschaften ebenfalls keine Mitarbeiter gibt.

Direkte Beteiligungen der Landes- Hypothekenbank Steiermark AG, die selbst keine weiteren (oder nur sehr geringe) Beteiligungen halten.								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß in %	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Bäder - Betriebs - Gesellschaft m.b.H. der Stadt Schladming & Co Kommandit- gesellschaft	1975	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	KOM	0,04 %	1	5.447	15
Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaft m.b.H	1997		Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	2,4 %	2	44	0
Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	2000		Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	KOM	2,4 %	106	12.083	10
Corporate Center Betriebsservice GmbH	2007	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	25,0 %	10	912	11
Galsterbergalm Bahnen Gesellschaft m.b.H. & CoKG	1971	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	KOM	2,4 %	36	2.829	12
Golfanlage Deutschlandsberg Errich- tungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	1988	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	KOM	1,9 %	7	653	0
Golfclubhaus Errichtungs-GmbH	1995	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	Genuss- schein	-	36	573	0

Gemeinnützige Grazer Wohnungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	1997	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	Genossenschaftsanteil	0,01 %	0,02	246.987	68
GELDSERVICE AUSTRIA Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination G.m.b.H.	1996	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	0,2 %	0.07	15.796	0
Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	1988	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	11,1 %	4	23	0
Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.	1980	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	5,0 %	10	61.822	10
HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.	1985	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	12,5 %	313	3.830	5
Leykam Medien AG	1997	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	A	4,3 %	363	38.759	26
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	1997	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GEN	0,1 %	0	341.790	141
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	1997	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GEN	0,3 %	2	469.080	61
Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H.	1950	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	2,6 %	19	9.640	5
Steirische RB-Verwaltungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	1950	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GEN	0,0 %	1	28.378	0
Judenburger Stadtturm Betriebs-GmbH	2005	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	12,3 %	5	46	1
Judenburger Stadtturm Betriebs-GmbH & Co KG	2005	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	KOM	12,3 %	120	1.953	5

Thermengolfanlagen - Loipersdorf/ Fürstentfeld/ Rudersdorf Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	1988	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	KOM	7,8 %	124	2.688	17
HYPO-VERSICHERUNG AG	1991	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	A	17,1 %	872	130.588	3
HYPO-Wohnbaubank AG	1994	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	A	12,5 %	639	3.477.569	0
Steirische Wohnbauservice-Baubetreuungsgesellschaft m.b.H. in Liquidation	1988	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	15,0 %	5	63	0

Direkte Beteiligungen der Landes - Hypothekenbank Steiermark AG, die selbst weitere Beteiligungen halten.

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	1978	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	12,5 %	1.005	28.750	0
EBVG Liegenschafts-Erwerbs-, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	1997	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	1,0 %	0,3	1.446	0
EBVG Liegenschafts-Erwerbs-, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	1997	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	STB	-	145	1.446	0
Hypo Steiermark Leasing - Holding GmbH (kurz: HSL Holding)	1990	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	100 %	110	2.844	13
HST Beteiligungen GmbH	2006	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	100 %	35	49.257	0
HYPO Steiermark Beteiligungen GmbH	2005	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	GES	100 %	100	3.596	0
VBV - Betriebliche Altersvorsorge AG	2006	FA4A	Landes- Hypothekenbank Steiermark AG	A	0,6 %	0	46.503	9

Beteiligungen der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß in %	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Oesterreichische Clearingbank AG	2008	FA4A	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	A	12,3 %	2.458	1.493.617	0
EBG Europay Beteiligungs-GmbH	1991	FA4A	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	GES	4,5 %	0,2	484	0
PayLife Bank GmbH	1980	FA4A	EBG Europay Beteiligungs- GmbH	GES	0,7 %	85	435.053	304
PayLife Bank GmbH	1980	FA4A	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	GES	5,1 %	85	435.053	304
Hypo-Bildung GmbH	2006	FA4A	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	GES	100 %	9	310	7
LTB Beteiligungs GmbH	1985	FA4A	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	GES	25,0 %	3	2.713	0
Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr (STUZZA) G.m.b.H.	1991	FA4A	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	GES	5,4 %	0,6	591	8
Wiener Börse AG	1977	FA4A	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	A	0,8 %	14	313.826	270

Beteiligungen der EBVG Liegenschafts-Erwerbs-, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß in %	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
EBVG Vermögensverwaltungs GmbH	1991	FA4A	EBVG Liegenschafts- Erwerbs-, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	GES	100 %	37	3.984	0

Gustav-Kramer-Straße 5C Verwaltungs GmbH	2006	FA4A	EBVG Liegenschafts-Erwerbs-, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	GES	11,4 %	4	24	0
Hypo Steiermark Bauträgergesellschaft m.b.H.	1990	FA4A	EBVG Liegenschafts-Erwerbs-, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	GES	12,3 %	10	178	0
Ilion-Immorent Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.	1999	FA4A	EBVG Liegenschafts-Erwerbs-, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	GES	15,0 %	5	25.820	0

Beteiligungen der HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH (kurz: HLS Holding)								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Ciconia Immobilienleasing GmbH	2008	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	49,0 %	17	8.568	0
Futura LHB-RLB Leasing Holding GmbH	1996	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	25,1 %	9	2.040	0
Hypo Steiermark Immobilienleasing GmbH	1990	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	100 %	37	62.012	0
Hypo Steiermark Kraftfahrzeug- und Maschinenleasing GmbH	1993	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	100 %	37	31.760	0
Hypo Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing GmbH	1993	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	100 %	37	67.472	0
Hypo Steiermark Mobilienleasing GmbH	1991	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	100 %	37	413	0
Hypo Steiermark Leasing Real Estate Company d.o.o., Sarajevo (BIH)	2007	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	100 %	1	45	0
LKH-Eingangszentrum Errichtungs- und Betreiber GmbH	1999	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	1,0 %	0	15.418	0
NOVA HYPO Leasing GmbH	2007	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	100 %	35	57.905	0

Hypo Steiermark PUNTI Grundstücksverwaltungs GmbH	1992	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	100 %	37	13.626	0
RATIO Beteiligungsverwaltungs GmbH	2002	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	GES	1,0 %	0	27.280	0
Hypo Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing GmbH	1993	FA4A	HYPO Steiermark Leasing - Holding GmbH	STBA	-	327	67.472	0

Beteiligungen der Futura LHB-RLB Leasing Holding GmbH

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß in %	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Hypo-Leasing Steiermark d.o.o., Zagreb (HR)	2001	FA4A	Futura LHB-RLB Leasing Holding GmbH	GES	100 %	87	37.884	14
PLAN ALFA OMEGA d.o.o. in Liquidation (HR)	2004	FA4A	Futura LHB-RLB Leasing Holding GmbH	GES	100 %	1	117	0

Beteiligung der Hypo Steiermark Kraftfahrzeug- und Maschinenleasing GmbH

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß in %	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
BONITA HYPO Leasing GmbH	2001	FA4A	Hypo Steiermark Kraftfahrzeug- und Maschinenleasing GmbH	GES	100 %	37	14.460	0

Beteiligung der Hypo Steiermark Mobilienleasing GmbH

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß in %	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
SUPRA HYPO Leasing GmbH	2000	FA4A	Hypo Steiermark Mobilienleasing GmbH	GES	100 %	37	20.937	0

Beteiligungen der HST Beteiligungs GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
HSE Beteiligungs GmbH	2006	FA4A	HST Beteiligungs GmbH	GES	100 %	35	49.272	0

Beteiligungen der HSE Beteiligungs GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Raiffeisen-Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	2007	FA4A		A	0,6 %	2.808	156.921.086	3.001

Beteiligungen der HYPO Steiermark Beteiligungen GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß in %	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Thermenland Congress Center Loipersdorf GmbH & Co KG	2001	FA4A	HYPO Steiermark Beteiligungen GmbH	STBA	-	36	5.367	0
EBVG Liegenschafts-Erwerbs-, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	1997	FA4A	HYPO Steiermark Beteiligungen GmbH	GES	99,0 %	37	1.446	0
Hypo Steiermark Bauträgergesellschaft m.b.H.	1990	FA4A	HYPO Steiermark Beteiligungen GmbH	GES	87,5 %	80	178	0
LKH-Eingangszentrum Errichtungs- und Betreiber GmbH	1999	FA4A	HYPO Steiermark Beteiligungen GmbH	GES	99,0 %	35	15.418	0
RATIO Beteiligungsverwaltungs GmbH	2002	FA4A	HYPO Steiermark Beteiligungen GmbH	GES	99,0 %	35	27.280	0

7.1.2 Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann SCHÜTZENHÖFER

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Volkskultur Steiermark GmbH	2008	A9	Land Steiermark	GES	100 %	35	251	20
Bergbahnen Turracher Höhe GmbH	2000	FA12A	Land Steiermark	GES	46 %	2.131	19.590	31
Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH	1979	FA12A	Land Steiermark	GES	40 %	15	96	0
Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG	1980	FA12A	Land Steiermark	KOM	77 %	6.775	20.842	20
Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH	1996	FA12A	Land Steiermark	GES	80 %	29	87	1
Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG	1996	FA12A	Land Steiermark	KOM	80 %	1.693	6.126	14
Losser Bergbahnen Verwaltung GmbH	2008	FA12A	Dr. Androsch Hannes Grill Alois	GES	20 %	7	51	1
Losser Bergbahnen GmbH & Co KG	2008	FA12A	Dr. Androsch Hannes Grill Alois	KOM	20 %	40	12.982	19
Mariazeller Schwebbahnen GmbH	1974	FA12A	Land Steiermark	GES	75 %	827	6.146	14
Marktbürgerschaft Gröbming Dachstein-Therme Bohr- und Erschließungs GmbH (wird liquidiert)	2001	FA12A	Land Steiermark	GES	51 %	18	0	0
Marktbürgerschaft Gröbming Dachstein-Therme Bohr- und Erschließungs GmbH & CoKEG (wird liquidiert)	2001	FA12A	Land Steiermark	GES	51 %	531	30	0
Planai-Hochwurzeln-Bahnen GmbH	1971	FA12A	Land Steiermark	GES	62 %	10.757	60.206	241
Schilift GmbH Mürzsteg-Niederlpl	1988	FA12A	Land Steiermark	GES	80 %	345	768	3
Steirische Tourismus GmbH	1993	FA12A	Land Steiermark	GES	100 %	40	4.652	27
Steirischer Landestiergarten GmbH	2006	FA12A	Land Steiermark	GES	100 %	35	3.470	41
Mariazeller Europeum GmbH	2009	A16	Land Steiermark	GES	75 %	105	16.116	15

Beteiligungen der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Galsterbergalm Bahnen GmbH			Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH	GES	80 %	145	241	
Galsterbergalm Bahnen GmbH & Co KG			Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH	KOM	97 %	1.308	2.830	
Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH			Land Steiermark	GES	30 %	11	96	
Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG			Land Steiermark	KOM	8 %	740	20.842	
Planai Grundstückssicherung GmbH			Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH	GES	100 %	35	2.308	
S.R.Beteiligung-GmbH			Bernhard Deutinger - Privat- stiftung, Ennstaler Abbruch und Ver- wertungs GmbH, GERA BAU GmbH, Linder & Gruber Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH, Dr. Josef Molcan, Volksbank Enns- und Palten- tal reg.Gen.mbH	GES	1 %	6	410	
Schladming-Dachstein Tourismusmarke- ting GmbH			Tourismusverband Schlad- ming-Rohrmoos	GES	14 %	5	568	
Weitmoos-GmbH			Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH	GES	100 %	37	51	
Schladming 2030 GmbH			Stadtgemeinde Schladming	GES	33 %	208		
Hotel Planungs- und Errichtungs GmbH Schladming			Stadtgemeinde Schladming	GES	45 %	27	2.825	
Bio-Energie Schladming GmbH			S.R.Beteiligung-GmbH	GES	50 %	374	10.640	

Beteiligungen der Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Hauser Kaibling BetriebsgmbH			Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG; Schladminger Tauern Berg- bahnen und Fremdenver- kehrsbetriebe, Sampl KG	GES	50 %	18	11	
Hauser Kaibling BetriebsgmbH & Co KG			Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG; Schladminger Tauern Berg- bahnen und Fremdenver- kehrsbetriebe, Sampl KG	KOM	50 %	182	8.385	
Planai-Hochwurzeln-Bahnen GmbH			Land Steiermark	GES	1 %	80	60.206	
Schladming-Dachstein Tourismus- marketing GmbH			Tourismusverband Schlad- ming-Rohrmoos	GES	4 %	1	568	

Beteiligungen der Mariazeller Schwebbahnen GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
INCOMING Mariazeller Land GmbH & Co KG			Johann Kleinhofer	KOM	15 %	0	364	

Beteiligungen der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Kärntner Skipass Vertriebs & Marketing GmbH			Interessentenverein Kärntner Schipass, VR 4109-I 41/01	GES	6 %	2	303	

Beteiligungen der Steirische Tourismus GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Best Health Austria Gesellschaft für Gesundheitstourismus mbH			ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH	GES	6 %	4	123	
Steiermark Reisebüro-Tours GmbH			Steirische Tourismus GmbH	GES	100 %	35	38	

Beteiligungen der Steirischer Landestiergarten GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Simbawelt Shop & Gastronomiebetrieb GmbH	2009		Steirischer Landestiergarten GmbH	GES	100 %	35		

Beteiligungen der Tauplitzer Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Tauplitzer Seilbahnerichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH			Tauplitzer Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.	GES	60 %	22	794	

Beteiligungen der Marktgemeinde Bad Mitterndorf Thermalquelle Erschließungsges.m.b.H.								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Grimming Therme GmbH			Marktgemeinde Bad Mitterndorf Thermalquelle Erschließungsges.m.b.H.	GES	39 %	23	23.640	
Hotel Bad Mitterndorf Errichtungs- und Verwertungs GmbH			rechpower unternehmensberatung gmbH	GES	24 %	8	34	
Hotel Bad Mitterndorf Errichtungs- und Verwertungs GmbH & Co KG			rechpower unternehmensberatung gmbH	KOM	24 %	24	15.828	

Beteiligungen der Naturpark Grebenzen Entwicklungsgesellschaft m.b.H.								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Vivarium Betriebs-GmbH			Naturpark Grebenzen Entwicklungsgesellschaft m.b.H.	GES	100 %	35	103	

Beteiligungen der Kappa Thermenbeteiligung GmbH								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
PAVO Hotelbeteiligung GmbH			Kappa Thermenbeteiligung GmbH	GES	100 %	35	17	
Quellen im Brunntal Bad Gleichenberg Wasserversorgung GmbH			Kappa Thermenbeteiligung GmbH	GES	66 %	23	1.205	

Beteiligungen der Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Thermalwassererschließungs und -verwertungs GmbH Jennersdorf			Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG, WiBAG Infrastruktur GmbH	GES	50 %	17	37	
Thermalwassererschließungs und -verwertungs GmbH & Co KG Jennersdorf			WiBAG Infrastruktur GmbH	KOM	49 %	321	2.892	
Thermengolfanlagen - Loipersdorf/Fürstenfeld/Rudersdorf BetriebsgmbH & Co KG			RLB - Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H.	KOM	17 %	273	2.688	
Thermenland Congress Center Loipersdorf GmbH			Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG	GES	100 %	35	47	
Thermenland Congress Center Loipersdorf GmbH & Co KG			Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG	KOM	100 %	3.975	5.367	

Stille Beteiligungen								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Galsterbergalm Bahnen GmbH & CoKG	2004	FA12A	Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH	STBT	-	516	2.830	14
Hauereck Schilift Betriebs GmbH & Co KG	2003	FA12A	Willenshofer Karl	STBT	-	500	2.072	5
Hotel Bad Mitterndorf Errichtungs- und Verwertungs GmbH & Co KG	2008	FA12A	rechpower unternehmensberatung gmbH	STBT	-	3.000	15.828	

Kaiserau Tourismus GmbH	2004	FA12A	Stift Admont	STBT	-	100	1.373	4
Kappa Thermenbeteiligung GmbH	2006	FA12A	Alfa Thermenbeteiligung GmbH	STBT	-	4.679	31.089	
Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG	2006	FA12A	Land Steiermark	STBT	-	4.000	6.126	14
Looser Bergbahnen GmbH & Co KG (bis 2008 stille Beteiligung an der Looser Bergbahnen GmbH, ab 2008 KG)	2004	FA12A	Dr. Androsch Hannes Grill Alois	STBT	-	3.600	12.982	19
Mariazeller Schwebebahnen GmbH	2005	FA12A	Land Steiermark	STBT	-	975	6.146	14
Marktgemeinde Bad Mitterndorf Thermalquelle Erschließungsges.m.b.H.	2003	FA12A	Marktgemeinde Bad Mitterndorf	STBT	-	727	4.478	
Naturpark Grebenzen Entwicklungsgesellschaft m.b.H.	2003	FA12A	Tourismusverband Naturpark Grebenzen	STBT	-	1.454	6.048	
Schilift GmbH Mürzsteg-Niederlpl	2004	FA12A	Land Steiermark	STBT	-	545	768	3
Tauplitzer Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.	2002	FA12A	Dr. Mayrhofer Hubert	STBT	-	1.650	10.851	36
Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG	2009	FA12A	Thermalquelle Loipersdorf Finanzierungs- und Beteiligungs GmbH & Co KEG	STBA	-	2.174	41.391	177
Therme Nova Köflach GmbH & Co KG	2003	FA12A	Privatstiftung Sparkasse Voitsberg-Köflach	STBT	-	4.463	34.195	124
Turnauer Schiliftgesellschaft m.b.H. & Co KG	2006	FA12A	Payer Erika, Payer Erich, Aigner Gerhard, Rossmann Erwin	STBT	-	200	1.152	3
VESTE RIEGERSBURG Infrastruktur Errichtungs- und Betriebs GmbH	2002	FA12A	Prinzessin Annemarie von und zu Liechtenstein	STBT	-	2.907	1.717	3
Vitalbad Errichtungs GmbH	2006	FA12A	Oberland-Aussee Projektverwaltungs GmbH	STBT	-	3.650	10.020	

7.1.3 Landesrat Dr. Christian BUCHMANN

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	1991	A14	Land Steiermark	GES	100 %	475	31.935	51

Beteiligungen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft	1981	A14	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	GES	51,0 %	371	9.540	6
Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.	1980	A14	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	GES	75,0 %	150	61.822	10
Steirischer Technologie- und Wachstumsfonds Beteiligungen AG	2006	A14	Raiffeisen-Landesbank Stmk. AG	GES	29,6 %	2.400	12.719	0
			Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	GES	29,6 %	2.400		
			Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	GES	18,5 %	1.500		
FH Joanneum Gesellschaft m.b.H.	1995	A3	Land Steiermark	GES	75,1 %	3.004	23.483	402
	2003	A14	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	GES	10,0 %	400		
ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH	2005	A14	WK Holding GmbH	GES	50,0 %	50	788	22
			Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	GES	40,0 %	40		

Beteiligungen der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges.m.b.H. (StBFG)								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
ALICONA Imaging GmbH	2008	A14	StBFG	STBT	-	650	4.115	39
ATALANTE Forschungs- und Beratungs GmbH & Co KG	2005	A14	StBFG	STBT	-	330	2.817	34
AUGUSTA Metalltechnik GmbH	2007	A14	StBFG	STBA	-	600	k.A.	18
BOOM Software AG	2003	A14	StBFG	STBT	-	500	1.630	33
CNSystems Medizintechnik AG	2005	A14	StBFG	STBT	-	320	3.056	18
EFKON AG	2002	A14	StBFG	STBT	-	200	77.305	113
Geodata Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.	2006	A14	StBFG	STBT	-	350	6.278	53
HECUS X-RAY SYSTEMS Gesellschaft m.b.H.	2004	A14	StBFG	STBT	-	225	688	10
IASON GmbH	2006	A14	StBFG	STBT	-	429	911	34
INNOFREIGHT Speditions GmbH	2008	A14	StBFG	STBT	-	750	17.763	15
Intact Consult GmbH	2005	A14	StBFG	STBT	-	25	1.040	18
LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH	2002	A14	StBFG	STBT	-	300	7.275	40
LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH	2007	A14	StBFG	STBT	-	750	7.275	40
Microinnova Engineering GmbH	2006	A14	StBFG	STBT	-	150	432	13
ORIDIS BIOMED Forschungs- und Entwicklungs GmbH	2004	A14	StBFG	GES	1,1 %	1.000	1.051	8
OTN Oberflächentechnik GmbH	2006	A14	StBFG	STBT	-	338	16.895	59
Paltentaler Minerals BeteiligungsGmbH	2007	A14	StBFG	STBT	-	700	4.178	15
SECAR Technologies GmbH	2006	A14	StBFG	STBT	-	405	4.142	43
SensorDynamics AG Entwicklungs- und Produktionsgesellschaft	2004	A14	StBFG	A	5,9 %	1.249	13.000	84
Steirische Umstrukturierungsges.m.b.H.	2004	A14	StBFG	GES	100 %	0	1.773	2
Tyromotion GmbH	2007	A14	StBFG	GES	25,1 %	200	388	10
VESCON Systemtechnik GmbH	2003	A14	StBFG	STBT	-	105	2.506	27
Vulcano Fleischwarenmanufaktur GmbH & Co KG	2005	A14	StBFG	STBT	-	169	2.547	12

Beteiligungen der Innofinanz - Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungs - GesmbH (IFG)								
Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Technologiezentrum Kapfenberg Vermietungs GmbH	1992	A14	IFG	GES	51 %	19	2.615	2
Gründerzentrum Liezen Wirtschaftspark GmbH	1994	A14	IFG	GES	40 %	15	1.387	2
	1994		Stadtgemeinde Liezen	GES	50 %	18		
Gründer- und Dienstleistungszentrum Wirtschaftspark Bruck ad Mur GmbH	1996	A14	IFG	GES	40 %	15	2.223	2
			Stadtgemeinde Bruck a.d.Mur	GES	60 %	22		
Impulszentrum Telekom Betriebs GmbH	2002	A14	IFG	GES	24 %	174	18.798	3
			SFZ Immobilien	GES	46 %	334		
Holzinnovationszentrum GmbH	2001	A14	IFG	GES	15 %	219	3.847	2
Zentrum für Wissenstransfer in der Medizin	2009	A14	IFG	GES	100 %	35	0	2
ACstyria Autocluster GmbH	1999	A14	IFG	GES	29 %	14	465	6
Holzcluster Steiermark GmbH	2001	A14	IFG	GES	26 %	19	1.290	13
	2000		Pro Holz - Verband der steir. Forst- und Holzwirtschaft	GES	74 %	54		
Materialcluster Styria GmbH	2004	A14	IFG	GES	74 %	26	171	2
Human.technology Styria GmbH	2004	A14	IFG	GES	53 %	19	534	6
Umwelttechnik Netzwerkbetriebs GmbH	2004	A14	IFG	GES	59 %	21	223	5
Techfortaste.net GmbH	2007	A14	IFG	GES	79 %	28	195	6
Creative Industries Styria GmbH	2008	A14	IFG	GES	80 %	28	292	4
MCG Graz e.gen.	2004	A14	IFG	STBT	-	15.000	89.603	4
		A14	IFG	GEN	-	1		
Fast Forward Region GmbH	2004	A14	IFG	GES	100 %	35	2.774	2
Wirtschaftsregion Eibiswald Entwicklungs GmbH	2005	A14	IFG	GES	26 %	18	110	1
Austrian Automotive Association Services GmbH	2003	A14	Acstyria GmbH	GES	33 %	12	49	1

Holz.bau Forschungs GmbH	2002	A14	Holzcluster Steiermark GmbH	GES	10 %	4	305	15
Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- und Betriebs GmbH	2005	A14	Fast Forward Region GmbH	GES	56 %	1.600	4.359	1
Impulszentrum Auersbach GmbH	2004	A14	Fast Forward Region GmbH	GES	100 %	35	2.585	2

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Österreichring Gesellschaft mbH	1971	FA12A	Land Steiermark	GES	100 %	72,7	40.131	1
Österreichring Gesellschaft mbH	2003	FA12A	Land Steiermark	STBT	-	1.838,1	40.131	1
Spielberg Neu Projektentwicklung GmbH			Österreichring Gesellschaft mbH	GES	100 %	175,0	807	1

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Kompetenznetzwerk Wasserressourcen GmbH	2003	A3	JOANNEUM RESEARCH	GES	100 %	35	585	0
Angewandte Biokatalyse- Kompetenzzentrum GmbH	2002	A3	Technische Universität Graz	GES	26,05 %	52	3.781	62
Polymer Competence Center Leoben GmbH	2002	A3	Montanuniversität Leoben	GES	17,0 %	34	3.981	67
Kompetenzzentrum für wissenschaftliche Anwendungen und Systeme Forschungs- und Entwicklungs GmbH	2001	A3	Technische Universität Graz	GES	10,0 %	14,5	1.314	32
BIOENERGY 2020+ GmbH	2003	A3	Verein der Wirtschaftspartner im K1-Zentrum BIOENERGY 2020+	GES	10,0 %	20	2.407	48
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	2008	A3	Technische Universität Graz	GES	15,0 %	15	1.613	10
Materials Center Leoben Forschung GmbH	1999	A3	Montanuniversität Leoben	GES	17,5 %	51,1	5.750	65
Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH	2002	A3	Technische Universität Graz	GES	10,0 %	7	6.950	119
Holz.Bau Forschungs GmbH	2003	A3	Technische Universität Graz	GES	8,7 %	3,5	305	9
HyCentA Research GmbH	2005	A3	Technische Universität Graz	GES	12,5 %	4,4	1.215	5

7.1.4 Landesrätin Mag. Kristina EDLINGER-PLODER

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträgergesellschaft m.B.H	1997	A3	Land Steiermark	GES	100 %	36,3	670,4	108
JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH	1986	A3	Land Steiermark	GES	90,0 %	2.907	40.199	376
BioNanoNet Forschungsgesellschaft mbH	2006	A3	JOANNEUM RESEARCH	GES	51,0 %	17,9	140	0
NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH	2006	A3	JOANNEUM RESEARCH	GES	50,0 %	50	2.803	17
Advanced Computer Vision GmbH	2001	A3	AIT Austrian Institute of Technology GmbH (vormals Austrian Research Centers GmbH)	GES	13,0 %	19,5	343	0
Human.technology Styria GmbH	2004	A3	Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.	GES	7,0 %	2,4	534	5
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH	1994	A3	Land Steiermark	GES	14,9 %	596	23.482	381
Steirische Verkehrsverbund GmbH	1990	FA18A	Land Steiermark	GES	100 %	73	1.888	15
Steiermärkische Landesbahnen	1890	FA18E	Land Steiermark	WB	100 %		64.030	235
Steiermarkbahn-Transport und Logistik Gesellschaft m.b.H.	2000	FA18E	Land Steiermark	GES	100 %	250	683	0

7.1.5 Landesrätin Mag. Elisabeth GROSSMANN

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 30.6.2009 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH	1994	A3	Land Steiermark	GES	75,1 %	3.004	23.482	381

7.1.6 Landesrat Johann SEITINGER

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mit- arbeiter
Österreich Weinmarketing GmbH	1986	FA10A	Land Niederösterreich	GES	10,0 %	7	754	
Steiermärkische Landesforste	1889	FA10C	Land Steiermark	WB	100 %		30.349	33
Steirische Landesforstgärten	1968	FA10C	Land Steiermark	WB	100 %		1.188	14
Nationalpark-Gesäuse GmbH	2002	FA10C	Bund/Land	GES	50,0 %	18	4.525	13
Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH	2005	A14	Innofinanz - Steiermärkische Forschungs- und Ent- wicklungsförderungs - GesmbH	GES	59,0 %	20.650	223	6
		FA19D	Land Steiermark		26,0 %	9.100		

7.1.7 Landesrätin Dr. Bettina VOLLATH

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.	1985	A8	Land Steiermark	GES	100 %	100.000	1.123.365	14.382
Stmk. Medizinarchiv G.m.b.H.	2002	A8	KAGes u. Fa. Siemens	GES	48,0 %	150	1.233	0
BioNanoNet Forschungsges.m.b.H.	2006	A8	Stmk. Medizinarchiv Ges.m.b.H., Graz	GES	16,3 %	5	139	0
DKV-Krankenhaus Errichtungs- u. Vermietungs- GmbH	2001	A8	VAMED (51 %), KAGes (44 %)	GES	44,0 %	15,4	1.104	0
Krankenanstalten Immobilienges.m.b.H.	2008	A8	Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H. (KAGes)	GES	100 %	100	34	4
Theaterholding Graz / Steiermark GmbH	2004	A9	Land Steiermark und Stadt Graz	GES	50,0 %	100	12.024	9
Next Liberty Jugendtheater GmbH	2004	A9	Theaterholding Graz / Steiermark GmbH	GES	100 %	35	2.290	25
Schauspielhaus Graz GmbH	2004	A9	Theaterholding Graz / Steiermark GmbH	GES	100 %	35	6.503	123
Theaterservice Graz GmbH	2004	A9	Theaterholding Graz / Steiermark GmbH	GES	100 %	35	6.040	82
Opernhaus Graz GmbH	2004	A9	Theaterholding Graz / Steiermark GmbH	GES	100 %	35	23.359	305
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH	2008	A9	Theaterholding Graz / Steiermark GmbH	GES	100 %	35	2.016	16
regionale - Organisations GmbH	2009	A9	Land Steiermark	GES	100 %	35	35	9
HLH Hallenverwaltung GmbH	2005	A9	Land Steiermark und Stadt Graz	GES	66,7 %	24	1.291	8
steirischer herbst festival gmbh	2005	A9	Land Steiermark und Stadt Graz	GES	66,7 %	40	1.012	32
Instyria Kultur-Service GmbH Graz	2006	A9	Land Steiermark	GES	100 %	35	541	3
Universalmuseum Joanneum GmbH	2002	A9	Land Steiermark und Stadt Graz	GES	85,0 %	59,5	24.078	351
Kunsthhaus Graz GmbH	2004	A9	Stadt Graz	STBT	-	1.881	9.005	1
"Museumsverbund" Betriebsges.m.b.H.	2004	A9	Stadtgemeinde Leoben	GES	5,0 %	1,8	217	3

7.1.8 Landesrat Ing. Manfred WEGSCHEIDER

Name	Beteiligung seit	zust. Abteilung	(Haupt-) Gesellschafter	Art	Beteiligungsausmaß	Beteiligungsausmaß in 1.000 Euro	Bilanzsumme zum 31.12.2008 in 1.000 Euro	Mitarbeiter
GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH	2009	FA12C	Land Steiermark	GES	100 %	35		2
Nationalpark-Gesäuse GmbH	2002	FA13C	Bund/Land	GES	50,0 %	18	4.525	12
NADA Natinale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	2008	FA12C	Bund	GES	5,0 %	2	708	6
Sport-Campus Leibnitz GmbH	2009	FA12C	Verein Jugendherbergsring Steiermark	GES	14,3 %	5		0
SK Puntigamer Sturm Wirtschaftsbetriebe GmbH	2002	FA12C	SK Puntigamer Sturm	STBA	-	1.167	7.122	20
Thermalbohrung Mürztal Aufschließungs GesmbH	2002	FA13B	Land Steiermark	GES	96,8 %	300	292	0

**ANLAGE
STELLUNGNAHMEN
UND REPLIKEN**

In der folgenden Anlage werden die Stellungnahmen wiedergegeben.

Die Stellungnahme ist in *kursiver Schrift* dargestellt.

Im Bericht befinden sich bei den Textstellen, zu denen Stellung genommen wurde, Verweise auf die jeweilige Stellungnahme in *blauer Schrift*.

Die Repliken des Landesrechnungshofes sind direkt nach der jeweils korrespondierenden Textstelle der Stellungnahme in nicht kursiver Schrift eingearbeitet.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:

Der LRH hat umfangreiche Empfehlungen zur Beteiligungsverwaltung im Land Steiermark abgegeben. In der Fachabteilung 12A wurde der Großteil dieser Empfehlungen im Rahmen des 2009 implementierten Beteiligungscontrollings bereits in die Praxis umgesetzt. Die Fachabteilung 12A wurde dementsprechend häufig als Best-Practice-Beispiel genannt. Eine Stellungnahme wird daher nur zu jenen einzeln angeführten Empfehlungen abgegeben, die bislang seitens der Fachabteilung 12A nicht umgesetzt wurden bzw. deren Umsetzung die Fachabteilung 12A nicht befürwortet.

In Hinblick auf die nachfolgenden einzeln zitierten Ausführungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. ad Seite 50

“Die Auswahl von leitenden Mitarbeitern sollte in Anlehnung an das Stellenbesetzungsgesetz unter Einbindung der zuständigen Abteilung des Landes mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt werden.

Der LRH empfiehlt, im Gesellschaftsvertrag einer GmbH im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates

- *für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers und*
- *für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung*

vorzusehen.”

Der Aufsichtsrat ist als Kontrollorgan installiert um die Geschäftsführung zu überwachen. Bei Gestaltung und Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern handelt es sich um eine Gesellschafterkompetenz, die grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats fällt. Eine diesbezügliche Kompetenzvermischung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaftern ist nach Ansicht der Fachabteilung 12A weder unbedingt notwendig noch wünschenswert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Gesellschafter sind grundsätzlich für Abschluss, Abänderung und Beendigung des Dienstvertrages zuständig. Der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung können die Kompetenz zum Abschluss des Dienstvertrages jedoch einem anderen Gesellschaftsorgan, z.B. Aufsichtsrat, delegieren (Völkl in Straube [Herausgeber], Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 15, Rz 56) bzw. kann der Gesellschaftsvertrag dafür die Zustimmung des Aufsichtsrates anordnen.

Im Sinne einer transparenten Kontrolle hält daher der LRH seine Empfehlung aufrecht.

2. ad Seite 57

„In rund einem Dutzend der Beteiligungen ist ein Mitglied der zuständigen Abteilung des Landes im Aufsichtsrat vertreten. Dabei hat dieses Mitglied als potentieller Entscheidungsträger im Förderungsprozess des Landes andere Interessen zu verfolgen als in seiner Rolle im jeweiligen Unternehmensorgan. Dadurch könnten Interessenskonflikte entstehen, die die Unabhängigkeit einzelner Organmitglieder schmälern. Von einer solchen Konstellation ist daher im gegebenen Fall abzuraten.“

Aus Sicht der Fachabteilung 12A ist der Wunsch des LRH nach Unabhängigkeit der Organmitglieder durchaus nachvollziehbar, allerdings ist auch in Betracht zu ziehen, dass Entscheidungsträger, die auch ein Aufsichtsratsmandat innehaben, im Aufsichtsrat wiederum die Landesinteressen verstärkt vertreten können.

3. ad Seite 79

“Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei den Beteiligungsunternehmen die Beratungsleistungen - wie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung - auszuschreiben und nach dem Rotationsprinzip alle drei Jahre neu zu beauftragen.“

Ein regelmäßiger Wechsel des Wirtschaftsprüfers wird bei den touristischen Beteiligungen bereits praktiziert. Nach Ansicht der Fachabteilung 12A erscheint eine Neubeauftragung im 3-Jahres-Rhythmus aber nicht generell sinnvoll. Gerade bei sehr komplexen Unternehmen bedarf es einer gewissen Einarbeitungszeit des Wirtschaftsprüfers, die mit einem erhöhten Aufwand und damit erhöhten Kosten für das Unternehmen verbunden ist. Gerade in solchen Fällen kann ein Wechsel in größeren Intervallen wie z.B. alle 5 Jahre durchaus sinnvoll sein, ohne dadurch die Unabhängigkeit zu gefährden.

Eine laufende Rotation bei der Steuerberatung ist aus Sicht der Fachabteilung 12A hingegen grundsätzlich als nicht sinnvoll zu erachten, da eine langjährige Zusammenarbeit ein großes Know-How auf Seiten der Steuerberatung bedingt, welches durch den Wechsel des Steuerberaters jedes Mal verloren gehen würde. Auch ist jeder Steuerberaterwechsel mit entsprechendem Aufwand und Kosten verbunden. In der Praxis werden von den Steuerberatern der Beteiligungsunternehmen auch oft zusätzliche Leistungen wie beispielsweise Buchhaltung oder Lohnverrechnung erbracht. Ein laufender Steuerberaterwechsel würde die täglichen Arbeitsabläufe in der Praxis wesentlich erschweren und verkomplizieren. Gerade bei Unternehmen, die einer Wirtschaftsprüfung unterliegen, scheint auch kein wesentlicher Vorteil durch den ständigen Wechsel der Steuerberatung gegeben.

Replik des Landesrechnungshofes:

Im Sinne der Unabhängigkeit des Prüfers hält der LRH seine Empfehlung nach einem regelmäßigen Wechsel von Wirtschaftsprüfern aufrecht.

Durch einen Wechsel des Steuerberaters können sich durchaus Vorteile ergeben, die auf neuen Sichtweisen beruhen. Deshalb sollten auch Steuerberater regelmäßig gewechselt werden.

4. ad Seite 85

„Aus Gründen der Transparenz sollten die zwischen dem Land und der jeweiligen Beteiligung erbrachten Leistungen vollständig erfasst und zu Marktpreisen abgerechnet werden.“

Die Service- und Beratungsleistungen der Fachabteilung 12A beziehen sich primär auf die Einbindung in das Beteiligungscontrolling. Dieses erfolgt wiederum im hauptsächlichen Interesse des Landes Steiermark als Gesellschafter des jeweiligen Unternehmens. Eine Abrechnung der Service- und Beratungsleistungen erscheint der Fachabteilung 12A unter diesem Aspekt grundsätzlich nicht zweckmäßig und praktikabel. Eine allfällige Verrechnung von Beratungsleistungen müsste darüber hinaus auch unter dem Gesichtspunkt dafür erforderlicher Berechtigungen geprüft werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hat im Bericht ausgeführt, dass etwa zwei Drittel der Beteiligungen eine Vielzahl unterschiedlichster Service- und Beratungsleistungen des Landes in Anspruch nimmt.

Im Sinne einer transparenten und verursachungsgerechten Kostenzurechnung hält der LRH seine Empfehlung aufrecht.

Stille Beteiligungen

1. ad Seite 109

„Ein Geschäftsbericht sollte auch für die stillen Beteiligungen des Landes vorliegen und jene Informationen enthalten, die aus Sicht des Landes Relevanz haben, wie beispielsweise:

- Wert der Beteiligung (inkl. Zu- oder Abschichtung)*
- Nachweis über die Mittelverwendung*
- Zahlungen des Landes"*

Informationen, wie die angeführten, die aus der Sicht des Landes Steiermark als stiller Gesellschafter Relevanz haben, liegen in der Fachabteilung 12A auf und werden im Rahmen der Stammdatenverwaltung laufend aktualisiert.

2. ad Seite 112

„Um hier langfristig eine einheitliche Beobachtung zu gewährleisten, sollte ein Muster-Gesellschaftsvertrag für stille Beteiligungen ausgearbeitet werden, der insbesondere auf einheitlich gestaltete Informations- und Kontrollmöglichkeiten Bedacht nimmt. Für das Land Steiermark nachteilig ausgestaltete Vertragsklauseln (z.B. im Insolvenzfall) sollten tunlichst vermieden werden. Auch sollte das stille Einlagenkapital in der Bilanz des Unternehmens gesondert ausgewiesen werden“.

Im Jahr 2006 wurde von der Fachabteilung 12A ein einheitlicher Muster-Gesellschaftsvertrag für stille Beteiligungen unter Beiziehung eines Experten für Gesellschaftrecht erarbeitet. Dieser Muster-Gesellschaftsvertrag enthält insbesondere auch die geforderten Informations- und Kontrollmöglichkeiten des Landes Steiermark als stiller Gesellschafter, welche bei allen seither eingegangenen stillen Beteiligungen berücksichtigt wurden.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:**Abteilung 14, Wirtschaft und Innovation**

Aus Sicht der Abteilung 14, Wirtschaft und Innovation, wird festgehalten, dass das von der Abteilung implementierte Controlling-System vom Landesrechnungshof unter die Best-Practice-Beispiele aufgenommen wurde und hinsichtlich weiterer Empfehlungen des Landesrechnungshofes diese in Zukunft berücksichtigt werden sollen.

Abteilung 9, Kultur

Zum vorliegenden Prüfungsergebnis des Landesrechnungshofes zum Thema „Beteiligungsverwaltung“ wird zu den einzelnen Anmerkungen und Vorschlägen durch die Abteilung 9, Kultur, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen. Die A9 ist bestrebt, den Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Rahmen ihrer Kompetenzen Folge zu leisten.

Punkt 4.1.1.3:

Das Regierungsübereinkommen für die XVI. Gesetzgebungsperiode sieht vor, dass für den Bereich des Beteiligungsmanagements des Landes Steiermark einheitliche Mindeststandards für das Controlling auf Basis von Best- Practice- Modellen festgelegt werden. Die Abteilung 9, Kultur befürwortet eine Klassifizierung der Beteiligungen, die eine Unterscheidung der Beteiligung nach ihrem Zweck sowie eine gruppenweise Behandlung dieser ermöglicht.

Punkt 4.1.2.3:

Die Abteilung 9, Kultur wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass für eingegangene Beteiligungen messbare Ziele festgelegt werden müssen, künftig Rechnung tragen. Die Abteilung 9, Kultur wird für die Beteiligung an Landeskulturgesellschaften Vorgaben erarbeiten, die in Zukunft die Zielerreichung messbar machen sollen.

Punkt 4.2.1.3:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Zusammenarbeit und die laufende Steuerung zwischen dem Land Steiermark und der jeweiligen Beteiligung durch Richtlinien verbindlich festgelegt werden soll, wird befürwortet.

Punkt 4.2.7.3:

Es wird vom Landesrechnungshof befürwortet, für jedes Unternehmen, an dem das Land Steiermark beteiligt ist, ein Organisationshandbuch zu erstellen. Die Abteilung 9, Kultur führt für jede Kulturgesellschaft ein aktuelles Verzeichnis über bestimmte Abläufe. Eine „Erweiterung“ dieser Verzeichnisse, wesentliche Ablaufprozesse sollen aufgenommen werden, ist angedacht.

Punkt 4.2.9.6:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass leitende Mitarbeiter in Anlehnung an das Stellenbesetzungsgesetz mit größtmöglicher Transparenz ausgewählt werden sollen, wird künftig Rechnung getragen. Auch die im Bericht (Seite 50) genannten Kriterien, betreffend den Abschluss eines Dienstvertrages finden künftig Berücksichtigung.

Punkt 5.2.6.1:

Das Land Steiermark hält eine stille Beteiligung an der Kunsthaus Graz GmbH. Ein Akt mit den wesentlichen Unterlagen (Verträge etc.) wird von der A9 geführt.“

Fachabteilung 12A, Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH

Hinsichtlich der Beteiligung des Landes Steiermark an der Österreichring GmbH, welche laut Geschäftseinteilung und Geschäftsverteilung der Zuständigkeit von Landesrat Dr. Christian Buchmann zugeordnet ist, darf seitens der Fachabteilung 12A, Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH, wie folgt geantwortet werden:

„Der Landesrechnungshof hat umfangreiche Empfehlungen zur Beteiligungsverwaltung im Land Steiermark abgegeben. In der Fachabteilung 12A wurde der Großteil dieser Empfehlungen im Rahmen des 2009 implementierten Beteiligungscontrollings bereits in die Praxis umgesetzt. Die Fachabteilung 12A wurde dementsprechend häufig als Best-Practice-Beispiel genannt. Eine Stellungnahme wird daher nur zu jenen einzeln angeführten Empfehlungen abgegeben, die bislang seitens der Fachabteilung 12A nicht umgesetzt wurden bzw. deren Umsetzung die Fachabteilung 12A nicht befürwortet.

Ergänzend ist anzumerken, dass viele Empfehlungen des Landesrechnungshofes auf Landesebene im Zuge einer einheitlichen Beteiligungsstrategie bzw. einheitlicher Beteiligungsstandards umgesetzt werden müssten. Die Einführung solcher übergeordneter Beteiligungsstandards würde die Fachabteilung 12A sehr befürworten. Für die Erarbeitung und Implementierung würde die Fachabteilung 12A die Einrichtung einer Projektgruppe unter Einbeziehung der mit Beteiligungsmanagement befassten Abteilungen vorschlagen.

In Hinblick auf die nachfolgenden einzeln zitierten Ausführungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. ad Seite 17

„Das Beteiligungsmanagement des Landes sollte sich nicht nur auf direkte Beteiligungen beschränken, sondern zumindest auch jene Töchter bzw. Enkel oder weitere Stufen umfassen, bei denen der LRH Prüfkompetenz hat. Dies gilt vor allem für jene Beteiligungen weiterer Stufen, deren Umfang geeignet ist, das Gesamtergebnis der Muttergesellschaft nachhaltig zu beeinflussen.“

Die Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH als 100%-Tochter der Österreichring GmbH (100 % Landestochter) wird bereits in das regelmäßige Beteiligungscontrolling eingebunden.

2. ad Seite 79

„Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei den Beteiligungsunternehmen die Beratungsleistungen – wie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung – auszuschreiben und nach dem Rotationsprinzip alle drei Jahre neu zu beauftragen.“

Ein regelmäßiger Wechsel des Wirtschaftsprüfers wird bereits praktiziert. Nach Ansicht der Fachabteilung 12A erscheint eine Neubeauftragung im 3-Jahres-Rhythmus aber nicht generell sinnvoll. Gerade bei sehr komplexen Unternehmen bedarf es einer gewissen Einarbeitungszeit des Wirtschaftsprüfers, die mit einem erhöhten Aufwand und damit erhöhten Kosten für das Unternehmen verbunden ist. Gerade in solchen Fällen kann ein Wechsel in größeren Intervallen wie z. B. alle 5 Jahre durchaus sinnvoll sein, ohne dadurch die Unabhängigkeit zu gefährden.

Eine laufende Rotation bei der Steuerberatung ist aus Sicht der Fachabteilung 12A hingegen grundsätzlich als nicht sinnvoll zu erachten, da eine langjährige Zusammenarbeit ein großes Know-How auf Seiten der Steuerberatung bedingt, welches durch den Wechsel des Steuerberaters jedes Mal verloren gehen würde. Auch ist jeder Steuerberaterwechsel mit entsprechendem Aufwand und Kosten verbunden. In der Praxis werden von den Steuerberatern der Beteiligungsunternehmen auch oft zusätzliche Leistungen wie beispielsweise Buchhaltung oder Lohnverrechnung erbracht. Ein laufender Steuerberaterwechsel würde die täglichen Arbeitsabläufe in der Praxis wesentlich erschweren und verkomplizieren. Gerade bei Unternehmen, die einer Wirtschaftsprüfung unterliegen, scheint auch kein wesentlicher Vorteil durch den ständigen Wechsel der Steuerberatung gegeben.

Replik des Landesrechnungshofes:

Im Sinne der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers hält der LRH seine Empfehlung nach einem regelmäßigen Wechsel von Wirtschaftsprüfern aufrecht.

Durch einen Wechsel des Steuerberaters können sich durchaus Vorteile ergeben, die auf neuen Sichtweisen beruhen. Deshalb sollten auch Steuerberater regelmäßig gewechselt werden.

3. ad Seite 85

„Aus Gründen der Transparenz sollten die zwischen dem Land und der jeweiligen Beteiligung erbrachten Leistungen vollständig erfasst und zu Marktpreisen abgerechnet werden.“

Die Service- und Beratungsleistungen der Fachabteilung 12A beziehen sich primär auf die Einbindung in das Beteiligungscontrolling. Dieses erfolgt wiederum im hauptsächlichen Interesse des Landes Steiermark als Gesellschafter des jeweiligen Unternehmens.

Eine Abrechnung der Service- und Beratungsleistungen erscheint der Fachabteilung 12A unter diesem Aspekt grundsätzlich nicht zweckmäßig und praktikabel. Eine allfällige Verrechnung von Beratungsleistungen müsste darüber hinaus auch unter dem Gesichtspunkt dafür erforderlicher Berechtigungen geprüft werden.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hat im Bericht ausgeführt, dass etwa zwei Drittel der Beteiligungen eine Vielzahl unterschiedlichster Service- und Beratungsleistungen des Landes in Anspruch nimmt.

Im Sinne einer transparenten und verursachungsgerechten Kostenzurechnung hält der LRH seine Empfehlung aufrecht.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Elisabeth Grossmann:

Bezugnehmend auf den übermittelten Prüfbericht des Landesrechnungshofes darf ich Ihnen seitens des Büros LR Mag. Elisabeth Grossmann mitteilen, dass von allen Fachabteilungen der Abteilung 6 – Bildung, Frauen, Jugend, Familie und Integration bzw. von der Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung Leermeldungen abgegeben wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 16. November 2010, GZ. LRH 20 B 3/2010-52, in der Angelegenheit „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ kann ich zum Entwurf des Rechnungshofberichtes (Seite 151) mitteilen, dass die Steiermärkischen Landesforste und die Steirischen Landesforstgärten Wirtschaftsbetriebe (100 % Land Steiermark) sind.

Die beiden Betriebe bemühen sich, die im Rechnungshofbericht angeführten Best Practice/Empfehlungen nach genauer Prüfung in ihren Bereichen zu übertragen.

Der NP-Gesäuse (Seite 151 und 153) ist eine GesmbH mit dem Firmenwortlaut „Nationalpark-Gesäuse GmbH“. Die Anteile der Nationalparkgesellschaft sind zu je 50 % dem Bund und dem Land Steiermark vorbehalten. Das Stammkapital beträgt € 35.000,-- und wurde zu je 50 % von den Gesellschaftern aufgebracht.

Für die Verwaltung des Nationalparks ist die FA13C zuständig. Die Steiermärkischen Landesforste haben die Nationalparkflächen an die Nationalpark-Gesäuse GmbH verpachtet und führen für die Bereiche Wald und Wild sowie Infrastruktur in Form einer Dienstleistung das Management durch.